

Analyse der Rahmenbedingungen, Hemmnisse und Hindernisse für innovative Unternehmensgründungen in Österreich

Wien, November 2017



Diese Studie wurde im Auftrag des Rats für Forschung und Technologieentwicklung durchgeführt.

VERFASSER/IN DES BERICHTS Sascha Ruhland Joachim Kaufmann

RECHTSEXPERTISE ZU DEN KAPITELN 3.1, 3.2.1, 3.2.2, 4.1.1, 4.1.2, 4.1.5, 4.1.6, 4.45, 5.1, 5.2, 5.3, 6 Keyvan Rastegar (RPCK Rastegar Panchal)

INTERNES REVIEW/BEGUTACHTUNG Sonja Sheikh

LAYOUT:

Susanne Fröhlich

Die vorliegende Studie wurde nach allen Maßstäben der Sorgfalt erstellt.

Die KMU Forschung Austria übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die auf diese Studie oder auf mögliche fehlerhafte Angaben zurückgehen.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Art von Nachdruck, Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe, Übersetzung oder Einspeicherung und Verwendung in Datenverarbeitungssystemen, und sei es auch nur auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers der Studie gestattet

Mitglied bei:







# Inhaltsverzeichnis

| 1. | Einle                         | eitung                               |  | 1        |  |
|----|-------------------------------|--------------------------------------|--|----------|--|
| 2. | Meth                          | nodisch                              | ne Vorgehensweise  | 4        |  |
| 3. | Recl                          | htsform                              | und Gründungsprozess   | 6        |  |
|    | 3.1.                          | .1. Die Gesellschaftsformen          |  |          |  |
|    | 3.2.                          | Der Gr                               | ündungsprozess   | 7        |  |
|    |                               | 3.2.1.<br>3.2.2.<br>3.2.3.           | Allgemeines Kosten Anmeldungen und Verpflichtungen   | 13       |  |
| 4. | Hind                          | lernisse                             | e für innovative Unternehmensgründungen  | 19       |  |
|    | 4.1.                          |                                      | ündungsprozess   |          |  |
|    |                               | 4.1.1.<br>4.1.2.                     | Die RechtsformFormerfordernisse in der Gründungs- und  | 19       |  |
|    |                               | 4.1.3.<br>4.1.4.<br>4.1.5.<br>4.1.6. | Anschlussphase  Bewilligungen  Die Gewerbeordnung  Die Eintragung in das Firmenbuch  Praxisbeispiele | 28<br>30 |  |
|    | 4.2.                          |                                      |  |          |  |
|    | 4.2.                          | Kulturelle Einflussfaktoren          |  |          |  |
|    | 4.4.                          |                                      | ungen  |          |  |
|    | 4.5.                          |                                      | G und Deregulierungsgesetz   |          |  |
| 5. | Fina                          | nzierun                              | ngshindernisse   | 44       |  |
|    | 5.1.                          | Zugan                                | g zu Kapital   | 44       |  |
|    | 5.2. Eigenkapitalfinanzierung |                                      |  | 45       |  |
|    | 5.3.                          | Fremd                                | kapitalfinanzierung  | 50       |  |
|    | 5.4.                          | Crowd                                | funding  | 52       |  |
| 6. | Schl                          | ussfolg                              | gerungen und Handlungsempfehlungen   | 55       |  |
|    | 6.1.                          | Schlus                               | ssfolgerungen  | 55       |  |
|    | 6.2                           | Empfahlungan                         |  |          |  |



|    | 6.3.  | Das Start-up-Paket der Bundesregierung             | 61 |
|----|-------|--|----|
|    |       | Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 | 62 |
|    |       | "One-Stop-Shop" für GründerInnen                   | 62 |
|    |       | Gründungs-Fellowship für akademische Spin-offs     | 63 |
|    |       | Risikokapitalprämie und Seed-Financing der aws     | 63 |
|    |       | Patentrecht  | 64 |
|    |       | Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht               | 65 |
| 7. | Que   | llenverzeichnis                                    | 66 |
|    | Liter | atur   | 66 |
|    | Web   | sites  | 68 |
|    | Rech  | tsquellen  | 72 |
|    | Gese  | tzes-Materialien:                                  | 72 |
| 8. | Anh   | ang  | 73 |
|    | Über  | sicht über Finanzierungsformen                     | 73 |
|    | Expe  | rtInneninterviews                                  | 77 |
|    | Teiln | ehmerInnen Reflexionsworkshop                      | 77 |



# 1. Einleitung

Innovative Unternehmensgründungen und insbesondere Start-ups (d.h. jene Unternehmensgründungen mit herausragendem Wachstumspotenzial bzw. einer entsprechenden Entwicklung) tragen wesentlich zur Dynamik von Volkswirtschaften bei und werden als eine spezielle Art von Unternehmensgründungen gesehen, die potentiell höhere gesamtwirtschaftliche positive Effekte, wie etwa die Schaffung von Arbeitsplätzen, internationale Wettbewerbsfähigkeit oder Wissensdiffusion erzeugen. Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) hat daher bereits in der Vergangenheit die Wichtigkeit aktiver Gründungsförderung unterstrichen und im Dezember 2008 eine entsprechende Empfehlung zur Optimierung des Gründungsgeschehens im wissens- und technologieintensiven Bereich herausgebracht. Diese Empfehlung wurde 2012 in Hinblick auf ihre Umsetzung durch den RFTE selbst einer genauen Analyse unterzogen, die gezeigt hat, dass ein Großteil der Empfehlungen umgesetzt wurde.

Dennoch weisen nach wie vor zahlreiche Studien - so unter anderem auch der GEM Austria Report 2016 - auf Hürden und Hindernisse durch Bürokratie und finanzielle Belastungen für die Gründung eines innovativen Unternehmens in Österreich hin, wenngleich sich die Situation im Vergleich zum letzten Bericht aus dem Jahr 2014 insgesamt verbessert hat. 1 In Bezug auf die Dauer und die Kosten einer Unternehmensgründung im internationalen Vergleich gibt es, je nachdem, auf welche Daten zurückgegriffen wird, unterschiedliche Angaben. Im Teilindex "Starting a Business" des "Ease of doing business" Index der Weltbank belegt Österreich im Jahr 2017 den 111. Platz unter 190 Nationen. Eine GmbH-Gründung dauert dem Index folgend in Österreich 21 Tage, wobei von den GründerInnen 8 formale Schritte zu durchlaufen sind<sup>2</sup>. In der Gruppe der OECD-Länder mit hohem Einkommen sind durchschnittlich etwa 8 Tage und 5 formale Schritte notwendig (World Bank 2017). Laut dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten "Small Business Act for Europe" dauert eine Gründung in Österreich im Durchschnitt 8 Tage (verglichen mit etwa 3 Tagen im EU-weiten Durchschnitt) wobei 8 Verfahren zu durchlaufen sind (EU-Durchschnitt: 5) und durchschnittlich EUR 305 an Kosten für diese Verfahren anfallen3 (EU-Durchschnitt: ca. EUR 316)4. Insbe-

Kiendl/Schmalzer/Wenzel/Penz/Kirschner, Global Entrepreneurship Monitor 2016: Bericht zur Lage des Unternehmertums in Österreich, 12

Für eine Darstellung der Indexindikatoren siehe World Bank, Doing Business 2017. Equal Opportunity for All. Economy Profile 2017 Austria (2017) 17. Im Speziellen sollte die wenig realistische Annahme berücksichtigt werden, dass für jeden zu erledigenden Schritt ein voller Tag veranschlagt wird, und pro Tag jeweils nur ein formaler Schritt als abschließbar gilt.

Diese Kosten beinhalten allerdings nicht das erforderliche Stammkapital bei der Gründung einer GmbH bzw. einer gründungsprivilegierten GmbH, ebenso wenig die Kosten der Rechtsberatung und folgenden Verbesserungsaufträge und Notarskosten.



sondere hält der Bericht fest, dass sich Österreich im Hinblick auf die administrativen Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen seit 2008 im Ländervergleich nicht wesentlich verbessern konnte, und zwar trotz zahlreicher politischer Reforminitiativen.<sup>5</sup> Auch der Global Innovation Index 2017 hebt die Kategorie "Ease of starting a business" in Österreich als besondere Schwäche hervor.<sup>6</sup> Diese Daten sind ein Indiz dafür, dass Österreich im internationalen Kontext hinsichtlich der administrativen Rahmenbedingungen für innovative Unternehmensgründungen weiter den Anschluss an andere Länder verlieren könnte.

Auch im Bereich der Finanzierung von Start-ups hat Österreich noch Nachholbedarf. Den UnternehmensgründerInnen fehlt es an privaten Finanzierungsmitteln in Form von Fremd- und Wagniskapital sowie an Möglichkeiten, neue Finanzierungsformen wie etwa Crowdfunding zu nutzen. Nicht zuletzt auch, weil die Bankenfinanzierung aufgrund der strikten Vorschriften in Hinblick auf die Besicherung und ihrer grundsätzlich eher risikoaversen Strategie meist keine Finanzierungsalternative für Start-ups darstellt. Das im Jahr 2015 beschlossene Alternativfinanzierungsgesetz stellt hier einen ersten wichtigen Schritt hin zur besseren Finanzierbarkeit innovativer Projekte dar. Im "Global Startup Ecosystem Ranking 2017", in welchem international bedeutsame Gründerregionen verglichen werden, kommen österreichische Städte bislang überhaupt nicht vor. Als Gründe für die geringere Bedeutung Österreichs im globalen Start-up Ökosystem gelten dabei vor allem bürokratische Hürden, der Mangel an Finanzierungsmöglichkeiten sowie kulturelle Faktoren wie die gering ausgeprägte Unternehmenskultur und Risikobereitschaft in der österreichischen Bevölkerung.

Ziel der Studie war es vor diesem Hintergrund, die bestehenden Hemmnisse für innovative Unternehmensgründungen in Österreich genauer zu analysieren und basierend darauf Handlungsempfehlungen für die Schaffung gründerfreundlicher Rahmenbedingungen zu erarbeiten. Der Schwerpunkt der Analyse lag dabei auf den Hürden und Hindernissen für die Gründung eines (innovativen bzw. innovationsbasierten) Unternehmens in Österreich sowie auf dem Bereich der Finanzierung solcher Unternehmensgründungen und der Rolle der Banken in diesem Zusammenhang.

European Commission, 2016 SBA Fact Sheet Austria (2017), http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/22382/attachments/2/translations/ (aufgerufen am 6.10.2017), 9

European Commission, 2016 SBA Fact Sheet Austria (2017), http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/22382/attachments/2/translations/ (aufgerufen am 6.10.2017), 9

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Cornell University, INSEAD, WIPO, The Global Innovation Index 2017, 190



Der vorliegende Bericht ist im Anschluss an die Erläuterung der methodischen Vorgehensweise in vier inhaltliche Kapitel gegliedert, die sich den Rahmenbedingungen für die Gründung in Form einer Diskussion der dazu zur Verfügung stehenden Rechtsformen (Kapitel 3), des Gründungsprozesses (Kapitel 4) sowie der Finanzierung (Kapitel 5) widmen. Daran anschließend werden in Kapitel 6 die Schlussfolgerungen und die drauf aufbauenden Handlungsempfehlungen diskutiert. Kapitel 7 und 8 enthalten die genutzten Quellen sowie den Anhang.



# 2. Methodische Vorgehensweise

Die vorliegende Studie folgte grundsätzlich dem Ansatz der Methodentriangulation, d.h. es wurden unterschiedliche qualitative und quantitative Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung miteinander kombiniert, so dass die unterschiedlichen Themenstellungen mit Hilfe von mehreren, sich ergänzenden Methoden untersucht wurden, um zu validen Aussagen bezüglich des entsprechenden Analysegegenstandes zu gelangen. Der Fokus lag dabei auf dem Erfassen und Systematisieren von Erfahrungen und Kenntnissen aus der Praxis.

Daher wurde im Rahmen eines Kick-off Meetings mit dem Auftraggeber zunächst die Konkretisierung und Abstimmung der in den entsprechenden Arbeitspaketen formulierten Arbeitsinhalte als einheitliche Leitlinie für die weiteren Analysen sowie die Definition wichtiger Meilensteine für die Studie abgestimmt. Basierend auf Desk Research sowie dem internen Knowhow der Auftragnehmer KMU Forschung Austria und RPCK Rastegar Panchal wurde daran anschließend ein "Modell" des Gründungsprozesses (siehe folgende Abbildung) erarbeitet, das die einzelnen (vor allem formell notwendigen) Schritte für die Gründung eines Unternehmens in Österreich detailliert abbildet und anhand dessen in Folge die konkreten Hürden und Hemmnisse für die Gründung eines Unternehmens identifiziert werden konnten. Diese Hürden und Hemmnisse wurden in ExpertInneninterviews identifiziert. Ausgangspunkt für die entsprechenden Analysen bildet eine Desk Research, Zusätzlich wurden entsprechende internationale Rechtsvergleiche durchgeführt.

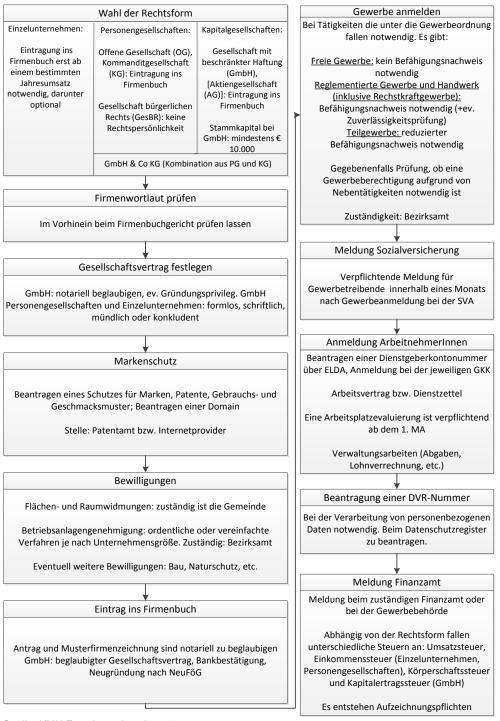
Zur Analyse der Finanzierungsproblematik wurden zunächst (inter-)nationale Studien zum Thema Unternehmens- und Risikofinanzierung analysiert. Dabei wurden insbesondere auch Kenntnisse der KMU Forschung Austria über internationale best practice Beispiele in die entsprechenden Analysen eingebunden. Basierend auf dieser Desk Research wurden Interviews mit BankenvertreterInnen durchgeführt, um die Möglichkeiten und Grenzen des Bankensektors im Umgang mit oftmals risikoreichen, innovativen Unternehmensgründungen zu erfassen.

Die Erkenntnisse aller ExpertInneninterviews sowie sonstiger Analyseschritte wurden in Form zweier Hypothesenpapiere (zur Gründung sowie zur Finanzierung) an weitere ExpertInnen übermittelt und die entsprechenden Rückmeldungen in die Entwicklung von Maßnahmenvorschlägen etc. aufgenommen.

Zur Erarbeitung und finalisierenden Diskussion der Maßnahmenvorschläge wurde im Oktober 2017 ein Reflexions-Workshop unter Einbeziehung diverser Stakeholder durchgeführt (siehe Liste der TeilnehmerInnen im Anhang). Die im Rahmen des Reflexions-Workshops entwickelten Handlungsempfehlungen wurden von der KMU Forschung Austria gemeinsam mit RPCK Rastegar Panchal verschriftlichet und in den Endbericht eingearbeitet.



#### Abbildung 1 Skizzierung des Gründungsprozesses



Quelle: KMU Forschung Austria 2017



# 3. Rechtsform und Gründungsprozess

#### 3.1. Die Gesellschaftsformen

Für die Modellierung eines typischen Gründungsprozesses ist es aufgrund der Unterschiede in den Herausforderungen und Erfordernissen zunächst von Bedeutung, auf die Frage der überwiegend genutzten Gesellschaftsform näher einzugehen.

Generell hat ein/e Gründerln in Österreich die Wahl zwischen Einzelunternehmen, Personen- sowie Kapitalgesellschaften. Statistisch gesehen ist die mit Abstand am häufigsten gewählte Rechtsform von UnternehmerInnen in Österreich das Einzelunternehmen (2014: 81,0 %) vor der GmbH (2014: 11,3 %).7 In Interviews mit ExpertInnen stellte sich allerdings heraus, dass abgesehen von Einzelfällen innerhalb des FTI-Bereichs im Prinzip nur die Einzelunternehmen und die GmbH als Form der Kapitalgesellschaft wirklich relevant sind. Vor allem aus Gründen der Haftungsbeschränkung bei Teamgründungen und der Investitionsfähigkeit heraus gibt es zur Gründung einer GmbH kaum eine sinnvolle Alternative. Das steht im Einklang mit dem dezidierten Interesse der allermeisten InvestorInnen und Förderer, Teamgründungen zu unterstützen. Zum Teil wird die Gründung im Team sogar zur Bedingung, entweder für den Erhalt von Förderungen (etwa im Rahmen der Aktivitäten der AplusB-Zentren) oder zum k.o.-Kriterium für InvestorInnen. Förderstellen für innovationsbasierte Unternehmensgründungen haben darüber hinaus sogar teilweise Prozesse etabliert, die die Gründungsidee einer Einzelperson im Laufe der Förderung und Betreuung zu einer Teamgründung transformieren und anfänglich als Personengesellschaften gegründete Unternehmen zur Umgründung in Kapitalgesellschaften anhalten. Dahinter steht vor allem die Einschätzung, dass sich neben der Neigung von InvestorInnen zur exklusiven Unterstützung von Teams solche Gründungen auch langfristig besser und stabiler entwickeln.

Obgleich nicht direkt mit der aktiven Entscheidung für die Gesellschafts- und Rechtsform des zu gründenden Unternehmens verbunden, sind die Optionen auch aus einem weiteren Grund – zumindest theoretisch – eingeschränkt. Zahlreiche Studien<sup>8</sup> weisen nämlich darauf hin, dass Unternehmensformen mit beschränkter Haftung der Gesellschafter einen positiven Effekt auf die Risikobereitschaft der

BMWFW (2015), Land der Gründer. Auf dem Weg zum gründerfreundlichsten Land Europas, 22

Vgl. dazu Ruhland, Heckl, Fischl (2017), Erkennung und Monitoring der Wachstumsneigung bei FTI-Gründungsideen und FTI-Gründungen in der frühen Phase, Wien; Stiglitz & Weiss, 1981, 'Credit Rationing in Markets with Imperfect Information', American Economic Review 71, 393–410; Harhoff & Stahl, 1995, 'Unternehmens- und Beschäftigungsdynamik in Westdeutschland: Zum Einfluss von Haftungsregeln und Eigentümerstruktur, in K. H. Oppenländer (Hg.), Industrieökonomik und Finanzmärkte, ifo Studien 41, 17–50.



GründerInnen haben und dies wiederum positiv mit Wachstum korreliert. Ob aus einer aktiven Entscheidung (im Sinne einer künftigen Attraktion von InvestorInnen) heraus oder nicht, ergeben sich aus diesem Zusammenhang praktische Konsequenzen in Hinblick auf die für innovative Unternehmensgründungen tatsächlich relevanten Unternehmensformen.

In Summe bedeutet dies, dass die überwiegende Anzahl innovativer Unternehmensgründungen in Österreich den GmbHs sowie – je nach Branche – den Einzelunternehmen<sup>9</sup> zugeordnet werden. Da die Gründung von Einzelunternehmen in Österreich relativ rasch und unbürokratisch erfolgen kann und auch aus Sicht der ExpertInnen GmbHs die insgesamt bedeutendste Rechtsform innovativer GründerInnen darstellen, beziehen sich die in den folgenden Kapiteln diskutierten Herausforderungen und Hindernisse vor allem auf die Rechtsform der GmbH.

## 3.2. Der Gründungsprozess

#### 3.2.1. Allgemeines

Zunächst soll kurz erläutert werden, was in Folge unter einer Unternehmensgründung verstanden wird. Die einzelnen Schritte des hier näher untersuchten Gründungsprozesses erstrecken sich dabei von der Wahl der Rechtsform des zu gründenden Unternehmens bis zur regulären Aufnahme der Unternehmenstätigkeit. 10 Bei Teamgründungen werden aus diesem Grund auch formale Schritte in die Analyse einbezogen, die für die Anstellung von MitarbeiterInnen notwendig sind. Abhängig davon, ob ein Einzelunternehmen oder eine Gesellschaft gegründet werden soll, sind teilweise abweichende bzw. zusätzliche Verfahren zu durchlaufen. 11 Der idealtypische Prozess zur Gründung eines Unternehmens stellt sich dabei in Österreich in seinen wesentlichen Schritten wie folgt dar.

Den ersten Schritt des Unternehmensgründungsprozesses stellt die **Wahl der Rechtsform** dar. Diese determiniert unter anderem, ob für das Unternehmen eine Eintragung in das Firmenbuch zwingend notwendig ist. Für Einzelunternehmen ist eine Eintragung freiwillig, solange das Unternehmen keiner Rechnungslegungs-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vor allem in der IT-Branche sind einzelunternehmerische T\u00e4tigkeiten nach Einsch\u00e4tzung der interviewten ExpertInnen nicht un\u00fcblich.

Sie gehen in diesem Sinn über die rechtlich-formale Gründung des Unternehmens, welche beispielsweise durch die Eintragung ins Firmenbuch abgeschlossen ist, hinaus.

Generell bietet die WKO eine Reihe von Beratungsmöglichkeiten, die im Prinzip bei jedem Schritt in Anspruch genommen werden können. Die WKO hat auch ein eigenes Gründerportal unter: <a href="https://www.gruenderservice.at/">https://www.gruenderservice.at/</a> (aufgerufen am 6.10.2017). Eine andere Quelle mit Informationen ist das USP: <a href="https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public">https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public</a> (aufgerufen am 6.10.2017)



pflicht unterliegt<sup>12</sup>. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine **Personenge-sellschaft** (OG, KG und GmbH & Co KG, GesBR), ist (mit Ausnahme der GesBR) eine Eintragung in das Firmenbuch notwendig, und die Gesellschaft entsteht erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung. Selbiges gilt für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG). Eine Eintragung in das Firmenbuch ist für oben erwähnte Personengesellschaften und juristische Personen eine Voraussetzung für die Gewerbeanmeldung und Erhalt der Steuernummer.

Eine entscheidende Rolle im Gründungsprozess insbesondere für Fragen der Gründungsdauer und -kosten spielen Notar und das Firmenbuchgericht als die wesentlichen Träger von Bürokratie und Kosten. Dies beginnt bei der zwingenden Beiziehung des Notars bei der Errichtung des Gesellschaftsvertrags, der Beglaubigung von Musterfirmazeichnungen und Firmenbuchanmeldungen. Ebenso spielt im Gründungsprozess die Notwendigkeit der genauen Erfüllung der vielen formellen und inhaltlichen Erfordernisse des Firmenbuchgerichts eine entscheidende Rolle, zumal das österreichische Register der Unternehmensnamen ("Firmenbuch") bei den Landesgerichten und in Wien dem Handelsgericht angesiedelt ist, und damit über jede Eintragung ein Gericht hoheitlich entscheidet.

Zur Rolle des Notars gerade auch im Gründungsprozess muss grundsätzlich zwischen Notariatsakten und notariellen Beurkundungen (wie Beglaubigungen) unterschieden werden. <sup>13</sup> Beide sind (mehrfach kumuliert) für die Gründung einer GmbH zwingend erforderlich und lösen gesonderte und unterschiedlich zu berechnende Kosten aus.

Beim **Notariatsakt** erhebt der Notar einen Vertrag (z.B. einen Gesellschaftsvertrag) zur "öffentlichen Urkunde"<sup>14</sup> durch Beiheften seines "Mantels" (kurzes Deckblatt) und Verbinden des Gesamtdokuments mittels rot-weiß-rotem Fadens und Anbringen des Amtssiegels. Das Dokument muss unter verpflichtender Anwesenheit aller Beteiligten und Kontrolle ihrer Ausweise vorgelesen werden. Die inhaltliche Rolle des Notars ist im Wesentlichen auf die Kontrolle der Verletzung zwingender Rechtsvorschriften und Belehrung über Unklarheiten beschränkt.

Durch die verpflichtende Anwesenheit aller Beteiligten beim Vorlesen des Notariatsakts ergeben sich für Gründungsvorgänge unter Beiziehung von nicht ortsanwesenden GründerInnen oder InvestorInnen (etwa in einem anderen österreichischen Bundesland, der Schweiz, Deutschland, im sonstigen EU Inland oder Drittstaaten) mitunter aufwändige logistische Fragestellungen, die meist nur durch weitere formale beglaubigte und je nach Aufenthaltsort der Beteiligten nach dem Haa-

Ein Unternehmen unterliegt der Rechnungslegungspflicht falls entweder: (a) der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über EUR 700.000 liegt oder (b) der Umsatz innerhalb eines Geschäftsjahres über EUR 1 Mio liegt. (WKO, Leitfaden für Gründerinnnen und Gründer (2017))

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> § 2 Notariatsordnung; Wagner/Knechtel, Notariatsordnung<sup>6</sup> (2006) § 1 Rz 16

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Wagner/Knechtel, Notariatsordnung<sup>6</sup> (2006) § 1 Rz 14



ger Beglaubigungsübereinkommen apostillierte (überbeglaubigte) Vollmachten gelöst werden müssen.

Vom Notariatsakt zu unterscheiden ist die **Beurkundung**. Die **Beglaubigung** ist eine Unterform der Beurkundung, wonach der Notar öffentlich bestätigt, dass die von ihm beglaubigte Unterschrift von einer bestimmten Person stammt.

Im Gründungsvorgang wie auch danach in der Wachstumsphase sind eine ganze Reihe von Notariatsakten und Beurkundungen (so auch Protokollierungen und Beglaubigungen) verpflichtend vorgesehen, was wiederum bei der Betrachtung der Gründungskosten von Start-Ups hinzugerechnet werden muss.

Als Notariatsakte verpflichtend sind beispielsweise der Gesellschaftsvertrag, die Übernahmeerklärung bei Erhöhung des Stammkapitals (etwa beim Einstieg von InvestorInnen oder sonstigen weiteren GesellschafterInnen) und die Übertragung von GmbH-Anteilen von GesellschafterInnen. Das Wachstum eines innovativen Unternehmens begleitet daher eine Vielzahl von kostenpflichtigen Notariatsakten.

Notariell beurkundet werden müssen beispielsweise verpflichtend die Änderung von Gesellschaftsverträgen, die Protokollierung des Beitritts dritter Personen als Gesellschafter zur Gesellschaft, Kapitalerhöhungsbeschlüsse (etwa beim Einstieg von InvestorInnen), aber auch der Beschluss zur Auflösung der GmbH.

Als Beglaubigungen verpflichtend vorgesehen sind die Unterzeichnung einer Vollmacht zur Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags durch Bevollmächtigte, Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder Änderung ihrer Vertretungsbefugnis, die Musterfirmazeichnung der GeschäftsführerInnen, weiters die Firmenbuchanmeldung bei Gründung oder in weiterer Folge etwa bei Bestellung von neuen GeschäftsführerInnen.

Ein typischer Gründungsvorgang besteht also alleine im Hinblick auf die notariellen Erfordernisse aus einem Notariatsakt (Gesellschaftsvertrag), der Beglaubigung des Bestellungsbeschluss der GeschäftsführerInnen (falls nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt, wie bei DrittgeschäftsführerInnen), der Beglaubigung der Musterfirmazeichnung des/der GeschäftsführerInnen und schließlich die Beglaubigung der Firmenbuchanmeldung durch sämtliche GeschäftsführerInnen, womit die Gründung zum Firmenbuch eingereicht wird. Dies ist auch insgesamt ein vom internationalen Standard abweichender Befund, insofern als dass alle der im internationalen "Ease of doing business" Ranking im Bereich der Gründungen topplatzierten europäischen Länder keine Involvierung eines Notars bedürfen.

Ein Blick in Länder wie etwa Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, UK, Frankreich, Portugal, und Slowenien (überhaupt die meisten osteuropäischen Nachbarn) zeigt, dass Gründungen ohne Notarerfordernis üblich sind. <sup>15</sup> Neben gewissen mitteleuropäischen Staaten (wie Deutschland, Schweiz, Italien, die Benelux Staaten und Polen) ist das Notariatserfordernis bei der Gründung weltweit betrachtet eher ein Phänomen von Entwicklungs- bzw. Schwellenländern (wie in wesentlichen Teilen Nord- und Zentralafrikas oder Russland).

Legal services used

Notary services used

Both legal and notary services used

Legal and notary services not commonly used

Not in the Doing Business sample

Abbildung 2 Internationaler Vergleich der Notariatserfordernis bei der Gründung

Quelle: Starting a Business 2016, Brouillard-Soler/Nabil-Daye/Reeves/Ryan/Saltane/Ustinova

Zur Übersicht der notariellen Handlungsformen dient die nachfolgende Tabelle.

Starting a Business 2016, Brouillard-Soler/Nabil-Daye/Reeves/Ryan/Saltane/Ustinova.
<a href="http://www.doingbusiness.org/~/media/WBG/DoingBusiness/Documents/Annual-Reports/English/DB16-Chapters/DB16-CS-SAB.pdf">http://www.doingbusiness.org/~/media/WBG/DoingBusiness/Documents/Annual-Reports/English/DB16-Chapters/DB16-CS-SAB.pdf</a>



Tabelle 1 Skizzierung Handlungsformen und Mitwirkungspflichten des Notars bei GmbHs (nicht abschließend)

| Notariatsurkunden      | Notariatsakt  | Beurkundung (ieS)  | Protokoll (nur "Hilfsmittel")  | Beglaubigung ("Unterform" der<br>Beurkundung)   |
|------------------------|---|--|--|---|
| Rechtsgrundlage        | § 52 ff NO  | § 76 ff NO   | § 87 NO  | § 79 NO   |
| Formerfordernis<br>für | Gesellschaftsvertrag (§ 4 Abs 3 GmbHG)  Übernahmeerklärung bei Erhöhung des Stammkapitals (§ 52 Abs 4 GmbHG)  Übertragung von Geschäftsanteilen sowie Vereinbarungen künftiger Abtretungen (§ 76 Abs 2 GmbHG) | Änderungen des Gesellschaftsvertrags aufgrund der Nichtigerklärung eines Beschlusses (§ 44 Abs 2 GmbHG)  Beschluss über Änderung des Gesellschaftsvertrags, darunter auch über Kapitalerhöhungen (§ 49 Abs 1 GmbHG)  Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrags nach Änderungsbeschluss (§ 51 Abs 1 GmbHG)  Kapitalerhöhungsbeschluss beim Kapitalschnitt (§ 60 Abs 1 GmbHG)  Auflösungsbeschluss (§ 84 Abs 1 Z 2 GmbHG)  Verschmelzungsbeschluss (§ 98 GmbHG) | Beurkundungen erfolgen grundsätzlich aufgrund einer vorangehenden Protokollerrichtung  Ausnahmen sind beispielsweise die Beglaubigung von Abschriften (§ 77 NO) Beglaubigung von Übersetzungen (§ 78 NO) oder die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sowie Echtheit der Schrift (§ 79 NO); in diesen Fällen erfolgt die Beurkundung durch eine Klauselsetzung | Vollmacht für die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags durch einen Bevollmächtigten (§ 4 Abs 3 GmbHG) Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch (vgl § 11 Abs 1 UGB), z.B. betreffend Bestellung von GeschäftsführerInnen, Änderungen deren Vertretungsbefugnis. Ausnahmen (vereinfachte Anmeldungen gemäß § 11 FBG) sind z.B. Änderungen bei Gesellschafterinnen, Änderung der Geschäftsadresse der GmbH Urkunden über die Bestellung von GeschäftsführerInnen und Mitgliedern des Aufsichtsrats (§ 9 Abs 2 Z 2 GmbHG) Gesellschafterzustimmung zur Verschmelzung außerhalb von Generalversammlung (§ 99 Abs 6 GmbHG) |



| Notariatsurkunden | Notariatsakt  | Beurkundung (ieS)  | Protokoll (nur "Hilfsmittel")   | Beglaubigung ("Unterform" der<br>Beurkundung)  |
|-------------------|---|--|---|--|
| Tarife nach NTG   | Generell: für jede Tätigkeitsform des Notars beträgt die Schreibgebühr für jede Seite gemäß § 34 NTG EUR 1,80 Gesellschaftsvertrag (§§ 5 Abs 8 und 18 Abs 1 NTG):  - Bei einem Stammkapital von EUR 35.000: EUR 1.092,70 - Wird die GmbH von bis zu vier natürlichen Personen gegründet und beträgt das Stammkapital EUR 35.000: EUR 763,50  Errichtungserklärung (§§ 5 Abs 8, 8a und 20 Abs 1 NTG:  - Bei einem Stammkapital von EUR 35.000: EUR 233,10 - Bei Errichtungserklärungen (1 Per- son) mit bloßem Mindestinhalt: EUR 20,10  Für Geschäftsanteilsabtretungen und für Vereinbarungen künftiger Abtretungen gilt § 18 NTG; Bemessungsgrundlage ist dann der Wert der übernommenen Stammeinlage, bei einem allenfalls höheren Kaufpreis aufgrund eines Firmenwertes dieser erhöhte Kaufpreis; für die Abtretung eines Anteils von z.B. EUR 10.000: EUR 569,90 | Grundsätzlich § 28 Z 4 NTG  Für die Beurkundung von Beratungen und Beschlüssen gemäß § 87 NO fällt grundsätzlich eine Zeitgebühr nach § 28 Z 4 NTG an und damit je angefangene halbe Stunde EUR 79,20  Wird aber ein unter §§ 18-20 NTG oder § 22 NTG fallendes Geschäft beurkundet, so gilt die Wertgebühr; falls diese höher ist als die Zeitgebühr: wird z.B. das Stammkapital um EUR 5.000 erhöht, so ist die Bemessungsgrundlage für die Wertgebühr gemäß § 5 Abs 8 NTG zu bestimmen und wäre gemäß § 20 Abs 1 NTG EUR 133,80.  Zur Information: Notariell beurkundete Gesellschafterbeschlüsse lösen auch eine Gebühr nach dem Gebührengesetz aus und zwar gemäß § 14 TP 7 GebG EUR 142,70 | Protokoll wird nicht eigens verrechnet; Abgeltung erfolgt mit Beurkundung | Unterschriftsbeglaubigung § 25 NTG, uU Ermäßigung des § 5 Abs 8 NTG  Bei Firmenbuchanmeldungen nach Gründung kommt § 25 Abs 1 Z 2 NTG zur Anwendung: die Beglaubigung einer Unterschrift kostet dann EUR 2,70, sofern keine andere Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommt  Gemäß 25 Abs 2 NTG ist die für zweite und jede weitere Unterschrift ist nur mehr die Hälfte zu verrechnen  Zusätzlich fällt eine Gebühr nach dem Gebührengesetz gemäß § 14 TP13  GebG von EUR 14,30 an |



#### 3.2.2. Kosten

Die Gründungskosten einer GmbH teilen sich im Wesentlichen in drei Bereiche:

- zwingende Notarskosten (für Notariatsakte, Beurkundungen, Protokolle, Beglaubigungen)
- (2) staatliche Abgaben (wie Gerichtsgebühren und Gebühren nach dem Gebührengesetz)
- (3) Vertragsgestaltungs- und Beratungskosten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar, alle Beteiligten)

Gerade diese Unterscheidung nimmt das Gründerservice der WKO nicht klar genug vor, wenn es die "Vertragserrichtung Notar (notariatspflichtig)" bei einer GmbH mit ca. EUR 2.000<sup>16</sup> schätzt, dabei aber anmerkt, dass das stark vom "Umfang der Gesellschaft und des Vertrags" abhängt.

Eine nähere Auswertung von 30 rezenten GmbH-Gründungen zeigt eine deutlich höhere Mindest- und Gesamtbelastung, wenn die tatsächlichen Vertragserrichtungs- und Beratungskosten (Punkt 3) zu den staatlichen Abgaben (Punkt 2) und zwingenden notariellen Formalkosten (Punkt 1) wie Notariatsakte, Beurkundungen, Protokolle und Beglaubigungen addiert werden.

So kostet eine Teamgründung im FTI Bereich tatsächlich für Punkte 1-3 zwischen EUR 5.013,40 und EUR 15.987,13.

So fallen bereits alleine formal-zwingende Notarskosten – denen eben keine inhaltliche Leistung wie Vertragsgestaltung zugrunde liegt – im Schnitt von über EUR 862 pro Gründungsvorgang an.

Zusätzlich dazu fallen Gebühren beim Firmenbuchgericht an, deren Berechnung teils zeilen- und zeichenbasiert ist und daher kaum im Voraus nachvollziehbar ist.

So kostet die erste Eintragung in das Firmenbuch GründerInnen im Durchschnitt EUR 391 an Gerichtsgebühren. Diese Kosten können einmalig bei Erfüllung der Anforderungen des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG, siehe Kapitel 4.4) für die Gründung entfallen. Dieser Vorteil geht für spätere Eintragungen verloren und bleibt eine Kostenbelastung gerade in der weiteren Frühphase.

Zusätzlich zu den Formalkosten des Notars und des Firmenbuchs fallen im Zuge der Gründung Vertragserrichtungskosten an, die gerade für Teamgründungen im FTI Bereich stark variieren können. Diese hängen nach Auskunft der befragten ExpertInnen von verschiedenen Faktoren ab, wie der Zahl der GründerInnen, der

https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Gruendungskosten.html (aufgerufen am 6.10.2017)

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> WKO Gründerservice, Gründungskosten:



Einbringung von vorhandenen Unternehmen bzw. Vermögen (wie IP), der Ausgestaltung der Kontrolle und Gesellschafterrechte, bis hin zur Ausrichtung auf zukünftige Investitionen. Die Vertragsgestaltung besteht nicht nur aus der Errichtung des Gesellschaftsvertrags, sondern auch aus den erforderlichen Protokollen, Beschlüssen, Anmeldungen und der Musterfirmazeichnung, Geschäftsführungsverträgen und allfälligen Syndikatsverträgen<sup>17</sup>. GründerInnen können als Dienstleister für die Vertragsgestaltung zwischen einem Notar und Rechtsanwalt wählen. Gerade bei innovativen Unternehmensgründungen führt der Weg tendenziell eher zu spezialisierten Rechtsanwälten als fachlich allgemeiner aufgestellten Notaren, die dann nur zum Schluss für die Erfüllung der Formenerfordernisse beigezogen werden. Zusätzlich fallen gerade bei innovativen Gründungen weitere Beratungskosten wie Steuerberatung, Förderberatung (in der komplexer werdenden Förderlandschaft) und nicht zuletzt Weg- und Zeitaufwand und Teilnahme an diversen privaten und staatlichen Beratungseinrichtungen zum Verständnis dieser Komplexität an.

Weiters fallen zusätzlich zur rechtlichen und steuerlichen Navigation der Gründung der Gesellschaft im Zuge der Anmeldung eines Gewerbes, was bei den meisten innovativen Gründungen notwendig ist, weitere Gebühren an. 18 Diese werden im Anwendungsbereich des NeuFöG ebenfalls nicht erhoben. 19

Zusammenfassend sind GründerInnen derzeit mit einer Häufung an Kosten konfrontiert, die mit Notarskosten (Notariatsakte, Beurkundungen, Protokolle und Beglaubigungen), Gerichtsgebühren, Beratungs- und Vertragserrichtungskosten erst beginnen.

Betont wird, dass vereinzelte gesetzliche Maßnahmen, die den notariellen Tarif punktuell herabzusetzen suchten, keine positive Wirkung im FTI Bereich entfalten konnten und auch durch das Deregulierungsgesetz 2017 keine solche absehbar ist: So wurde für die Beurkundung vereinfachter Errichtungserklärungen (Ein-Personen-Gründungen), die den gesetzlichen Mindestinhalt sowie bestimmte grundlegende Bestimmungen, die etwa die Bestellung von GeschäftsführerInnen oder die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung enthalten, durch das GesRÄG 2013 auf EUR 41,70 herabgesetzt.<sup>20</sup> Das Deregulierungsgesetz 2017 setzte sie weiter auf EUR 20,10 herab.<sup>21</sup>

Notariatskammer, Stellungnahme zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013, S. 7f, https://www.notar.at/download\_file/force/162/238/

WKO Gründerservice, Gründungskosten:
<a href="https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Gruendungskosten.html">https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Gruendungskosten.html</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

<sup>19 § 1</sup> Z 1 NeuFöG

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Art 3 GesRÄG 2013

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Art 10 Deregulierungsgesetz 2017; § 5 Abs. 8a NTG



Diese Verbilligung der "Kleinstgründung", also genau nur ein/e GründerIn ohne Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags, geht per Definition an der Zielgruppe innovativer Unternehmensgründungen vorbei, da diese vorwiegend aus Teamgründungen bestehen und der Gesellschaftsvertrag selten mit dem Mindestinhalt sachgerecht ausgestaltet ist. Sobald mehr als ein/e GründerIn involviert ist, oder der Gesellschaftsvertrag inhaltlich ausgestaltet wird, greifen diese Vergünstigungen nicht. Tatsächlich nimmt die Notariatskammer diesen "Kleinstgründung" als zu vernachlässigende Ausnahme und nicht als Regelfall wahr.<sup>22</sup>

Weiters wurde mit dem Deregulierungsgesetz 2017 die Bemessungsgrundlage für die Beurkundungsgebühren für GmbH-Gründungen mit bis zu vier Gesellschaftern halbiert.<sup>23</sup> Ob mit dieser punktuellen Halbierung einer Bemessungsgrundlage (nicht: der Gebühren) der Gesamtkostenbelastung für GründerInnen Rechnung getragen wurde, oder die notariellen Formkosten verändert wurden, bleibt offen. Denn diese Reduktion bedeutet bei einem Stammkapital von EUR 35.000 eine tarifliche Formgebühr von EUR 763,50 für den Gesellschaftsvertrag alleine, sohin knapp unter dem Durchschnitt der notariellen Formkostenbelastung von EUR 787.

Mit anderen Worten: die notariellen Formkosten waren bereits vor dem Deregulierungsgesetz in der Praxis "niedriger" (im Ergebnis jedoch gründungshemmend), womit die Wirkung der Novelle keine wesentliche Verbesserung der Gesamtkostenbelastung erwarten lässt.

Es wäre vielmehr erforderlich, die formalen Gründungskosten für (1) zwingende Notarskosten (für Notariatsakte, Beurkundungen, Protokolle, Beglaubigungen) und (2) staatliche Abgaben (wie Gerichtsgebühren und Gebühren nach dem Gebührengesetz) systematisch zu reformieren und zu vereinfachen (ersatzlos zu streichen), anstatt mit punktuellen Ausnahmetatbeständen das komplexe Kostensystem noch unübersichtlicher werden zu lassen.

Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen wünscht kaum ein Alleingründer einen Gesellschaftsvertrag mit den bloßen Mindestbestandteilen des § 4 GmbHG, die "mehrgesellschaftertaugliche" Errichtungserklärung ist daher der praktische Regelfall."; Notariatskammer, Stellungnahme zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013, S. 7, https://www.notar.at/download\_file/force/162/238/

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Art 10 Deregulierungsgesetz 2017; § 5 Abs. 8 NTG



## 3.2.3. Anmeldungen und Verpflichtungen

Nach der Wahl der Gesellschaftsform stehen eine Reihe von Schritten an, die zur Veranschaulichung in Abbildung 1 (auf Seite 4) dargestellt sind, aber nicht zwangsläufig in dieser Abfolge erledigt werden müssen, bzw. können einzelne Verfahren auch parallel erfolgen.

Je nach Art der ausgeübten Tätigkeit(en) des Unternehmens kann es notwendig sein, eine Reihe von unterschiedlichen Bewilligungen einholen zu müssen. Am häufigsten werden Flächen- und Raumwidmungen sowie Betriebsanlagengenehmigungen benötigt. Für erstere sind die jeweiligen Gemeinden, für letztere die Bezirksämter bzw. -hauptmannschaften des Unternehmensstandorts zuständig. Je nach Branche sind damit mehr oder weniger Aufwand und Kosten verbunden. Betriebsanlagengenehmigungen sind vor allem für den produzierenden Bereich relevant, wobei zwischen ordentlichen und vereinfachten Verfahren (bei kleineren Betrieben<sup>24</sup>) unterschieden werden kann. Ein Genehmigungsantrag muss schriftlich an das jeweilige Bezirksamt/die Bezirkshauptmannschaft erfolgen. Diese bieten auch Sprechtage an, um das Vorhaben mit dem zuständigen Gewerbereferenten, den Amtssachverständigen und dem Arbeitsinspektor zu besprechen<sup>25</sup>. Die Genehmigung kann auch erst nach der Gewerbeanmeldung erfolgen. Zusätzlich kann eine Vielzahl an weiteren Bewilligungen anfallen: Baubewilligungen, Abfallwirtschaftliche Bewilligungen, Wasserrechtliche Bewilligungen, Naturschutzrechtliche Bewilligungen, Bewilligungen nach dem Bundesstraßengesetz, etc.

Für den Eintrag ins Firmenbuch<sup>26</sup> sind die Landesgerichte bzw. das Handelsgericht Wien zuständig. Der Antrag muss (schriftlich oder elektronisch über den Elektronischen Rechtsverkehr; ERV) beim zuständigen Firmenbuchgericht gestellt werden. Diese Eingabe kann nur von einem Notar oder Rechtsanwalt durchgeführt werden. Die Eintragungspraxis der Firmenbuchgerichte variiert von Sprengel zu Sprengel, was je nach Geographie innerhalb Österreichs zur Einhaltung von unterschiedlichen inhaltlichen und formalen Erfordernissen führt. Der Bewilligungscharakter der Firmenbucheintragung geht weit über eine bloß formale Prüfung, ob die notwendigen Unterlagen vorliegen, hinaus und besteht in der detaillierten Lektüre und Kontrolle der dem Firmenbuch vorgelegten Urkunden, die auf formale aber auch inhaltliche Richtigkeit auf Basis der Fachmeinung der bearbeitenden RechtspflegerInnen überprüft werden und häufig zu sogenannten "Verbesserungsaufträ-

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Betriebsfläche ≤ 800m² und Maschinenanschlussleistung ≤ 300kW

Hierfür müssen eine Reihe von Unterlagen vorgelegt werden, siehe: WKO, Ihr Weg zum genehmigten Betrieb (Juli 2011), <a href="https://www.wko.at/service/umwelt-energie/Weg-zum-genehmigten-Betrieb 4.pdf">https://www.wko.at/service/umwelt-energie/Weg-zum-genehmigten-Betrieb 4.pdf</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

Neben dem Namen, der Rechtsform, dem Sitz, der Anschrift und des Datums des Gesellschaftsvertrages sind im Firmenbuch insbesondere auch Angaben zu haftenden Personen und den von den Gesellschaftern eingebrachten Einlagen zu machen.



gen" führen, die wiederum einen neuen Bewilligungslauf für die Änderung der ursprünglich formal vorgesehenen Dokumente führen, durchaus auch in mehreren "Verbesserungsrunden". Diese "Verbesserungspraxis" der Firmenbuchgerichte ist ein entscheidender Faktor in der Erhebung der Gründungsdauer und -komplexität, nicht zuletzt auch im Zusammenspiel der notariellen Formerfordernisse der zu ändernden Unterlagen.

Selbstständige, regelmäßige und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeiten unterliegen in Österreich der Gewerbeordnung. Ein Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) angemeldet werden<sup>27</sup>. Je nach Art der ausgeübten Tätigkeit ist entweder ein oder sind mehrere Gewerbescheine notwendig, wobei zu beachten ist, dass die sogenannten freien Berufe und die neuen Selbstständigen von der Gewerbeordnung ausgenommen sind<sup>28</sup>. Für den überwiegenden Teil innovativer Unternehmensgründungen in Österreich ist es allerdings notwendig, entweder ein freies, ein teil-reglementiertes oder ein reglementiertes Gewerbe anzumelden. Für reglementierte und teil-reglementierte Gewerbe ist ein entsprechender Befähigungsnachweis bzw. ein reduzierter Befähigungsnachweis notwendig. Bestimmte Tätigkeiten wie beispielsweise Baumeister, gewerbliche Vermögensberatung oder Gas- und Sanitärtechnik unterliegen zudem einer besonderen Bewilligungspflicht, deren Ausübung erst per rechtskräftigen Bescheid erlaubt ist. Für die Anmeldung fallen je nach Art des Gewerbes unterschiedlich hohe Kosten an; fällt das Gewerbe unter die Gewerbeordnung besteht zudem eine Pflichtmitgliedschaft bei der WKO. Mit dem Tag der Gewerbeanmeldung ist die Aufnahme der Tätigkeit möglich und es entsteht eine Versicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Zu beachten gilt, dass für Nebentätigkeiten des Unternehmens zusätzliche Gewerbescheine erforderlich sein können.

Gewerbetreibende bzw. gewerblich tätige GesellschafterInnen sind verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der **Sozialversicherungsanstalt (SVA)** zu melden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe der Einkünfte des Gewerbes zzgl. eventueller weiterer Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Die Anmeldung ist über das GISA auch online möglich. Für die Anmeldung sind eine Reihe von Unterlagen erforderlich (Personaldokumente, Befähigungsnachweise, ...) und für juristische Personen/eingetragene Personengesellschaften zusätzlich ein Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Erklärungen betreffend Ausschlussgründen sowie bei Neugründungen eine Bestätigung der Wirtschaftskammer nach dem Neugründungsgesetz. Gewerbetreibende müssen zudem bestimmte Voraussetzungen erfüllen, in Bezug auf Wohnort, Staatsangehörigkeit bzw. Aufenthaltsgenehmigung, Alter, Gewerbeausschlussgründen, Befähigungsnachweise und ggf. die Anstellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers als ArbeitnehmerIn im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

Daneben gibt es T\u00e4tigkeiten (wie z.B. die Altenpflege, Tanzschulen, Schischulen, Bergf\u00fchrerInnen oder die Errichtung sowie der Betrieb von Friedh\u00f6fen und Krematorien) welche landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegen und f\u00fcr die keine Gewerbeberechtigung notwendig sind.



Es gelten Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen in der Kranken- und Pensionsversicherung, zusätzlich ist ein Beitrag zur Unfallversicherung zu entrichten. Bei einer Neugründung (nur: JungunternehmerInnen bzw. UnternehmerInnen die in den letzten zehn Jahren nicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) versichert waren) gilt eine Begünstigung in der Krankenversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen können EinzelunternehmerInnen (Kleinunternehmerregelung) von der Pflichtversicherung befreit werden, wodurch allerdings auch die Versicherungsleistungen entfallen. Für Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bestehen "Opting-In" Versicherungsmöglichkeiten. Zusätzlich gibt es geringe Beiträge zur Selbstständigenvorsorge, die bei Pflichtversicherten anfallen.

Mit der Anmeldung von etwaigen MitarbeiterInnen bei der Sozialversicherung und der Meldung beim Finanzamt ist der Gründungsprozess schließlich abgeschlossen. Die Meldung kann für EinzelunternehmerInnen auch online über FinanzOnline erfolgen. Wichtig ist, dem Finanzamt vor allem die Rechtsform bekanntzugeben, da dementsprechend unterschiedliche Betriebseröffnungsbögen ausgefüllt werden müssen und unterschiedliche Steuern anfallen können. Das Finanzamt übermittelt daraufhin den passenden Fragebogen der vom Unternehmer / von der Unternehmerin ausgefüllt und retourniert werden muss. Auf Basis der getätigten Angaben entscheidet das Finanzamt, ob das Unternehmen steuerlich veranlagt wird (und auch wie hoch die steuerlichen Abgaben sind). Für internationale Geschäfte ist zudem eine UID-Nummer zu beantragen. EinzelunternehmerInnen sind in der Regel einkommens- und umsatzsteuerpflichtig, es gibt allerdings Ausnahmeregelungen, die sich nach der Höhe des Umsatzes richten. Diese Steuern werden in der Regel quartalsmäßig bezahlt. GmbHs unterliegen nicht der Einkommenssteuer, dafür aber der Körperschaftssteuer, und Gewinnausschüttungen unterliegen der Kapitalertragssteuer. Zusätzlich fallen je nach Rechtsform, Einkunftsart und Höhe der Umsätze bestimmte Aufzeichnungspflichten sowie Pflichten zur Buchführung an. Je nach Rechtsform und Umsatz gibt es unter Umständen vorgeschriebene und seitens des Unternehmens zwingend einzusetzende Verfahren zur Ermittlung der Steuerabgaben: Pauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung.

Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin haben verpflichtend eine **Arbeitsplatzevaluierung** durchzuführen, in der die systematische Erfassung und Auswertung der Belastungsdaten und Gefährdungen der ArbeitnehmerInnen im jeweiligen Arbeitsbereich erfolgt. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat hierbei Verfahrensfreiheit. Die Ergebnisse sind in sogenannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten (WKO und AUVA bieten hierfür Musterformulare an). Zuständig für die Kontrolle ist die örtliche Arbeitsinspektion. Werden personenbezogene (gemeint sind sowohl natürliche als auch juristische Personen) Daten verarbeitet, muss beim Datenschutzregister eine DVR-Nr. beantragt werden. Daten dürfen erst nach Abgabe der Meldung beim Datenschutzregister



aufgenommen werden. Bestimmte Daten dürfen zudem erst nach Vorabkontrolle durch die Datenschutzbehörde aufgenommen werden.<sup>29</sup> Spätestens mit der Einstellung von MitarbeiterInnen werden laufende Kosten und damit zusammenhängend die Unternehmensfinanzierung ein immer wichtigeres Thema, worauf in Kapitel 5 näher eingegangen wird.

# 4. Hindernisse für innovative Unternehmensgründungen

## 4.1. Der Gründungsprozess

Nachfolgend werden die relevantesten Hindernisse und Hemmnisse für innovative Gründungen in Österreich näher erläutert, wobei die in Kapitel 3 geschilderten formalen Schritte die Ausgangsbasis bilden. Als Informationsquelle dienten in erster Linie ExpertInnen unterschiedlicher Institutionen und Unternehmen (für eine vollständige Liste der interviewten ExpertInnen siehe Anhang). Prinzipiell muss festgehalten werden, dass nachfolgend eine Bandbreite von möglichen Hindernissen erläutert wird, wobei nicht alle Gründungen von allen angeführten Hindernissen betroffen sein müssen. ExpertInnen verweisen dezidiert darauf, dass der Aufwand und eventuelle Schwierigkeiten im Gründungsprozess sehr stark vom jeweiligen Tätigkeitsfeld des geplanten Unternehmens sowie der Branche abhängen. Beispielsweise gelten Gründungen im IT-Bereich in manchen Fällen als formal relativ unkompliziert, auch weil häufiger auf die Rechtsform des Einzelunternehmens zurückgegriffen werden kann, wodurch viele Verfahren, wie etwa das Aufsetzen der verschiedenen notariell formpflichtigen Dokumente (wie ein Gesellschaftsvertrag) oder die Firmenbucheintragung, entfallen.

#### 4.1.1. Die Rechtsform

Als mit Ausnahme von Einzelfällen einzig relevante Rechtsformen für innovative Unternehmensgründungen gelten die des Einzelunternehmens und die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (siehe auch Kapitel 3.1). ExpertInnen heben hervor, dass in den meisten Fällen bei einer innovativen Gründung eine GmbH am sinnvollsten ist. Es ist dennoch nicht unüblich, vor allem wenn anfangs (etwa nach dem Studium) wenig Kapital zur Verfügung steht, zunächst ein Einzelunternehmen zu gründen, um ein Projekt weiterzuentwickeln. Welche Rechtsform sinnvoll ist,

Dazu z\u00e4hlen sensible Daten, z.B. Gesundheitsdaten, strafrechtlich relevante Daten, Daten zum Zwecke der Auskunftserteilung der Kreditw\u00fcrdigkeit von Betroffenen sowie Daten die in Form eines Informationsverbundsystems verarbeitet werden sollen.



hängt in erster Linie von der jeweiligen unternehmerischen Tätigkeit ab, wobei vor allem bei Teamgründungen im Prinzip immer auf die GmbH zurückgegriffen wird. Die zusätzlichen Kosten, die mit einer GmbH-Gründung verbunden sind, können auf bestimmte, finanziell weniger gut ausgestattete GründerInnen allerdings abschreckend wirken und dazu führen, dass Einzelunternehmen gegründet werden, obwohl vom unternehmerischen Gesichtspunkt betrachtet die Gründung einer GmbH sinnvoller wäre.

Die Rechtsform der GmbH wird von ExpertInnen unterschiedlich bewertet: Zum einen wird betont, dass sie Rechtssicherheit bietet und eine gewisse "Einstiegshürde" durchaus sinnvoll ist, damit sich angehende UnternehmerInnen besser auf den Markteintritt vorbereiten. Ein gut durchdachtes Projekt auf seine Markttauglichkeit hin zu prüfen, erhöht die Überlebenschance sowie die Rentabilität von Unternehmen. In der Kombiination aus u.U. sinnvollem unternehmerischem Vorgehen und dem relativ hohen Aufwand der eigentlichen Unternehmensgründung führt in einigen Fällen aber auch dazu, dass einige UnternehmerInnen mit dem Markeintritt eines innovativen Produktes zu lange warten, stattdessen das Produkt optimieren wollen und eine Gründung zu weit hinauszögern. In bestimmten Branchen (insbesondere so genannten Hochtechnologien mit relativ kurzen Innovationszyklen wie dem IKT-Sektor) kann sich das negativ auf den Unternehmenserfolg auswirken, da sich die Marktsituation schnell ändern kann.

Mit der Idee, diese Einstiegshürde für GründerInnen einer GmbH zu reduzieren, wurde zunächst durch das GesRÄG 2013 das Mindeststammkapital von EUR 35.000 auf EUR 10.000 herabgesetzt. Es wurde das Ziel verfolgt, die Gründung der GmbH zu erleichtern und diese Rechtsform im Vergleich zu ausländischen Gesellschaftsformen wettbewerbsfähiger zu machen. Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals stieß auf positive Reaktionen wie auch auf massive Kritik, wobei hier der Gläubigerschutz im Zentrum stand.

Als Kompromiss wurde acht Monate nach Inkrafttreten des GesRÄG 2013 durch das AbgÄG 2014 das Mindeststammkapital von EUR 10.000 wieder auf EUR 35.000 erhöht, dabei aber eine **Gründungsprivilegierung** des Stammkapitals auf mindestens EUR 10.000 eingeführt.

Diese Gründungsprivilegierung können UnternehmerInnen seit 1.3.2014 bei neu zu gründenden GmbH in Anspruch nehmen, wobei das Stammkapital zwar nunmehr wieder nominell EUR 35.000 beträgt, die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen allerdings mindestens EUR 10.000 betragen, wovon EUR 5.000 in bar einzuzahlen sind. Die Gründungsprivilegierung muss bereits bei der Gründung

<sup>30</sup> Erl RV 500/ME XXIV. GP 12

Siehe z.B. Stellungnahmen: Schummer 32/SN-500/ME XXIV. GP; Rüffler 26/SN-500/ME XXIV. GP; Schauer et. al. 34/SN-500/ME XXIV. GP; Torggler 38/SN-500/ME XXIV. GP



im Gesellschaftsvertrag (bzw. Errichtungserklärung bei Ein-Personen GmbHs) in Anspruch genommen werden.

Spätestens zehn Jahre nach Eintragung der GmbH im Firmenbuch endet die Gründungsprivilegierung, wodurch die generelle Vorgabe, wonach vom Stammkapital mindestens EUR 17.500 in bar einzuzahlen sind, wieder "auflebt".

Es wurde von den befragten ExpertInnen betont, dass diese beiden Reformen (zuerst Senkung, dann Erhöhung aber Gründungsprivilegierung) an den Hauptproblemen vorbeigingen, nämlich die hohen Kosten und lange Dauer der Gründung, die von den kumulierten notariellen Formerfordernisse und Firmenbuchverbesserungen verursacht werden. Im Gegenteil sei durch diese neue komplexen Kompromiss des "doppelten Stammkapitals" (einmal EUR 35.000 und gleichzeitig gründungsprivilegiert EUR 10.000) wieder eine zusätzliche und international unübliche Komplexität entstanden, was zu einer Erhöhung der Beratungskosten geführt habe. Auf GründerInnenseite wurde besonders pointiert kritisiert, dass das (gründungsprivilegierte) Stammkapital nicht abstrakte "Gläubiger" schütze, sondern zur Zahlung hoher, leistungsarme Bürokratie (notarielle Formen, Firmenbuch) und Beratungskosten dient.

Mit anderen Worten: das Problem aus Sicht von GründerInnen und ExpertInnen sind die bürokratischen Kosten und nicht die Kapitalausstattung, um diese Kosten zu bezahlen.

So sind im Zeitverlauf schwankende Zahlen bei den GmbH-Neugründungen seit 2005 zu beobachten, als die Anzahl der Neugründungen mit ca. 3.500 auf demselben Niveau wie im Jahr 2016 lag, während es 2014 mit ca. 4.200 deutlich mehr GmbH-Gründungen gab.<sup>32</sup>

Im internationalen Vergleich wird die österreichische GmbH als besonders bürokratisch und zu unflexibel für InvestorInnen wahrgenommen.<sup>33</sup> Dies bezieht sich vor allem auf die im Unterschied zu anderen Ländern fehlende Möglichkeit, **Anteilsklassen für InvestorInnen oder MitarbeiterInnen zu bilden**, die für die unterschiedlichen (potenziellen) GesellschafterInnen sachgerecht sind.<sup>34</sup> Die Möglichkeit zur Schaffung unterschiedlicher Anteilsklassen in der GmbH würde die Attraktivität österreichischer Unternehmen gegenüber InvestorInnen erheblich steigern. Eine solche Regelung könnte eine an die spezifische Situation angepasste Gestal-

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> WKO, Statistisches Jahrbuch 2017, 94

Industriellenvereinigung, Das IV-Programm für Österreich 2013 – 2018 (2013), 14, https://www.iv.at/media/filer\_public/0f/e4/0fe46f3c-65c7-45a0-a021-b1df2b49628c/file\_625.pdf (aufgerufen am 6.10.2017); zum Vergleich: Wuersch/Thaler – Grundlagen des amerikanischen Gesellschaftsrechts, ecolex 2007, 111

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Zum Vorteil von verschiedenen Anteilsklassen: Catchpole, Inform direct, What types of share can a company have? (16.3.2015), <a href="http://www.informdirect.co.uk/shares/types-of-share-a-company-can-have">http://www.informdirect.co.uk/shares/types-of-share-a-company-can-have</a> (aufgerufen am 6.10.2017)



tung der Gesellschaftsverhältnisse ermöglichen und so bestmögliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten schaffen. Die geltende Rechtslage bietet hier keine Rechtssicherheit: der Ausschluss bestimmter Gesellschafter vom Gewinnbezug unter gewissen sachlichen Voraussetzungen schafft weder international vergleichbare Rechtssicherheit<sup>35</sup>, noch wird eine eigene Anteilsklasse geschaffen, da auch diese Gesellschafter ihre Stimm- und Kontrollrechte behalten.<sup>36</sup>

Während Mitarbeiterbeteiligungen eine wesentliche positive Rolle in der Entwicklung von innovativen Wachstumsunternehmen einnehmen, sind InvestorInnen weniger geneigt, in Unternehmen zu investieren, die MitarbeiterInnen am Stammkapital des Unternehmens – und somit an Stimm- und Kontrollrechten beteiligen. Gerade stimmrechtslose Anteilsklassen<sup>37</sup> eignen sich speziell für Mitarbeiterbeteiligungen und InvestorInnen, die am Unternehmenserfolg partizipieren wollen, ohne gleich zum weisungsbefugten und kontrollberechtigten Eigentümer zu werden.

Die Rechtslage anderer Staaten kann hier als Vorbild dienen. Diese Möglichkeit besteht nicht nur seit Langem im angloamerikanischen Raum (so in den Vereinigten Staaten<sup>38</sup>, dem Vereinigten Königreich<sup>39</sup> und Irland<sup>40</sup>), sondern wurde etwa in Dänemark 2010, in den Niederlanden 2012 und in Luxemburg 2016 umgesetzt.

In Dänemark besteht beispielsweise beim dortigen Pendant zur österreichischen GmbH (Anpartsselskab, ApS) diese Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag unterschiedliche Klassen von Gesellschaftsanteilen mit individuell gestalteten Rechten und Pflichten zu vereinbaren.<sup>41</sup> Damit ist auch die Schaffung von stimmrechtslosen Geschäftsanteilen möglich.<sup>42</sup>

- Bauer/Zehetner in Straube, WK GmbHG § 82 Rz 38
- § 39 Abs 2 GmbHG, wonach jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zusteht.
- <sup>37</sup> Catchpole, Inform direct, What types of share can a company have? (16.3.2015), http://www.informdirect.co.uk/shares/types-of-share-a-company-can-have (aufgerufen am 6.10.2017)
- Lexis Nexis Legal Newsroom Corporate, What Should Be Included in LLC Operating Agreements? Part II (20.11.2013) <a href="https://www.lexisnexis.com/legalnewsroom/corporate/b/blog/archive/2013/11/20/what-should-be-">https://www.lexisnexis.com/legalnewsroom/corporate/b/blog/archive/2013/11/20/what-should-be-</a>
- Catchpole, Inform direct, What types of share can a company have? (16.3.2015), <a href="http://www.informdirect.co.uk/shares/types-of-share-a-company-can-have">http://www.informdirect.co.uk/shares/types-of-share-a-company-can-have</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

included-in-llc-operating-agreements-part-ii.aspx (aufgerufen am 6.10.2017)

- Corplaw Blog, Different Types Of Share Classes Explained (10.12.2013)
  <a href="http://www.corplaw.ie/blog/bid/354332/Different-Types-Of-Share-Classes-Explained">http://www.corplaw.ie/blog/bid/354332/Different-Types-Of-Share-Classes-Explained</a> (aufgerufen am 6.10.2017); formacompany Worldwide Incnorporations, Types of Shares
  <a href="http://www.formacompany.ie/en/shareholders/shares-types.php">http://www.formacompany.ie/en/shareholders/shares-types.php</a> (aufgerufen am 6.10.2017)
- § 1 iVm §§ 45, 46 Danish Companies Act
- <sup>42</sup> Thomson Reuters Practical Law, Doing business in Denmark

  <a href="https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/Document/12ef12a991ed511e38578f7ccc38dcbee/View/">https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/Document/12ef12a991ed511e38578f7ccc38dcbee/View/</a>



In den Niederlanden wurde 2012 das dortige Pendent zur GmbH (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid, BV) novelliert, die Gründung vereinfacht und die Möglichkeit geschaffen, unterschiedliche Anteilsklassen einzuführen, bei denen das Stimmrecht ausgeschlossen werden kann.<sup>43</sup>

In Luxemburg erfolgte Mitte 2016 die vergleichbare Änderung, wonach es möglich ist, bei der Société à Responsabilité Limitée (SARL) Anteilsklassen zu schaffen.<sup>44</sup>

Modelle der Mitarbeiterbeteiligung können gerade für innovative Neugründungen eine Vielzahl an positiven Effekten hervorrufen. Neben den Vorteilen bei der Anwerbung von neuem Personal und der stärkeren emotionalen Bindung von MitarbeiterInnen an das Unternehmen kann dadurch auch das "Shareholder-Value-Denken" der MitarbeiterInnen gefördert werden, also der gemeinsame Unternehmenserfolg, an dem auch MitarbeiterInnen partizipieren.

Am weitesten verbreitet ist in Österreich statt solchen "echten" Anteilen keine Beteiligung am langfristigen Unternehmenserfolg; dies allenfalls in Form von Prämien, also zusätzlichem Entgelt, die häufig "diskretionär" (nicht verpflichtend) vergeben werden oder gemischte Elemente vom individueller Leistung, Teilbetriebserfolg oder gewisse Kennzahlen widerspiegeln. Einige Unternehmen ermöglichen als Alternative zur Prämienauszahlung die Umwandlung solcher Zahlungen in Kapitalbeteiligungen, die bis zu einem bestimmten Betrag steuerlich begünstigt sind. 45 Aufgrund der oben beschriebenen mangelnden Flexibilität der Anteilsklassen sind echte Kapitalbeteiligungen jedoch in der Praxis bei der GmbH nicht sinnvoll umsetzbar und daher in Österreich fast ausschließlich bei Aktiengesellschaften anzutreffen, die zumindest stimmrechtslose Vorzugsaktien ermöglichen 46.

Die GmbH lässt zwar beschränkt auch alternative Modelle der indirekte Kapitalbeteiligung zu, diese sind für GründerInnen jedoch meist nur durch kostenaufwändige indirekte Beteiligungen über Zwischengesellschaften oder Treuhandschaften zu

<u>FullText.html?transitionType=CategoryPageItem&contextData=(sc.Default)&firstPage=true&bhcp=1</u>
Überschrift "Rights attaching to shares" (aufgerufen am 28.08.2017)

- Practical Law UK: Shareholders' rights in private and public companies in The Netherlands: overview; Überschrift "Variation in Voting Rights" <a href="https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/2-615-1628?transitionType=Default&contextData=(sc.Default)&firstPage=true&bhcp=1">https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/2-615-1628?transitionType=Default&contextData=(sc.Default)&firstPage=true&bhcp=1</a> (aufgerufen am 6.10.2017)
- Clifford Chance, Modernisation of Luxembourg Company Law (August 2016) https://www.cliffordchance.com/briefings/2016/07/modernisation\_ofluxembourgcompanylaw.html (aufgerufen am 6.10.2017)
- Wilke, Maack und Partner, L\u00e4nderbericht \u00fcber finanzielle Mitarbeiterbeteiligungen in Europa (2014) 130ff
- Ein Problem ist beispielsweise das Festsetzen eines Werts von Anteilen an einer GmbH, wenn diese ge- oder verkauft werden sollen: Leitsmüller/Naderer/Schumich, Mitarbeiterbeteiligung. Motive Modelle Risiken Tipps, AK Wien, 2016, 20f



verwirklichen.<sup>47</sup> Eine weitere in der Start-Up Praxis verbreitete Möglichkeit besteht in der "fiktiven" oder "virtuellen" Mitarbeiterbeteiligung: MitarbeiterInnen erhalten hierbei keine echte Beteiligung an der Gesellschaft, sondern lediglich einen Vertrag, der eine virtuelle Beteiligung nachbildet. Die Vereinbarung solcher Modelle ist häufig kostenaufwändig; von ExpertInnen wurde die mangelnde Rechtssicherheit für Unternehmen wie Mitarbeiter kritisch hervorgehoben.

Derartige Probleme könnten durch die Flexibilisierung unterschiedlicher Anteilsklassen bei der GmbH gelöst werden, womit ein wesentliches Hemmnis bei der Vergabe von Anteilen an InvestorInnen und MitarbeiterInnen entfallen würde.

Betont muss werden, dass die steuerliche Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen im Zuge der erwähnten Steuerreform 2015/2016 gerade aufgrund des Fehlens unterschiedlicher Anteilsklassen und den noch in Kapitel 4.1.2 näher zu erläuternden rechtlichen Formerfordernissen bei der Übertragung von GmbH-Gesellschaftsanteilen weitgehend ungenützt belassen wird.

Abschließend kann gesagt werden, dass die Attraktion und Einbindung von InvestorInnen sowie eine Beteiligung der MitarbeiterInnen zugleich herausragende Kennzeichen von Gründungen mit besonderem Wachstumspotenzial darstellen. Insbesondere die Beteiligung von MitarbeiterInnen gilt als zentrales Element des ökonomischen Ausgleichs in größeren Teamgründungen. Entsprechende Mechanismen sichern das dauerhafte Engagement von Mitgliedern des ursprünglichen Gründungsteams und verringern die Wahrscheinlichkeit von das Unternehmen einschränkenden Konflikten, gerade in der Wachstumsphase (wenn etwa über die Etablierung von Hierarchien und die Ausdifferenzierung der Organisation bestimmte GründerInnen mehr Entscheidungsfreiräume und Gestaltungsmöglichkeiten haben als andere). Auch für das Engagement und die Identifikation später hinzukommender MitarbeiterInnen zeigen sich positive Effekte, die das Unternehmenswachstum absichern, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von "tacit knowledge" und der Gefahr einer Abwerbung von Personal durch die Konkurrenz etc. Mangelnde oder zu komplizierte Möglichkeiten, InvestorInnen und MitarbeiterInnen sachgerecht am Unternehmen selbst zu beteiligen ver- und behindern insofern innovative Gründungen und deren Wachstum am Standort Österreich. Laut ExpertInnen besteht hier dringender Handlungsbedarf.

#### 4.1.2. Formerfordernisse in der Gründungs- und Anschlussphase

Der Gründungsprozess erfordert, wie in Kapitel 3.2 aufgezeigt, eine Vielzahl an formalen Schritten. Diese wurden von den befragten ExpertInnen eingehend kriti-

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Leitsmüller/Naderer/Schumich, Mitarbeiterbeteiligung. Motive – Modelle – Risiken – Tips, AK Wien, 2016, 40ff



siert, wobei gerade das Zusammenwirken zwischen Firmenbuch und Notaren als gründungshemmend hervorgestrichen wurde.

Bereits die kleinste Team-Gründung erfordert Notariatsakt (Gesellschaftsvertrag/Errichtungsurkunde), Beglaubigung der Musterfirmazeichnung der GeschäftsführerInnen, eine weitere Beglaubigung des Bestellungsbeschluss der GeschäftsführerInnen (oder Beurkundung des Generalversammlungsprotokolls mit deren Bestellung) und schließlich noch eine weitere Beglaubigung der Firmenbuchanmeldung. Danach wird die Gründung zum Firmenbuch eingereicht, wodurch diese Kombination aus Kosten und Verzögerung noch multipliziert wird, da das Firmenbuch die bereits von Rechtsanwälten errichteten und von Notaren kostenpflichtig geprüften Dokumente nochmals prüft, systematisch hinterfragt und Verbesserungsaufträge erteilt, die zur Änderung und nochmaligen formalen Ausfertigung der vom Firmenbuch kritisierten Unterlagen führt, was von GründerInnen als nicht nachvollziehbare Multiplikation der Gründungskosten wahrgenommen wird.

Während die Formerfordernisse durchgehend kritisiert wurden, waren sich ExpertInnen und GründerInnen weitgehend einig, dass ein gut strukturierter Gesellschaftsvertrag – also die inhaltliche Vertragsgestaltung – eines der bedeutendsten Elemente für erfolgreiches Wachstum des Unternehmens ist. Im Zuge der Vertragsgestaltung werden neben den formal notwendigen Teilen des Gesellschaftsvertrags<sup>48</sup> auch gründungsspezifische Konzepte vorgesehen, wie beispielsweise die Einbringung von Einzelunternehmen, die Leistungsgerechtigkeit der GründerInnen, wonach das Erhalten bzw. Behalten von Anteilen von der Erreichung von Meilensteinen oder einer Dauer der Mitwirkung abhängt (Vesting), eine balancierte und für die Frühphase geeignete Unternehmensführung (Governance), sowie nicht zuletzt die Investitionstauglichkeit der Struktur (Investor Readiness).

GründerInnen verfügen auch ihren eigenen Angaben nach nicht über die notwendige Expertise und können daher oftmals die Tragweite des ungeprüften Übernehmens von vorformulierten Standardverträgen aus dem Internet für die spätere Unternehmensentwicklung nicht absehen.<sup>49</sup> Die durch eine professionelle rechtliche Beratung potenziell vermiedenen späteren Konflikte wiegen nach Ansicht der ExpertInnen die entstandenen Kosten auf.

Daher beauftragen GründerInnen oftmals Rechtsanwälte mit der Verfassung des Gesellschaftsvertrags, wodurch aber die notariellen Formerfordernisse nicht entfal-

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> § 4 Abs 1 GmbHG zwingender Mindestinhalt: Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Höhe des Stammkapitals, die von jedem Gesellschafter zu leistende Stammeinlage.

Standardverträge an sich sind jedoch nicht unbedingt problematisch, sofern sie an die spezifische Situation angepasst bzw. mit Hinblick auf die komplexeren Bedingungen innovativer Unternehmensgründungen gestaltet sind. Solche Verträge werden daher z.B. im Rahmen der geförderten Gründungsprozesse in AplusB-Zentren durchaus als relevant und sinnvoll angesehen.



len, sondern immer noch tariflich die halben Kosten nach dem NTG für den Notariatsakt verrechnet werden.<sup>50</sup> Hier beschränkt sich der Beitrag des Notars im Wesentlichen auf das Vorlesen eines bereits zwischen den Parteien genau abgestimmten und oftmals durchbesprochenen Gesellschaftsvertrags.

Auch für die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung muss bei einer GmbH der Gesellschaftsvertrag in notariell beurkundeter Form geändert werden. Zuvor bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses der Gesellschafter über die geplante Änderung. Dieser Beschluss muss notariell beurkundet sein. Die Übertragung der Stammeinlage auf eine/n (neue/n) GesellschafterIn muss daneben mit einer Übernahmeerklärung in Notariatsaktsform erfolgen. Im Anschluss daran haben sämtliche GeschäftsführerInnen diese Änderung dem Firmenbuchgericht unter Vorlage des notariell beurkundeten Generalversammlungsbeschlusses und ihrer beglaubigten Unterschriften anzuzeigen. Die Unterschriften der GeschäftsführerInnen müssen trotz der Tatsache, dass dem Firmenbuchgericht bereits beglaubigte Musterfirmazeichnungen dieser GeschäftsführerInnen vorliegen, erneut beglaubigt sein. Zusätzlich zu diesem kostspieligen Verfahren verursachen damit jegliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags (z.B. bereits die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft) einen erheblichen Verwaltungsaufwand.<sup>51</sup>

An dieser Stelle bereits erwähnt seien auch die Veröffentlichungskosten im Amtsblatt der Wiener Zeitung, auf die in Kapitel 4.1.5 näher eingegangen wird.

Während manche ExpertInnen die Auffassung vertreten, dass mit dem Durchwandern dieser formellen Hürden keine Realleistung verbunden ist, heben andere eine gewisse Qualitätskontrolle hervor, die durch die verpflichtende Beiziehung eines ExpertInnen, etwa eines Notars oder Rechtsanwalts, entstehen kann. Ob der davon unabhängige Formzwang in der Praxis tatsächlich zu Qualitätssteigerung führt und im Kosten-Nutzen-Dauer Verhältnis für innovative Gründungen steht, bleibt offen.

Da in der Praxis die meisten gründungsbezogenen Leistungen der Notare keinen kostenadäquaten inhaltlichen Mehrwehrt schaffen, fordert auch die Interessensvertretung der Start-ups die Abschaffung des Notarzwangs.<sup>52</sup> Auch die Wirtschaftskammer Österreich vertritt die Position, dass Form- und Meldepflichten für Unternehmen zu reduzieren und zu vereinfachen sind. Gerade der Notariatsakt soll durch die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden.

<sup>50 § 4</sup> Abs 1 NTG

<sup>51</sup> Leitsmüller/Naderer/Schumich, Mitarbeiterbeteiligung. Motive – Modelle – Risiken – Tipps, AK Wien, 2016, 23

In einer vom Verband der österreichischen Start-ups initiierten Umfrage plädierten 87% der befragten Start-ups hierfür; AustrianStartups, Visionen für Startups in Österreich (28.11.2013) 22
<a href="https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf">https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf</a>, aufgerufen am 6.10.2017



Laut Wirtschaftskammer Österreich ist die Beseitigung von Formpflichten gerade bei Gründungen und Geschäftsanteilsübertragungen essentiell.<sup>53</sup> ExpertInnen und GründerInnen betonten nachdrücklich, dass in der Gründungsphase die **Kosten des Notars den größten Anteil** ausmachen obwohl dieser in diesem Prozess in der Regel **keine Realleistung** erbringt.

Auch die junge Wirtschaft<sup>54</sup> sowie die Industriellenvereinigung<sup>55</sup> sprechen sich für die Reduktion von Notariatserfordernissen bzw. die Abschaffung des Notarszwangs bei Gründungen aus. Für den Verband der österreichischen Start-ups wäre die Idealvorstellung, den Notarszwang für (die zumindest meisten typischen) Vorgänge im Zusammenhang mit Start-ups abzuschaffen.<sup>56</sup>

Auch für Investitionen aus dem Ausland stellen die Formerfordernisse erhebliche Hindernisse dar. Wie bereits erwähnt, bedarf es für eine Kapitalerhöhung der Beschlussfassung der Gesellschafter, die notariell beurkundet sein muss und einer Übernahmeerklärung in Notariatsaktsform. Ist einer der bestehenden Gesellschafter ein/e ausländische/r InvestorIn, wird er/sie sich bei diesem Prozess in der Regel lieber vertreten lassen, damit der/die Investor/in (bzw. dessen Zeichnungsberechtigten) nicht wegen einer Start-up Gründung oder Investition persönlich nach Österreich reisen müssen. Eine Vollmacht für die Errichtung eines Notariatsakts muss aber entweder eine gerichtlich, notariell oder von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beglaubigte Unterschrift aufweisen. 57 Besteht zwischen Österreich und dem betreffenden Staat ein bilateraler Vertrag über die Beglaubigungsfreiheit, sind gewisse ausländische Urkunden den österreichischen gleichgestellt. Liegt kein derartiger Staatsvertrag vor, kommt in den meisten Fällen das Haager Beglaubigungsübereinkommen zur Anwendung. Dabei muss ein/e ausländische/r InvestorIn die Vollmacht durch einen Notar im Ausland beglaubigen und anschließend von der jeweils zuständigen ausländischen Behörde apostillieren, also überbeglaubigen lassen. Sind nicht beide Staaten Mitglieder des Haager Beglaubigungsabkommens, muss eine diplomatische Beglaubigung ("Legalisati-

Bereits 2014 kam der Vorschlag seitens der Jungen Wirtschaft die Beglaubigungen in Form der elektronischen Signatur zu ermöglichen (September 2014) <a href="https://www.jungewirtschaft.at/jw/oesterreich/20140926">https://www.jungewirtschaft.at/jw/oesterreich/20140926</a> PA Jungunternehmer Arbeitstag Buerok ratie.pdf (aufgerufen am 6.10.2017)

Industriellenvereinigung, Das IV-Programm für Österreich 2013 – 2018 (2013), 14, <a href="https://kaernten.iv.at/media/filer\_public/a1/26/a1266808-5cc4-40a7-a19b-3e9c23aec027/docsiv\_programm\_oester\_2013\_2018.pdfhttps://www.iv.at/media/filer\_public/0f/e4/0fe463c-65c7-45a0-a021-b1df2b49628c/file\_625.pdf">https://kaernten.iv.at/media/filer\_public/a1/26/a1266808-5cc4-40a7-a19b-3e9c23aec027/docsiv\_programm\_oester\_2013\_2018.pdfhttps://www.iv.at/media/filer\_public/0f/e4/0fe463c-65c7-45a0-a021-b1df2b49628c/file\_625.pdf</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

AustrianStartups, Visionen für Startups in Österreich, Wien (2013), 21f https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf, (aufgerufen am 6.10.2017)

<sup>§ 69</sup> Notariatsordnung



on") durch eine österreichische Vertretungsbehörde erfolgen. Noch dazu sind alle Dokumente, die nicht auf Deutsch gefasst sind, beglaubigt in Österreich übersetzen zu lassen, was mit weiteren Kosten und Verzögerungen verbunden ist. Sowohl Business Angels als auch Venture-Capital-Geber aus dem Ausland sind darüber oftmals verwundert und meistens abgeneigt, diesen Formerfordernissen zu entsprechen.<sup>58</sup>

Rechtsvergleichend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass in vielen anderen europäischen Ländern, wie beispielsweise Dänemark, Portugal oder Slowenien bei der Unternehmensgründung kein Notarszwang<sup>59</sup> besteht und dennoch jedenfalls Rechtssicherheit besteht und Rechtsdurchsetzung möglich ist.

#### 4.1.3. Bewilligungen

Je nach Tätigkeit und Sitz des Unternehmens können unterschiedliche Bewilligungen<sup>60</sup> für die Gründung erforderlich sein, etwa Flächen- und Raumwidmungen, abfallwirtschaftliche Bewilligungen, naturschutzrechtliche Bewilligungen, arbeitsschutzrechtliche Prüfungen und vor allem auch Betriebsanlagengenehmigungen. Bewilligungen können nach Meinung zahlreicher ExpertInnen ein relativ großes Hindernis für eine Unternehmensgründung darstellen, wobei der produzierende Bereich hiervon in der Regel stärker betroffen ist als der Dienstleistungsbereich. Als zentrales Problem gilt hier vor allem die Vielzahl an erforderlichen Bewilligungen, welche einander teilweise widersprechen. Darüber hinaus beobachten ExpertInnen eine hohe Abhängigkeit der Interpretation bzw. Auslegung der entsprechenden Situation durch den jeweiligen Prüfer / die Prüferin, nicht nur die Gleichbehandlung von Gründungsaktivitäten verhindert, sondern insgesamt die Unsicherheit für GründerInnen erhöht.

Aufgrund der in einer erfolgreichen Prüfung bzw. Ausstellung einer entsprechenden Bewilligung angelegten Rechtssicherheit, soweit diese gegeben ist, besteht seitens der ExpertInnen weniger Kritik an der Notwendigkeit dieser Bewilligungen als an den Prozessen, Kosten und der teilweisen Ungleichbehandlung. Von UnternehmerInnen wird die bestehende Situation jedenfalls als hohe bürokratische und zeitintensive Hürde wahrgenommen. So dauert ein Verfahren für eine Betriebsanlagengenehmigung in Österreich im Durchschnitt 2,5 Monate.<sup>61</sup> Aufgrund der nati-

AustrianStartups, Visionen für Startups in Österreich, Wien (2013), 21f https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf, (aufgerufen am 6.10.2017)

Hügel, Zur Europäischen Privatgesellschaft: Internationale Aspekte, Sitzverlegung, Satzungsgestaltung und Satzungslücken, ZHR 2009, 338f

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> BMWFW <a href="https://www.bmwfw.gv.at/Wirtschaftspolitik/Standortpolitik/Seiten/DerStandort.aspx">https://www.bmwfw.gv.at/Wirtschaftspolitik/Standortpolitik/Seiten/DerStandort.aspx</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

<sup>61</sup> BMWFW, Land der Gründer (2015) 65



onal stark unterschiedlichen Regelungen gibt es keine internationalen Vergleiche über die jeweilige Dauer, zumal kürzlich in Österreich etwa eine Vereinfachung der einzureichenden Dokumente sowie die Einrichtung eines one-stop-shops für die aus unterschiedlichen Rechtsbereichen resultierenden Anforderungen und Genehmigungen beschlossen wurde, deren Auswirkungen derzeit noch nicht abschätzbar sind. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass das österreichisches Betriebsanlagenrecht auf einer im internationalen Vergleich zu bevorzugenden Grundidee (d.h. prognostische/präventive Verfahren im Sinne einer Klärung vorab statt kurativ/judikativ orientierte Systeme nach Errichtung oder auf Basis erfolgter Einwirkungen/Unfälle wie etwa in den USA) basiert, die möglichen Vorteile wie Handlungs- und Rechtssicherheit allerdings durch überzogene Detailprüfung verloren hat.<sup>62</sup>

Ohne Betriebsanlagengenehmigung ist es nicht erlaubt, den Geschäftsbetrieb zu beginnen oder nach einer Neuanschaffung bzw. einem Umbau weiterzuführen, bis die (neuerliche) Prüfung einer Betriebsanlage erfolgreich abgeschlossen wurde. De facto führt die bestehende Situation dazu, dass UnternehmerInnen in der Praxis Risiken eingehen, indem sie den Vorschriften zuwider handeln, weil ein Aussetzen ihrer unternehmerischen Tätigkeit über einen Zeitraum von mehreren Monaten zu schwer zu bewältigenden finanziellen Einbußen führen würde.

In bestimmten Fällen sind es auch weniger die einzelnen Bewilligungen, sondern vielmehr die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, wann und wofür eine Bewilligung benötigt wird, die bestimmte innovative Geschäftsideen vor Hürden stellen, beispielsweise wenn etwa bei mobilen Unternehmen<sup>63</sup> für jeden Standort eigene Bewilligungen benötigt werden. Einige potenzielle Gründerlnnen empfinden diese Hürde als so groß, dass sie von einer Gründung ganz absehen. Hierbei handelt es sich meist um noch wenig durchdachte Produkte/Dienstleistungen, bei denen das Ausprobieren einer neuen Geschäftsidee am Markt im Vordergrund steht, was durch die gegebenen Rahmenbedingungen stark erschwert wird. Inwieweit dieser Umstand volkwirtschaftlich nachteilig ist, weil Unternehmen nicht gegründet werden, ist nicht vollkommen klar. ExpertInnen betonen dem gegenüber teilweise, dass aufgrund der Bewilligungen vor allem jene Gründungen verhindert werden, die u.U. wahrscheinlich ohnehin nicht überlebensfähig wären. Dennoch ist zu unterstreichen, dass eine höhere Gesamtgründungsdynamik auch dadurch verhindert wird.

Torschitz, Manfred (2016), Betriebsanlagengenehmigungen im internationalen Vergleich, Vortrag im Rahmen des WKO – Symposium Anlagenrecht am 01.12.2016, https://news.wko.at/news/oesterreich/08---Vortrag-Manfred-Torschitz.pdf, abgerufen am 13.11.2017

Gemeint sind Unternehmen die aufgrund ihrer Geschäftsidee keinen fixen Unternehmensstandort haben bzw. deren Tätigkeit nicht ausschließlich an einem Standort ausgeübt wird, wie beispielsweise Foodtrucks.



## 4.1.4. Die Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in ihrer bestehenden Form wird von den ExpertInnen überwiegend als Hemmnis für innovative Gründungen betrachtet. Es wurde darauf hingewiesen, dass viele innovative Geschäftsideen mit Hinblick auf die korrekte Einordnung in die Gewerbeordnung eigentlich gar nicht umsetzbar wären. Dies hängt auch damit zusammen, dass durch die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle etwa als Folge der Digitalisierung viele unternehmerische Tätigkeiten entstehen, die in der Gewerbeordnung keine oder eine nicht eindeutige Entsprechung finden. So ist die Zuordnung zu den Branchen nach Ansicht einiger ExpertInnen zu kompliziert und nicht immer lösbar, was heißt, dass auch durch die zuständigen BeraterInnen bei der WKO ein Unternehmen nicht immer eindeutig einer bestimmten Branche oder mehreren Branchen zugeordnet werden kann. GründerInnen können somit nicht immer klären, welche(n) und wie viele Gewerbescheine sie eigentlich benötigen. Für UnternehmerInnen erhöht sich so die Unsicherheit, denn letztlich trägt der Unternehmer / die Unternehmerin die Verantwortung dafür, dass er/sie über die korrekten Gewerbeberechtigungen verfügen. Dieser Umstand betrifft freie und reglementierte Gewerbe gleichermaßen.

Je nach Tätigkeit des Unternehmens kann neben einem Gewerbeschein für ein freies auch ein Gewerbeschein für ein reglementiertes Gewerbe notwendig sein, wenngleich die Haupttätigkeit in ein freies Gewerbe fällt. In solchen Fällen verfügt meist keiner der GründerInnen über einen entsprechenden Befähigungsnachweis, wodurch entweder dieser im Nachhinein erworben oder eigens ein/e gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in ernannt werden muss, was mit zusätzlichem zeitlichen bzw. finanziellen Aufwand verbunden ist. Selbst bei Vorliegen eines Befähigungsnachweises nimmt das Verfahren für ein reglementiertes Gewerbe in etwa 4 zusätzliche Wochen in Anspruch.<sup>64</sup> In dieser Zeit ist um Unterschied zu den freien Gewerben keine Unternehmenstätigkeit gestattet.

In Kombination mit der Sperrfrist von fünf Jahren nach einer früheren Gründung eines Unternehmens in derselben Branche um Vergünstigungen durch das Neu-FöG in Anspruch nehmen zu können, führen diese gewerblichen Regelungen dazu, dass Unternehmer Gewerbescheine beantragen, die nicht unbedingt die eigentliche unternehmerische Tätigkeit des Unternehmens abbilden. Insbesondere Unternehmerlnnen, die fest dazu entschlossen sind, zu gründen, nehmen unter Umständen gewisse Risiken in Kauf, die vor allem dann schlagend werden, wenn es zu einer Gewerbekontrolle oder zu einer Klage wegen unlauteren Wettbewerbs durch einen Konkurrenten kommt.



Die meisten ExpertInnen weisen allerdings darauf hin, dass Probleme bei der Gewerbeanmeldung die Ausnahme und nicht die Regel darstellen, und dass in den meisten Fällen die Gewerbeanmeldung selbst unter Zuhilfenahme von ExpertInnen der WKO kein Hindernis darstellt, zumal sie schnell und unbürokratisch<sup>65</sup> abgewickelt werden kann.

Offen bleibt, inwiefern die Gewerbeordnung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen technologischen Entwicklung zukünftig die Gründung forschungs- und technologieintensiver und innovativer Unternehmen weiter erschweren könnte. Da in den reglementierten Gewerben die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen in der Regel mit größeren Hürden verbunden bzw. z.T. überhaupt nicht möglich ist, ist auch zu hinterfragen, inwiefern die Gewerbeordnung Österreich im internationalen Standortwettbewerb benachteiligt. Dies ist auch dann besonders relevant, wenn UnternehmerInnen aus dem (EU-)Ausland in Österreich ansiedeln werden soll(t)en.

Zumindest im Hinblick auf die hohe Anzahl freier Gewerbe und damit einhergehend die häufig notwendige Pflichtmitgliedschaft in mehr als einer Fachorganisation aufgrund mehrerer für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit benötigten Gewerbeberechtigung ist eine Vereinfachung in Sicht: Ab 1.5.2018 wird zusätzlich zur Gewerbeberechtigung (Recht, ein Gewerbe auszuüben) auch die Gewerbelizenz (Recht, eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben) geschaffen<sup>66</sup>. Diese wird mit der Anmeldung eines Gewerbes durch einen Gewerbetreibenden begründet, der zum Zeitpunkt der Anmeldung über keine Gewerbeberechtigung verfügt. Die Gewerbelizenz umfasst sämtliche Gewerbe einschließlich der Nebenrechte. Die erste Gewerbeberechtigung ist immer anzumelden (egal ob reglementiertes oder freies Gewerbe). Liegt bereits eine Gewerbelizenz vor, müssen weitere reglementierte Gewerbe wie bisher angemeldet, weitere freie Gewerbe lediglich angezeigt werden.

Bereits in Kraft ist die Erweiterung der Nebenrechte: Werden bis zu 30 % des Jahresumsatzes zusätzlich in einem anderen Gewerbe (bei reglementierten Gewerbe gibt es weitere Einschränkungen) erwirtschaftet, ist dafür in Zukunft keine gesonderte Anmeldung oder Anzeige nötig.<sup>67</sup>

Die gegenwärtig bestehenden teilreglementierten Gewerbe wurden aufgelöst und sind nun zum überwiegenden Teil freie Gewerbe<sup>68</sup>. Es bleibt abzuwarten, ob diese Änderungen den Erfordernissen von innovativen Gründungen gerecht werden.

Das betrifft den Prozess selbst und nicht die Frage nach der Zuordnung in die Gewerbeordnung.

<sup>66 § 38</sup> GewO idF des BGBI I Nr. 94/2017

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> § 32 Abs 1a GewO

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Diese Änderung tritt am 18.10.2017 in Kraft



#### 4.1.5. Die Eintragung in das Firmenbuch

Die Gründung einer GmbH wird formal mit der Eintragung in das Firmenbuch abgeschlossen. Einige ExpertInnen sehen den Prozess rund um die Firmenbuchanträge sowohl bei Gründung als auch in der späteren Phase des Wachstums als ein besonders belastendes Hemmnis und Hindernis an. Gerade das wechselseitige Formspiel zwischen Notar und Firmenbuchgericht behindert nach Ansicht dieser ExpertInnen Unternehmensgründungen und belastet nachhaltig ihr Wachstum. Kritisiert wird dabei insbesondere die zum Teil überlange Verfahrensdauer<sup>69</sup> - die Eintragung bei Gründung ins Firmenbuch kann in Österreich zwischen 3 und 47 Werktagen dauern. Diese lange Verfahrensdauer führt zu empfindlichen Verzögerungen beim Markteintritt und der Unternehmensfinanzierung, ebenso die von manchen ExpertInnen als "Willkür" bezeichnete Uneinheitlichkeit der Rechtspflege.

So wurden von den befragten ExpertInnen hervorgehoben, dass die Organisation des Firmenbuchs bei den Handelsgerichten dazu führt, dass sich das Firmenbuch als "Behörde" anstelle einer kundenorientierten "Serviceeinrichtung" wahrnimmt. Dies kommt nicht zuletzt auch in der mangelnden Akzeptanz von Englisch und internationalem Rechtsverkehr zum Ausdruck ("Amtssprache ist Deutsch").<sup>70</sup>

Grundsätzlich ist jede Änderung im Firmenbuch kostenpflichtig und dies im Hinblick auf die notariellen Formerfordernisse sowie die Gerichtsgebühren multiplikativ.

Mit dem GesRÄG 2013 entfiel zwar die Veröffentlichungspflicht von GmbH-Neueintragungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung, jedoch ist dieses Formerfordernis weiterhin verpflichtend für alle anderen Veränderungen im Unternehmen, die dem Firmenbuchgericht gemeldet werden müssen – so auch in der weiteren Frühphase. Dabei sind beinahe alle Vorgänge und Veränderungen eines Unternehmens, die ohnehin verpflichtend im Firmenbuch einzutragen sind, zusätzlich im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Zwar werden die Kosten der Veröffentlichung in der Ediktsdatei von der Eintragungsgebühr umfasst, die Kosten für die Einschaltung in der Wiener Zeitung sind aber von der GmbH direkt an die Wiener Zeitung GmbH zu bezahlen.<sup>71</sup> ExpertInnen waren sich einig, dass die zusätzliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung überflüssig ist und keinen

Eine GmbH eintragen zu lassen dauert einige Tage bis Wochen, wobei sich dieser Zeitraum vorab nicht einschätzen lässt. Zum Vergleich: Die Eintragung einer britischen "private limited company" ins Handelsregister über eine Onlineregistration ist in der Regel in 24 Stunden abgeschlossen. Gov.uk, Set up a private limited company <a href="https://www.gov.uk/limited-company-formation/register-your-company">https://www.gov.uk/limited-company-formation/register-your-company</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Beglaubigte Übersetzungen können weitere erhebliche Kosten und Verzögerungen verursachen

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Für diese Kosten gibt es Höchstsätze nach der Verordnung des Bundeskanzlers BGBI II 124/2002



weiteren Informationswert hat, da die Veröffentlichungen in der Ediktsdatei bzw. im Firmenbuch erfolgen und damit ohnehin auch im Internet abrufbar sind.<sup>72</sup>

Derzeit nehmen Firmenbuchgerichte ihre Prüfungspflicht nicht nur in formeller sondern auch in materieller (inhaltlicher) Hinsicht wahr, was bedeutet, dass nicht nur geprüft wird, ob die richtigen Unterlagen vorliegen, sondern dass ihr Inhalt im Detail geprüft und hinterfragt wird. Gerade diese umfassende materielle Prüfpflicht wird aus dem Erfordernis der Richtigkeit des Firmenbuchs abgeleitet.<sup>73</sup>

Die formelle Prüfpflicht umfasst die Überprüfung der generellen Zuständigkeit, der Berechtigung des Antragstellers und der Vollständigkeit der erforderlichen Beilagen insbesondere auf die Einhaltung der für die Anmeldung einzuhaltenden Formvorschriften (z.B. beglaubigte Unterfertigungen).<sup>74</sup>

Von der materiellen Prüfpflicht sind sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Seite umfasst. Das beinhaltet eine genaue Prüfung des Sachverhalts und der Verträge sowie eine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit.<sup>75</sup>

Von mehrfacher Seite wurde kritisiert, dass der konkrete Umfang der Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts sich zunehmend ausweitet. Das Firmenbuchgericht nimmt seine Rolle so wahr, dass es bei Zweifeln an der Richtigkeit der in der Anmeldung behaupteten Tatsachen alle zweckdienlichen Erhebungen tätigen soll, die es für seine Entscheidungsfindung als erforderlich erachtet. Sogar eine weitergehende Prüfpflicht wird teilweise befürwortet.<sup>76</sup>

ExpertInnen kritisierten, dass im Zuge dieser – zum Notarzwang und der Rechtsanwaltsberatung zusätzlichen – inhaltlichen Überprüfung immer wieder inhaltliche Änderungen, insbesondere des Gesellschaftsvertrages und der sonstigen Gründungsdokumentation, verlangt werden. Diese Änderungen lassen sich oftmals nicht aus dem Gesetz ableiten und betreffen in der Regel Punkte, die bereits zwischen den betroffenen Parteien im Detail abgestimmt waren und außerhalb der Gesellschaft (etwa bei GläubigerInnen) keine Wirkungen entfalten.

Insgesamt entscheiden damit in der Regel RechtspflegerInnen<sup>77</sup> und somit Personen ohne abgeschlossenes juristisches Studium umfassend auch über wesentliche

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Gruber in Gruber/Harrer, GmbHG Kommentar §12 Rz 4; Koppensteiner/Rüffler, GmbH Gesetz Kommentar³ §12 Rz 4; <u>edikte.justiz.gv.at</u> (aufgerufen am 6.10.2017)

Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG und firmenbuchrechtliche Bestimmungen des HGB, FBG §15, Rz 11

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG und firmenbuchrechtliche Bestimmungen des HGB § 15, Rz 13

Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG und firmenbuchrechtliche Bestimmungen des HGB § 15, Rz 11

Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG und firmenbuchrechtliche Bestimmungen des HGB § 15, Rz 15ff, welcher auch vor einer Überspannung der Prüfungspflicht bei Fehlen "konkreter Anhaltspunkte" warnt (Rz 20f); zur Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts bei der Anmeldung der GmbH im speziellen siehe Koppensteiner/Rüffler, GmbH Gesetz Kommentar³, §11 Rz 4-9

vgl. § 22 Rechtspflegergesetz



Rechtsfragen, die bereits von Rechtsanwälten und Notaren unter hohen Kosten befürwortet wurden. ExpertInnen nahmen generell als Problem wahr, dass es RechtspflegernInnen oft an juristischer Kompetenz, Professionalität und Umsetzungsgeschwindigkeit mangelt.

Als Beispiel für den starken Einfluss der RechtspflegerInnen auf die firmenbuchgerichtliche und damit auch direkt auf die gesellschaftsrechtliche Gründungspraxis ist deren Handhabung von Kapitalerhöhungen bei gründungsprivilegierten GmbH wie durch den Einstieg von InvestorInnen in der neugegründeten GmbH.

Während die juristische Literatur die Auffassung vertritt<sup>78</sup>, dass eine Kapitalerhöhung grundsätzlich auch bei der Aufrechterhaltung der Gründungsprivilegierung möglich sein sollte, verneinen das die Firmenbuchgerichte,<sup>79</sup> wonach die GesellschafterInnen die Gründungsprivilegierung beenden müssen, bevor die Kapitalerhöhung durchgeführt werden kann.<sup>80</sup> Dies führt dazu, dass GründerInnen, wenn sie zusätzliches Eigenkapital durch InvestorInnen aufgestellt haben, Eigenkapital von in der Regel EUR 12.500 in die Gesellschaft einzahlen müssen, um die Differenz zwischen den Einzahlungserfordernissen der gründungsprivilegierten und nicht gründungsprivilegierten Stammeinlagen abzudecken.

Auch die firmenbuchgerichtliche Praxis zur Übernahme der Gründungskosten durch die neu gegründete Gesellschaft ist ein Beispiel des zu weit gehenden Einflussbereichs der RechtspflegerInnen bei Unternehmensgründungen.<sup>81</sup> Die Firmenbuchgerichte begrenzen ohne genaue gesetzliche Grundlage zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Deckelung im Gesellschaftsvertrag die Höhe dieser Kostenübernahme mit höchstens 20 % des Stammkapitals.<sup>82</sup> Bei gründungsprivilegierten GmbH-Gründungen stellt die überwiegende firmenbuchgerichtliche Praxis für die Bemessungsgrundlage dieser 20 % allerdings nicht auf die Höhe des gesamten Stammkapitals, sondern nur auf jene der gründungsprivilegierten Stammeinlagen ab.<sup>83</sup> Dadurch ist die vollständige Kostendeckung durch die GmbH nicht möglich, weshalb die persönliche finanzielle Belastung von GründerInnen als gründungshemmend wahrgenommen wird.

Einen guten Überblick über den Meinungsstand bietet Steinhart, Kapitalerhöhungen bei Gründungsprivilegierten GmbHs, RdW 2017/73

van Husen in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 10b, Rz 219ff

Birnbauer, Freiwillige Beendigung der Gründungsprivilegierung mit Kapitalerhöhung und Eintritt weiterer Gesellschafter, GES 2014 H9, 466

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Geregelt in § 7 Abs 2 GmbHG

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Umfahrer, GmbH Handbuch<sup>6</sup> (2008) Rz 138; Birnbauer, Ersteintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GES 2013, 305

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Birnbauer, Praxisfragen zur gründungsprivilegierten GmbH, ÖRPfl 2015 H 2, 34



Auch die Wahl des richtigen Firmenwortlauts kann UnternehmerInnen Probleme bereiten. Dieser muss grundsätzlich zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein, Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht irreführend sein. 84 Sonderzeichen im Firmennamen können ebenfalls zu Problemen führen 85. Generell empfehlen ExpertInnen die vorherige Absprache mit dem/r zuständigen RechtspflegerIn, um spätere Verbesserungsaufträge zu vermeiden, zumal die Frage der schriftlichen, aber auch akustischen Unterscheidungskraft bzw. Verkehrsgeltung einer Firma durchaus im subjektiven Ermessen der/s Rechtspflegers/in liegt, und sonst die Gefahr besteht, nicht eingetragen zu werden.

Ob eine Eintragung generell erfolgreich ist, hängt nach Ansicht der ExpertInnen zu einem großen Teil vom / von der zufälligen Zuteilung bei dem/der zuständigen RechtspflegerIn ab, ist also in hohem Maße "Auslegungssache". Die Praxis der Firmenbuchgerichte wandelt sich stets und entwickelt sich weiter, ohne dass GründerInnen davon vorab Kenntnis nehmen können. Damit sind Entscheidungen der Firmenbuchgerichte von Gerichtssprengel zu Gerichtssprengel, von Gericht zu Gericht, von Abteilung zu Abteilung und letztlich auch von RechtspflegerIn zu RechtspflegerIn uneinheitlich.<sup>86</sup>

Letztendlich dauert die Eintragung der GmbH in das Firmenbuch im Durchschnitt 16,3 Werktage von der Unterfertigung des Gesellschaftsvertrags bis zur Eintragung.

Die österreichischen Firmenbuchgerichte stellen keine formalen Anleitungen zur Verfügung, womit UnternehmerInnen letztlich auch aufgrund der komplexen Formerfordernisse auf externe Rechtsberatung angewiesen sind.<sup>87</sup> Ein kurzer Blick auf die Homepage der Firmenbuchregister einiger europäischer Staaten zeigt, dass dies jedenfalls möglich ist.

<sup>84 § 18</sup> UGB

Die Praxis der Firmenbuchgerichte wandelt sich stets und entwickelt sich weiter; auch keine Einheitlichkeit in Ost- und Westösterreich, Cichocki/Hauenschild, Dein Name sei... (Mai 2009), <a href="https://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/publikationen/mag-arno-cichocki/rechtstipp0906.pdf">https://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/publikationen/mag-arno-cichocki/rechtstipp0906.pdf</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

Cichocki/Hauenschild, Dein Name sei ... (Mai 2009), https://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/publikationen/mag-arno-cichocki/rechtstipp0906.pdf (aufgerufen am 6.10.2017); So nennt Szöky - Präsident der Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs - in dem von ihm herausgegebenen Buch "Firmenbuch Vermeidung von Verbesserungsaufträgen nach PuG und UGB", mehrfach von der Praxis und den Ausnahmen des Handelsgerichtes Wien.

Viele Gründer schrecken gerade die Eintragungen beim Firmenbuchgericht ab; Schmid, GmbH Gründung in Österreich (22.4.2013) <a href="https://www.schmid-steuerberater.at/gmbh-gruendung">https://www.schmid-steuerberater.at/gmbh-gruendung</a> (aufgerufen am 6.10.2017)



Diese veröffentlichen Musteranträge und bieten damit eine wesentliche Unterstützung an.<sup>88</sup>

Der Firmenbuchprozess kann sich daher jedenfalls zu einem bürokratischen Hindernis<sup>89</sup> entwickeln. Da eine Vielzahl von Firmenbuchanträgen die Mitwirkung eines Notars erfordert, verzögern Verbesserungsaufträge nicht nur generell die Eintragung, sondern durch die oftmals erforderliche erneute verpflichtende Beiziehung des Notars entstehen den UnternehmerInnen zusätzliche finanzielle Belastungen. Oftmals hängen zudem noch weitere Schritte wie etwa die Zuzählung von Krediten, der Erhalt von Förderungen und nicht zuletzt die Erlangung der UID an der Eintragung des Unternehmens in das Firmenbuch.

Da laut ExpertInnenmeinungen gerade für innovative Unternehmensgründungen der Zeitfaktor eine entscheidende Rolle spielt, sind Rechtsmittel gegen negative Erledigungen in der Regel weder zeitlich noch wirtschaftlich realisierbar. Bis eine Entscheidung vorliegen würde, wären insbesondere die Gründung der GmbH und damit das Unternehmen u.U. gescheitert.

Mit dem Ziel, die Richtigkeit des Firmenbuches zu schützen, wird daher die Prüfpflicht regelmäßig zulasten der GründerInnen ausgelegt.

#### 4.1.6. Praxisbeispiele

Im Folgenden werden zu Illustration zwei Unternehmensgründungen aus der Praxis vorgestellt, die die Hindernisse und Hemmnisse rund um die beschriebenen Probleme verdeutlichen. Diese Unternehmensgründungen sind Beispiele dafür, wie das Zusammenspiel der unterschiedlichen bürokratischen Hindernisse und Formerfordernisse den Gründungsprozess erheblich verzögert<sup>90</sup> und auch beinahe zum Scheitern führen kann.

- Zu Irland: Companies Registration Office, CRO Forms <a href="https://www.cro.ie/Publications/Company-Forms">https://www.cro.ie/Publications/Company-Forms</a> (aufgerufen am 28.8.2017); zu Schweden: bolagsverket, Limited companies forms <a href="http://www.bolagsverket.se/en/fee/forms/limited">https://www.bolagsverket.se/en/fee/forms/limited</a> (aufgerufen am 6.10.2017); zu Großbritannien: gov.uk, Se up a private limited company <a href="https://www.gov.uk/limited-company-formation/register-your-company">https://www.gov.uk/limited-company-formation/register-your-company</a> (aufgerufen am 6.10.2017)
- Österreich fällt im europäischen Vergleich durch einen anhaltend hohen Bürokratieaufwand, viele Einzelregelungen und vergleichsweise wenig Flexibilität auf; kritisiert wird der hohe bürokratische Aufwand für Unternehmer unter anderem bei der Gründung, Deloitte, Radar 2016, 28, <a href="https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/at/Documents/about-deloitte/radar-2016.pdf">https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/at/Documents/about-deloitte/radar-2016.pdf</a> (aufgerufen am 6.10.2017)
- "In Österreich liegt die durchschnittliche Dauer für eine Firmengründung bei 25 Tagen", Kurier, Deloitte kritisiert Österreichs Bürokratie in vielerlei Hinsicht. Eine baldige Besserung ist nicht in Sicht, 22.8.2017, <a href="https://kurier.at/wirtschaft/unternehmensgruendungen-dauern-in-oesterreich-zu-lange/281.863.678">https://kurier.at/wirtschaft/unternehmensgruendungen-dauern-in-oesterreich-zu-lange/281.863.678</a> (aufgerufen am 6.10.2017)



#### 4.1.6.1. Unternehmen 1

Diese GmbH-Gründung dauert insgesamt 47 Werktage. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 8.6.2016 unterzeichnet. Von der Unterfertigung des Gesellschaftsvertrages sowie der restlichen Dokumente bis zum Einbringen derselben beim Firmenbuch vergingen 8 Werktage. Diese Dauer wurde insbesondere durch den Prozess rund um die erforderliche Bankbestätigung verursacht. Die involvierte Bank stellte zunächst separate Bestätigungen aus, was auch der zuständige Rechtspfleger als unüblichen Vorgang bezeichnete. Nach mehrfacher Korrespondenz stellte die Bank schließlich eine richtige Bankbestätigung aus. Als die erforderlichen Dokumente schließlich vorlagen, konnte schließlich der Firmenbuchantrag unterfertigt werden. Nach der Beurkundung übermittelte der Notar die Dokumente schließlich am 17.6.2016. Sie wurden noch am selben Tag beim Firmenbuchgericht eingebracht.

Am 1.7.2016 erließ das Firmenbuchgericht nach umfassender und überschießender materieller Prüfung des Gesellschaftsvertrags einen Verbesserungsauftrag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages in mehreren Punkten. Dadurch wurde eine neuerliche Generalversammlung unter Beiziehung eines Notars nötig, um den – zuvor durch einen spezialisierten Rechtsanwalt erstellten und geprüften - Gesellschaftsvertrag zu ändern. Wegen der durch die Sommerzeit bedingten Ortsabwesenheit musste ein Fristerstreckungsantrag eingebracht werden. Die endgültige Eintragung erfolgte erst am 11.8.2016 nach einer Gründungsdauer von insgesamt 47 Werktagen.

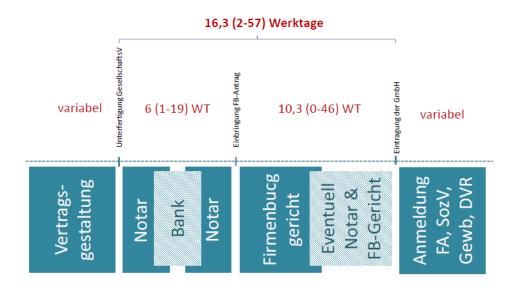
#### 4.1.6.2. Unternehmen 2

Hier dauerte die GmbH-Gründung insgesamt 36 Werktage. Von der Unterfertigung des Gesellschaftsvertrages am 12.7.2016 sowie der Bereitstellung der restlichen Dokumente durch den Notar hin bis zum Einbringen derselben zum Firmenbuch vergingen 3 Werktage.

Nachdem der Firmenbuchantrag am 15.7.2016 eingelangt war, erließ der zuständige Rechtspfleger am 18.7.2016 den ersten Verbesserungsauftrag, womit er die Bezeichnung der Errichtungserklärung als Gesellschaftsvertrag im Firmenbuchantrag sowie die Formulierung der Beschreibung des Geschäftszweigs rügte. Diesem geringfügigen Verbesserungsauftrag wurde bereits am 19.7.2016 entsprochen. Am 26.7.2016 erließ das Gericht durch denselben Rechtspfleger allerdings erneut einen Verbesserungsauftrag und verlangte darin nun materielle Änderungen der Errichtungserklärung. Tatsächlich handelte es sich aber bei den vom Rechtspfleger verlangten Änderungen nur um geringfügige Klarstellungen bzw. Formulierungsvorschläge. Diese völlig unnötigen Aufforderungen machten einen Nachtrag zur Errichtungserklärung in der Form eines Notariatsakts erforderlich, wodurch (abgesehen vom Zeitfaktor) wiederum zusätzlich Kosten verursacht wurden.

Im Zuge der Entsprechung des zweiten Verbesserungsauftrages, die dem Firmenbuchgericht am 19.7.2016 übermittelt wurde, war auch die Eintragung eines zusätzlichen Geschäftsführers beabsichtigt. Obwohl dies in der Praxis eine durchaus übliche Vorgangsweise ist, musste dieser Teil des Antrags schlussendlich auf "Empfehlung" des Gerichts zurückgezogen werden. Die endgültige Eintragung erfolgte am 1.9.2016. Die Notarskosten beliefen sich insgesamt auf EUR 721,02 netto. Hier ist im Übrigen festzuhalten, dass ein beträchtlicher Teil dieser Kosten nur aus der überschießenden Prüfung des Rechtspflegers resultierte. Dem nicht genug, musste der Antrag auf die Eintragung des zusätzlichen Geschäftsführers schließlich nach der Gründung separat eingebracht werden. Dies hatte erneut einen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand zur Folge.

#### Durchschnitt der Gründungsdauer:



Quelle: RPCK 2017

Der vielfach geforderte Bürokratieabbau kann aber jedenfalls zu einer Verbesserung führen, was beispielsweise anhand des Unternehmensgründungsprozesses in Dänemark ersichtlich ist. Nachfolgend wird daher die Gründung der dänischen Anpartsselskab (ApS, GmbH-Äquivalent) dargestellt:

#### 4.1.6.3. Dänische Anpartsselskab

Für die Gründung der Anpartsselskab, dem dänischen Äquivalent zur österreichischen GmbH, muss zunächst Zugang zu einer Online-Signatur (NemID) erlangt werden. Die Stammeinlage bzw. ein Teil davon muss bei einer Bank hinterlegt werden. Als nächstes kann die Gesellschaft bei der dänischen Unternehmensbe-



hörde online eingetragen werden.<sup>91</sup> Dafür müssen die Stammeinlage eingezahlt und der Gesellschaftsvertrag sowie die Identifikation von GeschäftsführerInnen, GesellschafterInnen, Vorstandsmitgliedern und Wirtschaftsprüfern angegeben werden.<sup>92</sup>

Der gesamte Prozess kann, wenn diese Vorbereitungen getroffen worden sind, in einigen Stunden abgeschlossen werden. Die Mitwirkung eines Notars ist nicht notwendig. Auch besteht die Möglichkeit, eine bereits bestehende Gesellschaft "offthe-shelf" zu erwerben und für die eigenen Zwecke umzugestalten. Wird eine Gesellschaft ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts gegründet, so betragen die gesamten Kosten umgerechnet ca. EUR 90 (DKK 670), wobei es den GründerInnen freisteht, sich rechtlich bei der Vertragsgestaltung beraten zu lassen.

#### 4.2. Kulturelle Einflussfaktoren

Über den formalen Gründungsprozess hinaus existiert eine Reihe wesentlicher Hindernisse, die das Gründungsgeschehen in Österreich entscheidend mitbeeinflussen. Diese Hindernisse lassen sich analytisch in Faktoren auf der kulturellen und Faktoren auf der institutionellen Ebene unterteilen<sup>96</sup>.

Mit Bezug auf die **kulturelle Ebene** ist im internationalen Kontext ein deutlicher Nachteil, dass es in Österreich **keine** (ausgeprägte) Kultur des Scheiterns gibt. Dies ist unter anderem daran ersichtlich, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen vor einer schnellen Gründung abschrecken (sollen).

- The World Bank, Starting A Business in Denmark, <a href="http://www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/denmark/starting-a-business">http://www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/denmark/starting-a-business</a> (aufgerufen am 6.10.2017)
- Njord Lawfirm, Gesellschaftsgründung in D\u00e4nemark (Februar 2016), https://www.rechtdaenisch.de/unternehmen/gesellschaftsrecht/gesellschaftsgruendung-daenemark/ (Februar 2016, aufgerufen am 6.10.2017)
- Ministry Of Foreign Affairs of Denmark, Invest in Denmark Guide To Establishing a Business in Denmark, 2 <a href="http://www.investindk.com/~/media/Files/Sheets/Framework%20conditions/">http://www.investindk.com/~/media/Files/Sheets/Framework%20conditions/</a>
  Establishing a Business 2016.ashx (aufgerufen am 6.10.2017)
- Ministry Of Foreign Affairs of Denmark, Invest in Denmark Guide To Establishing a Business in Denmark, 2
  <a href="http://www.investindk.com/~/media/Files/Sheets/Framework%20conditions/Establishing\_a\_Business\_2016.ashx">http://www.investindk.com/~/media/Files/Sheets/Framework%20conditions/Establishing\_a\_Business\_2016.ashx</a> (aufgerufen am 6.10.2017)
- The World Bank, Starting A Business in Denmark, <a href="http://www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/denmark/starting-a-business">http://www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/denmark/starting-a-business</a> (aufgerufen am 6.10.2017)
- Im tatsächlichen Gründungsprozess lässt sich nicht immer eindeutig feststellen, welcher dieser Faktoren auf welcher Ebene welche Wirkung ausübt bzw. wie sich diese untereinander beeinflussen.



Zudem gibt es kein ausgeprägtes Unternehmertum, speziell im FTI-Bereich in Österreich. Viele gut ausgebildete und hochqualifizierte Personen ziehen eine Karriere als UnternehmerIn nicht ernsthaft in Betracht, was teilweise an mangelndem Bewusstsein, teilweise an mangelnden Anreizen unternehmerisch tätig zu werden, liegt. Obgleich die Bereitschaft sich mit komplexeren und fachfremden Themen auseinanderzusetzen unter hochqualifizierten Personen ausgeprägter ist als unter allen Gründungsinteressierten insgesamt, ist vor allem unter stark technisch Hochqualifizierten ein gewisser Mangel an unternehmerischen Fähigkeiten zu konstatieren. Häufig spielt dabei auch der jeweilige Charakter der GründerInnen eine entscheidende Rolle im Gründungsprozess.

Einige ExpertInnen sind in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass es vor allem bei der Vermarktung von Produkten/Dienstleistungen zu Schwierigkeiten kommt. Dies ist zum einen auf fehlende wirtschaftliche und/oder unternehmerische Kenntnisse oder fehlende Bereitschaft der GründerInnen, sich diese anzueignen, zurückzuführen. Bei bestimmten, vor allem stark technisch ausgerichteten Projektideen sind potenzielle GründerInnen zu misstrauisch und verschlossen und fürchten einen Diebstahl ihrer Geschäftsidee. Vor allem in der Frühphase ist es allerdings unabdingbar, sich mit anderen auszutauschen, möglichst viele Kontakte zu knüpfen und sich so notwendiges Know-How in Bezug auf die konkrete Umsetzungsphase anzueignen.

#### 4.3. Institutionelle Einflussfaktoren

Als Hindernis für Gründungen auf **institutioneller Ebene** wird häufig der Wechsel zwischen unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen erwähnt. Vor allem im wissenschaftsnahen Kontext stellt die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit eine Herausforderung dar, die meist mit der Aufgabe der Angestelltenposition und damit meist auch mit der Aufgabe einer wissenschaftlichen Karriere verbunden ist. Daraus entsteht im Endeffekt eine "entweder/oder" Entscheidung, d.h. entweder für das bestehende Angestelltenverhältnis und die Aufgabe einer innovativen Projektidee oder für eine Tätigkeit als Unternehmerln. Hierbei gilt auch zu beachten, dass vor allem naturwissenschaftlich-technische Berufe für hochqualifizierte Angestelltenpositionen relativ gut bezahlt sind, sodass eine innovative unternehmerische Tätigkeit verbunden mit der Kündigung des Angestelltenverhältnisses unter den gegebenen Bedingungen als zu unattraktiv erscheint.

In der österreichischen Förderlandschaft können innovative "Teilzeitunternehmerlnnen" meist keine Leistungen in Anspruch nehmen, selbst bei relativ kleinen Zuschüssen und Förderungen wird vom Antragsteller verlangt, andere Beschäftigungsverhältnisse aufzugeben. Dies führt dazu, dass innovative Projekte entweder ganz aufgegeben oder gewissermaßen als Hobby weitergeführt werden, da das persönliche Risiko bei einem Scheitern als zu hoch eingeschätzt wird. Auch Se-



rienunternehmerInnen sind meist hinsichtlich der Fördermöglichkeiten benachteiligt. Beispielsweise kann man das NeuFöG innerhalb einer Branche nur einmal in 5 Jahren für eine Gründung in Anspruch nehmen. Es ist allerdings vor allem bei innovativen Projekten keineswegs ungewöhnlich, beim ersten Versuch zu scheitern und erst beim zweiten, dritten oder vierten Versuch erfolgreich zu sein.

Ein anderer Aspekt betrifft die arbeitnehmerrechtlichen Regelungen. Hier wurde darauf hingewiesen, dass teilweise das Wissen über entsprechende Regelungen bei den GründerInnen fehlt, und dass z.T. ein Konflikt mit der Mentalität, die im Start-up-Bereich vorherrscht, auftritt. De facto können Start-ups nur dann wirklich erfolgreich sein, wenn auch von MitarbeiterInnen nicht jede arbeitsrechtliche Regelung penibel eingehalten wird. Als Beispiel wird vor allem die Arbeitszeitregelung<sup>97</sup> genannt: Hier ist es durchaus im Selbstverständnis der UnternehmensgründerInnen und ihrer Beschäftigten verankert, dass, wenn eine Arbeit bis zu einem Termin fertiggestellt werden muss, dafür auch teils beträchtlich längere Arbeitsphasen in Kauf genommen werden müssen.

Insgesamt betrachtet kommt es ExpertInnen zufolge vor allem bei Projekten, die sich noch in einem früheren Stadium der Planung und bei Projekten, die sehr unsicher im Hinblick auf einen möglichen Markterfolg sind, zum Abbruch des Gründungsprozesses infolge der auftretenden bürokratischen Hürden. Dabei gilt jedoch zu differenzieren: je besser durchdacht und geplant eine unternehmerische Idee und je technologisch entwickelter ein Projekt, desto wahrscheinlicher wird es auch umgesetzt. Nicht genutzt werden vor allem jene Ideen, für deren Umsetzung der Aufwand bzw. das Risiko als zu hoch angesehen werden.

#### 4.4. Förderungen

Förderungen gibt es in Österreich nach Ansicht der ExpertInnen zwar ausreichend, allerdings ist es für einige JungunternehmerInnen nicht immer einfach herauszufinden, welche Förderung die sinnvollste für ihr Vorhaben ist. Kritisiert wird, dass sich die Abwicklung von der Antragstellung bis zum Bescheid und darüber hinaus als zu bürokratisch und unflexibel gestaltet. Als Beispiel wurden Förderrichtlichtlinien genannt, nach denen sich ein Unternehmen auf eine bestimmte Tätigkeit festlegen muss, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Um den Förderungsanspruch nicht zu verlieren, darf diese Tätigkeit in der Folge (d.h. im Laufe der Umsetzung eines Projektes beispielsweise) nicht geändert werden. Tatsächlich kommt es aber nicht selten vor, dass in der Gründungsphase ein Produkt oder eine Dienstleistung den Marktbedingungen entsprechend adaptiert werden muss, wodurch sich die Tätigkeit je nach Ausmaß der Anpassungen durchaus verändern

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Insbesondere die Regelung der maximal erlaubten Arbeitszeit und der Frage, was eine Unterbrechung der entsprechenden Ruhezeiten darstellt.



kann. In der Folge müssen die FörderungsnehmerInnen mit der jeweiligen Förderagentur eine Einigung finden, ansonsten droht die Einstellung der Förderung bzw. gar die Rückzahlung von bereits erhaltenen Förderbeträgen.

### 4.5. NeuFöG und Deregulierungsgesetz

Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) kann unter gewissen Voraussetzungen sowohl bei der Neugründung als auch bei der Übernahme von Betrieben in Anspruch genommen werden. Für eine Inanspruchnahme muss über ein Formular die Neugründung erklärt und bei jeder für den Gründungsprozess relevanten Behörde (Gewerbebehörde, Firmenbuchgericht, Finanzamt, Grundbuchgericht etc.) vorgelegt werden. Dazu muss bestätigt werden, dass im Zuge dieser Erklärung eine Beratung bei der gesetzlichen Interessensvertretung (in der Regel der WKO) in Anspruch genommen wurde.<sup>98</sup>

Mit dem Deregulierungsgesetz 2017 ist es nun auch möglich, dieses Formular über das Unternehmensserviceportal (USP) auszufüllen. 99 Anspruchsberechtigte dürfen weder im Inland noch im Ausland in den letzten fünf Jahren einer vergleichbaren selbstständigen Tätigkeit nachgegangen sein. Die Förderung kann sowohl von Einzelunternehmen als auch GesellschafterInnen einer GmbH mit mindestens 50 % Anteil am GmbH-Vermögen (oder mehr als 25 %, wenn sie außerdem die Stellung von GeschäftsführerInnen haben) bezogen werden. 100 In der Folge können bestimmte Steuer- und Gebührenbefreiungen in Anspruch genommen werden, wodurch sich die Kosten für eine Unternehmensgründung reduzieren. Dazu zählen beispielsweise die unmittelbar anfallenden Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch sowie für die Eintragung in das Grundbuch sowie bestimmte Lohnabgaben (bei der Einstellung von MitarbeiterInnen).

Wie in Kapitel 4.1.1 dargelegt, müssen neu gegründete GmbHs bis zu zehn Jahre nur über EUR 10.000 gründungsprivilegierte Stammeinlagen verfügen. Die Haftungsbeschränkung auf die Stammeinlagen gilt für die gründungsprivilegierte GmbH im selben Ausmaß wie bei einer GmbH, die von der Gründungsprivilegierung keinen Gebrauch gemacht hat, d.h. die Haftung ist nur auf die gründungsprivilegierten Stammeinlagen beschränkt. Die gründungsprivilegierte GmbH reduziert somit die bei der Gründung einer GmbH aufzuwendenden Mittel und macht diese Gesellschaftsform vor allem für weniger kapitalstarke Teamgründungen (beispielsweise durch HochschulabsolventInnen) attraktiver, wodurch sich auch das Innovationspotential insgesamt erhöht. Davon profitieren allerdings nicht alle Unterneh-

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> § 4 Abs 1, 2 und 3 NeuFöG

<sup>99</sup> Art 6 Deregulierungsgesetz 2017

<sup>100 § 2</sup> Neugründungs-Förderungsverordnung



merInnen gleichermaßen: in bestimmten Branchen sind die Gründungskosten ohnehin so hoch (etwa im Life-Science-Bereich), dass dieses Modell so gut wie gar nicht in Anspruch genommen wird.

Die Notarskosten für die Beurkundung vereinfachter Errichtungserklärungen, welche den gesetzlichen Mindestinhalt sowie bestimmte grundlegende Bestimmungen, die etwa die Bestellung von GeschäftsführerInnen oder die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung enthalten, wurden durch das GesRÄG auf EUR 41,70 herabgesetzt.<sup>101</sup> Darüber hinaus wurde durch dieses Gesetz die Bemessungsgrundlage für die Beurkundungsgebühren für GmbH-Gründungen mit bis zu vier Gesellschaftern halbiert.<sup>102</sup>



## 5. Finanzierungshindernisse

Eines der größten Hindernisse für die Gründung und die Entwicklung innovativer Unternehmen in Österreich sind die Probleme hinsichtlich der Finanzierung (vor allem in der Wachstumsphase) sowie die Suche nach InvestorInnen. Neben den bereits behandelten Problembereichen, der überaus hohen Bürokratie und den damit einhergehenden Kosten kann daher festgehalten werden, dass die Gründung und das Wachstum eines Unternehmens häufig auch daran scheitern, passende InvestorInnen zu finden.

ExpertInnen merkten an, dass sich bei der Finanzplanung im Rahmen einer Gründungsberatung bei vielen potenziellen GründerInnen des Öfteren ein gewisser "Aha-Effekt" einstellt. Dies betrifft regelmäßig die Themenbereiche der notwendigen Gewinnspanne, der Abgaben sowie der Kosten für die Beschäftigung von MitarbeiterInnen. 103 Nach Ansicht von ExpertInnen stellt der laufende Unternehmensbetrieb auch ohne die Orientierung an schnellem, substanziellem Unternehmenswachstum zusätzlich zur Gründung selbst ebenfalls eine große finanzielle Herausforderung dar.

## 5.1. Zugang zu Kapital

Insgesamt ist davon auszugehen, dass GründerInnen in Österreich zumindest in der Gründungsphase insgesamt einen relativ guten Zugang zu den dafür notwendigen Finanzierungsmitteln haben, wenngleich es auch hier Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

Unmittelbar nach der Gründungsphase sowie vor allem im Laufe der Wachstumsphase kommt es aber häufig zu Schwierigkeiten, InvestorInnen zu finden. In Österreich können junge UnternehmerInnen etwa kaum auf Risikokapital zurückgreifen. Die Situation wird insofern verschärft, als dass internationale InvestorInnen aufgrund der Rahmenbedingungen für die Beteiligung an Start-ups<sup>104</sup> wenig gewillt sind, in Österreich zu investieren, obwohl sich die Situation laut Meinung der ExpertInnen inzwischen etwas gebessert hat. Vor allem InvestorInnen aus Deutschland und der Schweiz treten zunehmend auch am österreichischen Markt auf. Größere internationale InvestorInnen machen es jedoch meist zur Bedingung, dass

Erwähnt wird von ExpertInnen etwa, dass ein Techniker in Österreich einem Unternehmen etwa EUR 70.000 bis EUR 100.000 kostet, was für ein kleines neu gegründetes Unternehmen einen enormen Aufwand darstellt.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Z.B. die fehlende Möglichkeit eines Beteiligungsfreibetrags und der Abschreibung von Verlusten aus der Beteiligung an Start-ups.



das Unternehmen in das Land der/s Investors/Investorin umzieht, wodurch es speziell bei innovativen Gründungen zu einem gewissen "brain-drain" kommen kann.

In Bezug auf die Unternehmensfinanzierung durch Banken zeigt eine Studie, <sup>105</sup> dass im Jahr 2013 ein Großteil der befragten UnternehmerInnen der Ansicht war, dass sich die Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung insgesamt verschlechtert hätten. Auffallend ist vor allem, dass bei jungen Unternehmen die Finanzierung über einen Bankkredit weit weniger verbreitet ist, als bei älteren und bereits etablierten Unternehmen. Mit knapp 18 % der Start-ups, die im Jahr 2016 Bankkredite nutzten, liegt diese Finanzierungsquelle anteilsmäßig weit hinter anderen Finanzierungsquellen, wie etwa den persönlichen Ersparnissen (86 %), staatlichen Förderquellen (55 %), Business Angels (21 %) oder Familie und Freunde (27 %). <sup>106</sup> Einen Überblick über die unterschiedlichen Finanzierungsarten von Unternehmen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen für GründerInnen in Österreich gibt die Tabelle im Anhang.

### 5.2. Eigenkapitalfinanzierung

Als Eigenkapital wird in der Regel das von den Eigentümern eines Unternehmens selbst beigesteuerte Vermögen bezeichnet. Fremdkapital, als Gegenbegriff, sind die von Dritten beigesteuerten Mittel, die zu keiner direkten Beteiligung führen, sondern nach einer gewissen Zeit zurückgezahlt werden müssen. Private Equity ist Eigenkapital, das von privaten oder institutionellen Investoren bereitgestellt wird, während Venture Capital jenes Private Equity oder Fremdkapital ist, das in den frühen Phasen angeboten wird, wo das Risiko des Kapitalgebers besonders hoch ist.

Was eine Finanzierung über Eigenkapital betrifft, sind staatliche Fördereinrichtungen in Österreich die mit Abstand wichtigste Quelle. Im Bereich der Eigenkapitalfinanzierung kommen etwa 77 % der Finanzierung von staatlichen Organisationen, dahinter rangieren allerdings schon mit etwa 18 % private InvestorInnen, was im europäischen Vergleich einen relativ hohen Wert im Bereich Private Equity darstellt.<sup>107</sup>

In dieser Hinsicht ist problematisch, dass das von privaten InvestorInnen zur Verfügung gestellte Kapital nicht für alle Unternehmen in allen Branchen gleichermaßen zugänglich ist. So gibt es durchaus kleinere private InvestorInnen, die aus dem Pool an innovativen Ideen 2 - 3 Projekte wählen und diese finanziell unterstützen, in der Regel aber aus einem Bereich, in dem sie selbst über fachliche

<sup>105</sup> BMWFW, Land der Gründer (2015) 67f

Dömötör & Spannocchi, European Startup Monitor 2016 - Country Report Austria 8

<sup>107</sup> BMWFW, Land der Gründer (2015) 80



Kenntnisse und berufliche Erfahrung verfügen. Dies führt dazu, dass in bestimmten Branchen wie etwa IT, Elektronik oder der Automobilindustrie ein relativ guter Zugang zu privaten InvestorInnen gegeben ist, während in Branchen wie etwa dem Life-Science-Bereich oder der Umwelttechnologie hingegen kaum private KleininvestorInnen zur Verfügung stehen, weshalb GründerInnen in diesen Branchen verstärkt auf schwer zugängliches Fremdkapital oder ausländische InvestorInnen angewiesen sind.

Im Zusammenhang mit privaten InvestorInnen beobachten ExpertInnen auch regelmäßig Schwierigkeiten der GründerInnen dabei, das jeweilige Produkt oder die Dienstleistung den InvestorInnen "verkaufen" zu können, vor allem, wenn es sich um sehr spezielle technische Entwicklungen handelt. Hinderlich ist dieser Umstand sowohl für die UnternehmerInnen als auch für die InvestorInnen. Letztere haben häufig ein Interesse, junge UnternehmerInnen mit innovativen Ideen zu unterstützen, manchmal fehlt es den InvestorInnen aber an Know-How und Kenntnissen, hoch-technische Produkte/Dienstleistungen richtig einschätzen zu können, unter anderem auch, weil es an Erfahrungswerten fehlt. Aus diesem Grund ist es wesentlich leichter, InvestorInnen zu finden, wenn Unternehmen bereits eine Förderung erhalten haben, weil dies signalisiert, dass sich bereits fachkundige Personen mit der Projektidee auseinandergesetzt haben. Andererseits ist es für GründerInnen selbst nicht immer leicht, Außenstehenden darzustellen, was ihr Produkt oder ihre Dienstleistung eigentlich ist und wofür man selbige/s verwendet.

Im internationalen Vergleich sind UnternehmerInnen in Österreich nach Meinung einiger ExpertInnen mit ihren Ambitionen zudem wesentlich zurückhaltender. Meist wird als Markt Österreich oder der DACH-Raum angepeilt und erst in einer späteren Phase, nachdem ein Unternehmen weiter gewachsen ist, eine Ausweitung auf einen größeren Markt in Betracht gezogen. Dies spiegelt sich dann auch in den internen Unternehmensstrukturen, wie etwa im Management, wider. Internationalen InvestorInnen ist eine solche Ausrichtung aber oft schlicht zu uninteressant. Tatsächlich bevorzugen internationale InvestorInnen nach Ansicht einiger Expertlnnen größere, einmalige und auch risikoreichere Investitionen gegenüber kleinen "häppchenweisen" Finanzierungsschüben über mehrere Jahre.

Dass vermögende PrivatinvestorInnen aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus wohl zunehmend geneigt sind, ihr Vermögen in andere Anlageformen zu investieren, könnte zum Anlass genommen werden, mit zusätzlichen steuerlichen bzw. rechtlichen Anreizen Investitionen in junge und innovative Unternehmen zu fördern.



Als entscheidendes Hemmnis können im Bereich der privaten Investitionen auch die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen ausgemacht werden, die der Risikoaversion der PrivatinvestorInnen in Österreich nicht entgegenwirken. 108

Wesentliches Verbesserungspotential liegt auch darin, die Anreize für Investitionen durch institutionelle Investoren (wie beispielsweise Banken, Versicherungen und Sozialversicherungsträger) zu vergrößern und dadurch ein höheres Volumen an Risikokapital zu mobilisieren. Es ist auch anzumerken, dass gerade österreichische Privatstiftungen erhebliches Vermögen haben und somit hier besonderes Mobilisierungspotential für Risikokapital vorhanden ist.<sup>109</sup>

Gerade für innovative Unternehmen ist die Finanzierung durch Risikokapital von entscheidender Bedeutung.<sup>110</sup> In Bezug auf die Höhe des verfügbaren Risikokapitals schneidet Österreich im europäischen Vergleich trotz seines insgesamt hohen Wohlstandsniveaus nur schlecht ab. Als Vorbilder können in dieser Hinsicht die skandinavischen Länder sowie die Niederlande und die Schweiz genannt werden.<sup>111</sup>

Der gesamte Beitrag aus dem Bereich Private Equity und Venture Capital zur Finanzierung von Start-ups ist in Österreich mit 0,17 % des BIPs um ein Vielfaches geringer als beispielsweise im Spitzenreiter Dänemark (0,74 % des BIPs) und weiters auch geringer als der EU-Durchschnitt (0,25 % des BIPs). Auch die reine Betrachtung der Anteile von Venture Capital-Investitionen am nationalen BIP (siehe folgende Abbildung) verdeutlicht diese Situation.

AustrianStartups, Visionen für Startups in Österreich, Wien (2013), 27f, <a href="https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf">https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

AustrianStartups, Visionen für Startups in Österreich, Wien (2013), 33f, <a href="https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf">https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

IMPROVEO/AVCO/KPMG/WIFO, Risikokapital in Österreich Angebots- und Nachfrageseitige Erklärungsfaktoren für die geringe Ausprägung (2012), 21

AustrianStartups, Visionen für Startups in Österreich, Wien (2013), 27, <a href="https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf">https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

0,09% 0,08% 0,07% 0,06% 0,05% 0,04% 0,03% 0,02% 0,01% 0,00% Belgien Ungarn Italien Polen Spanien -rankreich Dänemark **Deutschland** Niederlande paltische Staaten Österreich Bulgarien Portugal Luxemburg -innland schweden **Europa** gesamt Rumänien **Tschechische Republik 3riechenland** 

Abbildung 3 Anteil der Venture Capital-Investitionen am nationalen BIP ausgewählter europäischer Länder im Jahr 2016

Quelle: Statista 2017

Weiters stammt das in Österreich bereitgestellte Risikokapital zu einem Großteil aus dem Ausland anstatt von heimischen InvestorInnen. Gerade in dem Bereich, in dem es am dringendsten notwendig wäre, ist der heimische Kapitalmarkt also im Prinzip nicht existent, sodass staatliche Institutionen einspringen müssen. Das zeigt sich besonders anschaulich anhand einer Statistik, wonach 94 % der Risikokapitalinvestitionen in Österreich durch staatliche Agenturen erfolgen, und damit der europäische Durchschnitt (rund 34 %) an staatlichen Investitionen in diesem Bereich weit überschritten wird. 113

Da Bankkredite für junge und innovative Unternehmen oft nur sehr schwierig zu erhalten sind (vgl. Kapitel 5.3), bietet der private Risikokapitalmarkt eine Möglichkeit, die Finanzierungslücke für diese Unternehmen zu schließen. Diverse Studien zeigen, dass Unternehmen, die durch Risikokapital finanziert werden, eine kürzere "time-to-market-Phase", einen höheren Professionalisierungsgrad, eine stärkere Innovationsperformance sowie ein schnelleres Beschäftigungswachstum haben.<sup>114</sup>

Venture Capital wird in der Regel von Venture-Capital-Fonds beigesteuert. Diese erwerben Beteiligungen an schnell wachsenden Unternehmen insbesondere in deren Frühphase und erhoffen sich innerhalb relativ kurzer Zeit eine positive Entwicklung des Unternehmens, sodass der Unternehmenswert innerhalb von wenigen Jahren soweit gesteigert wird, dass die Unternehmensanteile wieder gewinn-

Keuschnigg/Kogler, Finanzplatz Österreich - Eine Strategie für Wachstum und Stabilität (2016) 8f

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> BMWFW, Land der Gründer (2015) 80

<sup>114</sup> Gassler/Sellner, Risikokapital in Österreich (2015) 2



bringend verkauft werden können.<sup>115</sup> Business Angels sind im Bereich des Venture Capitals grundsätzlich vermögende Privatpersonen, die sich finanziell an schnell wachsenden Unternehmen beteiligen und diese durch Know-how sowie die Bereitstellung ihres Netzwerks unterstützen. Business Angels haben ihr Vermögen häufig selbst durch eine oder mehrere Unternehmensgründungen erzielt und können junge UnternehmerInnen daher mit ihrem Know-how gezielt unterstützen.<sup>116</sup>

Venture-Capital-Investoren verlangen von GründerInnen oftmals den Abschluss von komplizierten Verträgen, um insbesondere die Verteilung der Erlöse sowie ihre Mitspracherechte zu regeln. Diese und andere Regelungspunkte werden grundsätzlich in Syndikatsverträge aufgenommen. In diesem Zusammenhang muss erneut auf die Tatsache der nach österreichischer Rechtslage fehlenden Möglichkeit zur Schaffung von unterschiedlichen GmbH-Anteilsklassen hingewiesen werden. Dieser Umstand verhindert eine optimale individuelle Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags und erschwert gerade dadurch Investitionstätigkeiten von Risikokapitalgebern in Österreich.

Obwohl die Anzahl der in Österreich tätigen Business Angels in den vergangenen Jahren gestiegen ist, muss festgestellt werden, dass der Anteil dieser Investitionen in Relation zur Wirtschaftsleistung noch äußerst niedrig ist und auch im Vergleich zu anderen europäischen Staaten deutlich geringer ausfällt. Nach Angaben der European Trade Association for Business Angels, Seed Funds and Early Stage Market Players (eban) nahm Österreich 2016 den zehnten Rang hinsichtlich der investierten Gesamtsumme (EUR 22 Mio.) ein sowie bezüglich der Relation so genannter sichtbarer Business-Angel-Investitionen zum BIP den zwölften von 35 Plätzen (0,006 % des BIP, was dem europäischen Gesamtdurchschnitt entspricht). Die Spitzenreiter sind jeweils Großbritannien (vor allem aufgrund der absoluten Marktgröße) mit nahezu EUR 100 Mio. Gesamtinvestitionen und Estland mit 0.04 % im Verhältnis zum BIP. 119

Im Zuge der Umsetzung des Start-up-Pakets der Bundesregierung wurde 2016 der Business-Angel-Fonds finanziell aufgestockt. Diese Maßnahme kann jedenfalls als ein erster Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden und kann, wenn auch die übrigen Rahmenbedingungen für Business Angels verbessert werden, zu einem größeren Investitionsvolumen durch Business Angels beitragen.

IMPROVEO/AVCO/KPMG/WIFO, Risikokapital in Österreich Angebots- und Nachfrageseitige Erklärungsfaktoren für die geringe Ausprägung (2012) 56

IMPROVEO/AVCO/KPMG/WIFO, Risikokapital in Österreich Angebots- und Nachfrageseitige Erklärungsfaktoren für die geringe Ausprägung (2012) 55

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> vgl. Kapitel 4.1.1

<sup>118</sup> Gassler/Sellner, Risikokapital in Österreich (2015) 5

eban (2017), Show me the numbers 2016, Vortrag anlässlich der jährlichen eban Konferenz

<sup>120</sup> vgl. Kapitel 6



Obwohl sich der Staat bei der Schaffung von Anreizen für Risikokapitalgeber aufgrund internationaler Regulierungen nicht gänzlich frei bewegen kann, wurden von verschiedenen Seiten (AAIA, Austrian Start-Ups, AVCO, Senat der Wirtschaft und WKO)<sup>121</sup> Vorschläge unterbreitet, die den Risikokapitalstandort Österreich vorantreiben und in weiterer Folge die Entwicklungschancen von jungen und innovativen Unternehmen beträchtlich steigern könnten. Eine Möglichkeit könnte dabei die Schaffung von Investitionsfreibeträgen für Investitionen in junge innovative Unternehmen sein.<sup>122</sup>

Ein erhebliches Problem stellen, gerade im Zusammenhang mit potentiellen Business Angels und Venture-Capital-InvestorInnen aus dem Ausland, die bereits in Kapitel 4.1.1 ausführlich erläuterten gesetzlichen Formerfordernisse dar. Auch aus diesem Grund entscheiden sich ausländische InvestorInnen häufig entweder gänzlich gegen eine Investition in eine österreichische GmbH oder verlangen von den GründerInnen eine Gründung bzw. Umsiedelung in einen anderen Staat. <sup>123</sup> Dieser Umstand muss gerade im Zusammenhang mit der Tatsache gesehen werden, dass in vielen europäischen Ländern kein vergleichbarer Notarszwang besteht <sup>124</sup> und diese Formerfordernisse deshalb bei vielen ausländischen InvestorInnen Ablehnung hervorrufen.

Damit bieten diese alternativen Finanzierungsformen eine Reihe von Vorteilen gegenüber einer klassischen Finanzierung über die Bank, z.B. haben die Unternehmen mehr Möglichkeiten, die Konditionen ihres Finanzierungsvorhabens mitzubestimmen.<sup>125</sup>

#### 5.3. Fremdkapitalfinanzierung

GründerInnen innovativer Unternehmen nehmen in Österreich aus mehreren Gründen kaum Finanzierungsmöglichkeiten durch Banken in Anspruch. Dies liegt darin begründet, dass die Vergabe und Aufnahme von Fremdkapital in der Gründungsphase (aber auch darüber hinaus) sehr voraussetzungsreich sind.

AAIA, Austrian Start-Ups, AVCO, Senat der Wirtschaft und WKO: Forderungen für alternative Finanzierungsformen - Vorschläge zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für alternative KMU-Finanzierung

<sup>122</sup> Gassler/Sellner, Risikokapital in Österreich (2015) 8f

AustrianStartups, Visionen für Startups in Österreich, Wien (2013), 22, <a href="https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf">https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Hügel, Zur Europäischen Privatgesellschaft, ZHR 2009, 338f

vgl. Dolzer/Löscher/Steinbäcker/Weinberger, Crowdfunding & Co. Unternehmensfinanzierung ohne Bank (2015) 17

Dömötör & Spannocchi, European Startup Monitor 2016 - Country Report Austria 8



Zunächst steht Fremdkapital für GründerInnen insbesondere dann kaum zur Verfügung, wenn es sich um hochinnovative und damit in der Regel auch um besonders risikobehaftete Projekte handelt. Der Umstand, dass immaterielle Vermögensgüter wie etwa Patente nicht immer in der Risikobewertung durch Banken berücksichtigt werden, benachteiligt innovative GründerInnen zusätzlich. Die Risikobewertung innovativer Unternehmensgründungen unterscheidet sich allerdings je nach Bankinstitut. So werden in manchen Fällen auch immaterielle Vermögenswerte (wie etwa Schutzrechte) berücksichtigt, obgleich sie nicht als Sicherheit akzeptiert werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Kredit vergeben wird, basiert auf einer Bonitätsprüfung. Hier wird die Fähigkeit des Kreditnehmers eingeschätzt, dem Kreditgeber das zur Verfügung gestellte Geld samt Zinsen zurückzuzahlen. 127 Innovative Frühphasenunternehmen, aber auch deren GründerInnen, können gerade im Gründungszeitpunkt nicht oder nur schwer eine positive Bonitätsprüfung erlangen, da sie kaum über Sicherheiten verfügen. Besonders die relativ strengen Vergaberichtlinien seit Basel II (bzw. in der Folge Basel III und das kommende Basel IV) sind hierfür ein Grund. Vor allem bei höheren Finanzierungsbeträgen (ab EUR 100.000) sind Haftungsgarantien durch Förderstellen aufgrund der hohen Risiken innovativer Projekte eine fast unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Beantragung von Fremdkapital.

Bereits in Anspruch genommene Förderungen erleichtern die Möglichkeiten zur Aufnahme von zusätzlichem Kapital. Aus Bankenperspektive kommt dabei vor allem der Umstand zum Tragen, dass sich bereits externe ExpertInnen mit der Geschäftsidee oder dem Projekt beschäftigt haben, was als positives Signal gewertet wird. Größere Bankinstitute verfügen in der Regel auch über eigene ExpertInnen, die sich inhaltlich mit Projekten auseinandersetzen und dabei auch die Erfolgswahrscheinlichkeit der innovativen Produkte und Dienstleistungen am Markt beurteilen.

Entscheidet sich in Bezug auf ein Projekt letztlich, dass im Hinblick auf Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit kein Kredit vergeben werden kann, werden solche Projekte teilweise innerhalb des Netzwerkes des jeweiligen Bankeninstituts an private InvestorInnen oder Business Angels weitergeleitet. Diese verfügen in dem jeweiligen Bereich über Expertise und sind daher eventuell eher bereit, in diese Projekte zu investieren. Es kommt auch durchaus vor, dass Banken von einer Finanzierung über Fremdkapital abraten, weil eine solche auf Basis des Geschäftsmodells für die künftige Unternehmensbewertung ungünstig ausfallen würde. Diesen Unternehmen wird dann empfohlen, von vornherein eher Eigenkapital als Finanzierungsmöglichkeit ins Auge zu fassen.

<sup>127</sup> IMPROVEO/AVCO/KPMG/WIFO, Risikokapital in Österreich Angebots- und Nachfrageseitige Erklärungsfaktoren für die geringe Ausprägung (2012) 51



Seit dem Jahr 2008 ist die Kreditvergabe in Österreich zunehmend restriktiver gestaltet worden, wodurch sich für innovative GründerInnen die Chancen, entsprechende Finanzierungsformen wie Bankkredite oder Darlehen in Anspruch zu nehmen, deutlich verschlechtert haben. Insgesamt kann die Möglichkeit, Fremdkapital im Zuge der Unternehmensgründung aufzunehmen, als sehr eingeschränkt bezeichnet werden. Generell wird die Finanzierungssituation für innovative Gründungen von den Banken gegenwärtig als relativ gut beurteilt, was auch damit zusammenhängt, dass es zunehmend vermögende Privatinvestoren gibt, die sich aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen anderen Anlageformen zuwenden und hierfür bieten Finanzierungen in innovative Unternehmen eine Möglichkeit.

## 5.4. Crowdfunding

Auf die steigende Bedeutung der Unternehmensfinanzierung mittels Crowdfunding hat der Gesetzgeber 2015 mit der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen reagiert. 128 Entscheidend für die weitere Etablierung des Crowdfundings werden die verstärkte Implementierung des Instruments außerhalb der Kreativwirtschaft und des sozialen Bereichs sowie die Sensibilisierung für das theoretische Marktpotenzial im formellen Segment des Finanzsektors sein. Abzuwarten bleibt, ob Crowdfunding auch im deutschsprachigen Raum in der Lage sein wird, Geldbeträge zu generieren, die für die Anschub- und Wachstumsfinanzierung von Unternehmensgründungen erforderlich sind.

Auch die Schaffung transparenter Strukturen in Bezug auf Informations- und Geldflüsse sowie die Vorbeugung von Moral Hazard<sup>129</sup> sind unbedingt erforderlich. Komplexe bzw. innovative Gründungsvorhaben sind davon besonders betroffen und sehen sich mit der Gefahr konfrontiert, schon von Beginn an von der Finanzierungsvariante des Crowdfundings ausgeschlossen zu sein.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Arten von Crowdfunding, nämlich "donation-based", "reward-based", "equity-based" und "lending-based". Donation-based Crowdfunding meint die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel durch die Crowd, ohne dafür irgendeine Form der Gegenleistung einzufordern, ist also gleichzusetzen mit einer Spende. Beim reward-based Crowdfunding erhalten die InvestorInnen für ihre finanzielle Unterstützung eine nicht-finanzielle Vergütung, in der Regel

Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG), BGBI.
I Nr. 114/2015

In diesem Zusammenhang versteht man darunter die Tatsache, dass InvestorInnen keine Möglichkeit haben einzuschätzen, inwieweit das Unternehmen alles unternimmt, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Daraus entsteht zumindest theoretisch die Möglichkeit, dass ein Unternehmen die Investitionen anders oder weniger effizient nutzt als vereinbart.



bei Fertigstellung des Projektes<sup>130</sup>. Lending-based Crowdfunding ähnelt am ehesten einer klassischen finanziellen Unterstützungsleistung, bei der die Geldgeber finanzielle Mittel für eine vorher festgelegte Laufzeit (meist 5 - 6 Jahre) zur Verfügung stellen und dafür jährliche Zinsen erhalten.

Im Vergleich zu den USA, die als Vorreiter für Crowdfunding-Plattformen gelten und wo ein Großteil der Crowdfunding-Projekte der Kreativbranche zugerechnet werden kann oder für karitative Zwecke aufgebracht wird, ist ein Großteil des Crowdfundings im deutschsprachigen Raum "lending-based". 131 Zu beachten ist, dass Investitionen, die diesem Modell entsprechen, in Österreich so genannte partiarische Darlehen darstellen, deren Verzinsung ertragsabhängig ist und die im Insolvenzfall nachrangig behandelt werden 132. Dies bedeutet, dass zuerst die Forderungen aller anderen Gläubiger nach Möglichkeit erfüllt werden und erst im Anschluss daran, sofern dann noch finanzielles Kapital übrig bleibt, die Darlehen aus der Crowd zurückbezahlt werden.

Das "equity-based" Crowdfunding entspricht dem Crowdinvesting: die UnterstützerInnen aus der Crowd erhalten Kapitalbeteiligungen am finanzierten Unternehmen, meist in Form von Genussscheinen, was jegliche Stimmrechte im Unternehmen ausschließt, aber einen Anteil am Unternehmensgewinn zusichert. Je nachdem welche Form zur Finanzierung gewählt wird, haben die Unterstützer aus der Crowd somit eventuell bestimmte Ansprüche, beispielsweise auf Vergünstigungen, erhalten stimmrechtslose Anteilsrechte am Unternehmen oder jährliche Renditen.<sup>133</sup>

Bei Projekten, die über eine Crowdfunding-Plattform abgewickelt werden, verhält es sich meist so, dass investierte Summen für Projekte, die nicht realisiert werden können, weil das Finanzierungsziel nicht erreicht wurde, wieder an die jeweiligen "InvestorInnen" zurückbezahlt werden. Die Kosten für die Kampagne trägt somit zur Gänze das Unternehmen.<sup>134</sup>

Der Vorteil einer Finanzierung über Crowdfunding liegt für GründerInnen darin, ihr Produkt bzw. ihre Dienstleistung bereits vorab auf die Nachfrage am Markt testen und dadurch einen höheren Bekanntheitsgrad erreichen zu können, weil sie vorab mehr potentielle KundInnen ansprechen und entsprechendes Feedback einholen

Beispiele hierfür sind etwa Widmungen, namentliche Nennungen oder speziell bei Computerspielen digitale Bonusinhalte.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Dolzer/Löscher/Steinbäcker/Weinberger, Crowdfunding (2015) 51ff

<sup>&</sup>quot;Wenn ein unbedingter Rückzahlungsanspruch etwa in Form einer Garantie der Rückzahlung des Nominalbetrages vereinbart wird, könnte dies eine "Entgegennahme fremder Gelder mit Rückzahlungsanspruch" darstellen und somit ein Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG vorliegen. Es wäre somit eine Bankkonzession des Darlehnsnehmers erforderlich." (Leitsmüller/Naderer/Schumich, Mitarbeiterbeteiligung. Motive – Modelle – Risiken – Tipps, AK Wien, 2016, 30)

Dolzer/Löscher/Steinbäcker/Weinberger, Crowdfunding (2015) 59-70

Dolzer/Löscher/Steinbäcker/Weinberger, Crowdfunding (2015) 58



können. Dies erleichtert es auch, auf Kundenwünsche einzugehen und das Produkt oder die Dienstleistung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig können sie auf ein Netzwerk an Personen zurückgreifen, die bei einer anschließenden Vermarktung hilfreich sein können. Weitere Vorteile sind, dass auch die Kontrolle über das Projekt gewahrt bleibt und die UnternehmerInnen sich in ihren Gestaltungsmöglichkeiten weniger stark einschränken als dies bei privaten InvestorInnen meist der Fall ist, die bei Unternehmensentwicklungen mitreden möchten.

Zu den Nachteilen von Crowdfunding zählen der relativ hohe Aufwand an Zeit und Kosten einer Crowdfunding-Kampagne, sehr viele unterschiedliche Erwartungshaltungen innerhalb der Crowd, ein möglicher Imageschaden durch eine erfolglose Kampagne sowie dass potenzielle KonkurrentInnen früh über das Projekt informiert werden. Speziell für innovative Unternehmen ergibt sich außerdem die Schwierigkeit, dass Projekte möglichst kurz und prägnant dargestellt und für möglichst viele Menschen attraktiv erscheinen müssen. Ein möglichst großes Publikum erfolgreich anzusprechen stellt für sehr wissenschaftliche oder stark technisch spezialisierte Projekte unter Umständen eine schwer überwindbare Hürde dar, gerade, wenn keine sensiblen Daten über das Projekt veröffentlicht werden dürfen. <sup>135</sup>

Vergleicht man die Nutzung des Crowdfundings in den USA mit Europa, so zeigt sich, welche mögliche Richtung das Finanzierungselement einschlagen kann. Erzielte Investitionssummen in Millionenhöhe, konkurrierende Projekte und die zunehmende Ausweitung in technische Bereiche zeugen von Marktpotenzial. Für die Crowdfunding-Plattformen im deutschsprachigen Raum ist die Erreichung solcher Dimensionen noch Wunschdenken. Die steigende Bekanntheit der Finanzierungsart, die zunehmende Zahl der Plattformen und die anwachsende Bedeutung des Mediums Internet können jedoch zu einer Steigerung der Bedeutung des Crowdfundings führen.



## Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

## 6.1. Schlussfolgerungen

Die bestehenden Rahmenbedingungen für die Gründung von (auch innovativen) Unternehmen führen dazu, dass in Österreich zwar weniger Unternehmen gegründet werden, allerdings auch die Insolvenzrate vergleichsweise gering ist. So liegt Österreich gemessen an der Gründungsrate im unteren Bereich innerhalb der EU-Länder<sup>136</sup>, befindet sich aber auch unter den Ländern mit der geringsten Schließungsquote und zählt zu den Ländern mit der höchsten Überlebensquote von Unternehmen.<sup>137</sup> Nach Meinung einiger ExpertInnen überwiegt jedoch, dass durch die bestehende Bürokratie viele innovative Gründungsprojekte gar nicht umgesetzt werden und innovatives Potenzial verschenkt wird. Die derzeitigen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen führen des Weiteren zum Schutz der Marktmacht etablierter Unternehmen vor innovativen MitbewerberInnen.

UnternehmerInnen müssen sich im Zuge des Gründungsprozesses mit einer Reihe von Themen auseinandersetzen, die nicht alle zwangsläufig für den Erfolg ihres Produktes oder ihrer Dienstleistung relevant sind. Einige ExpertInnen sehen darin eine wichtige Erfahrung für angehende UnternehmerInnen, die sich ihrer Meinung nach, wenn sie von ihrer Idee überzeugt sind, hiervon ohnehin nicht abschrecken lassen. Andere wiederum orten brachliegendes Potenzial für innovative Projekte, das nicht genutzt wird, weil es zu wenige unkomplizierte Möglichkeiten gibt, ein Produkt oder eine Dienstleistung am Markt durch eine entsprechende Unternehmensgründung zu testen. Begründet wird dies damit, dass Barrieren und Hindernisse auch nach der Gründungsphase im laufenden Betrieb immer wieder auftreten können und gerade die Bewältigung selbiger erfolgreiche UnternehmerInnen kennzeichnet, was sich auch positiv auf die Chancen des Unternehmens, weiterhin am Markt bestehen zu können, auswirkt. Es wird darauf hingewiesen, dass der laufende Betrieb des Unternehmens die eigentlich größere Herausforderung darstellt.

Im Zusammenhang mit den viel diskutierten Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung fordert aber auch nicht zuletzt die OECD Österreich auf, das Gründungspotenzial zu stärken und die Dynamik des Gründungsgeschehens zu unterstützen, d.h. regulative und bürokratische Hemmnisse wegen derer viele innovative Gründungsprojekte gar nicht umgesetzt werden und somit innovatives Potenzial

<sup>136</sup> BMWFW, Land der Gründer (2015) 21

<sup>137</sup> BMWFW, Land der Gründer (2015) 24



verschenkt wird, abzubauen<sup>138</sup>. Dies führt zu einer grundsätzlich Frage darüber, was prinzipiell vorzuziehen sei: erleichterte Möglichkeiten zur Gründung (d.h. weniger Prüfungen und Bewilligungen), was wahrscheinlich zu einer höheren Anzahl an unternehmerischen Misserfolgen führt, oder die Optimierung des Status quo mit einer im internationalen Vergleich möglicherweise immer noch geringeren Gründungsrate, aber dafür auch geringeren Insolvenzquote und längeren "Überlebensrate" junger Unternehmen. In Bezug auf Zahlen, wie viele der potenziellen UnternehmerInnen sich vom Gründungsprozess abschrecken lassen, gehen die Einschätzungen stark auseinander.<sup>139</sup>

In der Frage der in ihrem Wachstum "gebremsten" und somit gehemmten Unternehmen herrscht, unabhängig von einer solchen, letztlich auch normativ zu führenden Diskussion, weitgehend Einigkeit darüber, dass die meisten der oben analysierten Formalschritte echte Gründungshemmnisse ohne inhaltlich-prüfenden Mehrwert darstellen. Auf Basis der erhobenen Informationen und Einschätzungen lässt sich somit deutlich erkennen, dass der Gründungsprozess in Österreich, vor allem im internationalen Vergleich, von starker Bürokratie gekennzeichnet ist und eine signifikante zeitliche und finanzielle Belastung für die GründerInnen darstellt.

Die größten Hürden im Gründungsprozess sind dabei die in der Regel gesetzlich verpflichtende Beiziehung des Notars als Formerfordernis (insbesondere Kapitel 3.2 und 4.1.2), der Prozess rund um die Eintragung in das Firmenbuch (Kapitel 4.1.5) sowie generell die Inflexibilität der Rechtsform GmbH (Kapitel 4.1.1). Darüber hinaus sind auch etwaige Bewilligungen (Kapitel 0 und 4.1.3), die Ausgestaltung der Gewerbeordnung (Kapitel 0 und 4.1.4) und die Finanzierungssituation in der Früh- und Wachstumsphase (Kapitel 5) als weitere Barrieren zu bezeichnen.

Im Gründungsprozess und in der späteren Wachstumsphase ist als finanzielles und zeitliches Hindernis und Hemmnis insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Involvierung von Notaren im GmbH-Recht (insbesondere Kapitel 4.1.2) hervorzuheben, deren zeitlicher und finanzieller Aufwand als unverhältnismäßig hoch erscheint. Um den zeitlichen Aufwand und die finanziellen Kosten zu senken, aber auch die Nachvollziehbarkeit der Prozesse und die Wahrnehmung einer Gründung als komplizierten Vorgang zu verbessern, sollten die Erfordernisse des zwingenden Notariatsakts sowie der notariellen Beurkundung aus dem Gesellschaftsrecht entfernt oder zumindest stark eingeschränkt werden.

Insgesamt ist es jedenfalls angebracht, die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen, zu vereinheitlichen und insgesamt transparenter zu gestalten.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> OECD (2017), OECD Economic Surveys: Austria 2017.

Das Spektrum reicht von: etwa jeder Fünfte lässt es angesichts der Hürden bleiben bis hin zu es könnte bei entsprechenden Rahmenbedingungen zehnmal mehr innovative Gründungen in Österreich geben.



Außerhalb des Gründungsprozesses existieren eine ganze Reihe weiterer Herausforderungen, die den Rahmenbedingungen zugerechnet werden können. Dazu zählt insbesondere die Frage der verfügbaren Finanzierung auch über die Gründungsphase hinaus. Während viele staatliche Förderungen auf eine Verbesserung dieser Situation abzielen, kann das Ausmaß an Eigenkapital in der Frühphase im internationalen Vergleich nicht als zufriedenstellend betrachtet werden. Gründungen scheitern in Österreich derzeit auch häufig daran, InvestorInnen zu finden.

In Österreich können GründerInnen und UnternehmerInnen vor allem kaum auf Risikokapital zurückgreifen (Kapitel 5.2), da auch internationale InvestorInnen aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen wenig gewillt sind, in Österreich zu investieren. Die Aufnahme von Fremdkapital (Kapitel 5.3) wiederum wird dadurch erschwert, dass GründerInnen in aller Regel kaum über die geforderten Sicherheiten verfügen, die aufgrund der relativ strengen Vergaberichtlinien seit Basel II (bzw. in der Folge Basel III und das kommende Basel IV) notwendig sind. Gleichzeitig sind immaterielle Vermögensgüter wie etwa Patente nicht Teil der Risikobewertung durch Banken, womit innovative Gründungsideen zusätzlich benachteiligt werden. Vor allem bei höheren Finanzierungsbeträgen stellen Haftungsgarantien durch Förderstellen eine fast unabdingbare Voraussetzung für den Zugang zu Fremdkapital dar. Im europäischen Vergleich greifen österreichische UnternehmensgründerInnen daher relativ häufig auf private Investoren zurück, allerdings sind diese nicht in allen Branchen gleichermaßen verfügbar.

#### 6.2. Empfehlungen

Einleitend zu den im Folgenden präsentierten Handlungsempfehlungen ist anzumerken, dass die Umsetzung jeder einzelnen aus Sicht der AutorInnen und beteilgiten ExpertInnen eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Situation für die Gründung innovativer Unternehmen in Österreich darstellt. Dennoch sollte dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass nur eine umfassende, weitreichende Umsetzung im Sinne einer systemischen und systematischen Modernisierung die gewünschten Folgen einer steigenden Gründungsdynamik und auch verbesserter Wachstumsaussichten für junge innovative Unternehmen in Österreich erreichen kann.

Zunächst sollte die Prüfpflicht der Firmenbuchgerichte (Kapitel 4.1.5) eingeschränkt und (durchsetzbare) Erledigungsfristen vorgesehen werden. Die Prüfung sollte sich auf die korrekte Veröffentlichung der notwendigen Informationen beschränken und nicht länger eine gesamte inhaltliche Kontrolle jedes publikationspflichtigen unternehmerischen Schrittes beinhalten. Des Weiteren sollten klare, unternehmensfreundliche Fristen definiert werden, innerhalb derer das Gericht den jeweiligen Vorgang erledigen muss, inklusive wirksamer Sanktionen bei Nichteinhaltung der Frist.



Zur Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit der damit verbundenen Rechtspflegepraxis sollten hilfreiche formale Anleitungen im Voraus verbindlich veröffentlicht werden, ebenso Muster-Anträge, deren positive Erledigung gewiss ist. Ebenso sollte Englisch selbstverständlich im Umgang mit dem Firmenbuch werden und auch englisch-sprachige Information und Anleitungen über Prozesse zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich empfiehlt sich die fundamentale Überlegung, ob das Firmenbuch bei einem (Handels)Gericht richtig angesiedelt ist, da bei einem solchen Register die Kundenorientierheit und der "Service-Gedanke" im Vordergrund stehen müssen. Ein grundlegendes Umdenken von "hoheitliche Behörde" zu "Serviceeinrichtung" ist jedenfalls sachgerecht und zeitnah erforderlich.

Viele ExpertInnen kritisieren die Inflexibilität der GmbH (Kapitel 4.1.1) in Hinblick auf die Möglichkeit der Schaffung unterschiedlicher Anteilsklassen. Als eine Einklassengesellschaft eignet sich die GmbH kaum, den unterschiedlichen Bedürfnissen von GründerInnen, InvestorInnen und MitarbeiterInnen gerecht zu werden. Im Sinne der Verbesserung der Rahmenbedingungen würde sich die Liberalisierung zur Schaffung von Anteilsklassen für Mitarbeiterbeteiligungen und InvestorInnen besonders eignen, die Attraktivität der österreichischen GmbH auch international zu steigern. Unterschiedliche Möglichkeiten der Partizipation am Unternehmen würden Anstellungen in Start-ups attraktiver machen.

Als Lösungsansätze zur Verbesserung der Finanzierungslage für GründerInnen erscheint es sinnvoll, Stiftungen als Finanzierungsquelle (Kapitel 5.2) vermehrt systematisch nutzbar zu machen. Auch Unterstützungsleistungen wie etwa die Spin-off Initiative, welche universitäre Ausgründungen unterstützen soll, sollten weiter ausgebaut werden. Gleichfalls sollten steuerliche Anreize (Kapitel 5.2) geschaffen werden, die Investitionen lohnenswerter gestalten, wie Anteilsbegünstigungen von innovativen Risikounternehmen oder die Schaffung einer Möglichkeit, risikoreiche Investitionen in Start-ups zumindest teilweise abschreiben lassen zu können.

GründerInnen sollten darüber hinaus auch außerhalb von Förderungen besser beraten und informiert werden, sodass sie ihre Fähigkeiten zur Präsentation ihres/r Produkt/Dienstleistung vor Investoren verbessern und sich von Beginn an mit Themen wie gewerblichen Schutzrechten und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens etwa im Sinne eines globalen Markteintritt beschäftigen. Jenseits der Gründungsphase erscheint es dringend geboten, steuerliche Begünstigungen (allen voran Senkung der Lohnnebenkosten) als Instrument zur Unterstützung innovativer Gründungen einzusetzen.

Arbeitszeitregelungen (Kapitel 4.3) speziell für Start-ups sollten – unter Berücksichtigung deren spezieller Situation im Unternehmenslebenszyklus – zumindest für eine festzulegende Zeit flexibilisiert werden können.



Es wird außerdem empfohlen, im Rahmen einer gesonderten fokussierten Studie die möglichen Auswirkungen eines Mobiliarpfandregistersauf die Vergabe von klassischen Krediten auch für Frühphasenunternehmen zu prüfen.

Im Folgenden werden darüber hinaus die einzelnen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen betroffenen Rechtstexte und die entsprechend vorzunehmenden Änderungen aufgelistet. Die unten stehende Abbildung verdeutlicht die diesbezüglichen Zusammenhänge, die direkte Zuordnung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu den zentralen Problemen.

Abbildung 4 Zuordnung Probleme und Maßnahmen

| PROBLEM  | MAßNAHME  |
|--|---|
| Unnötige Kosten und<br>Verzögerung bei der<br>Gründung | Entfernen von Notariatsakt und<br>notarieller Beurkundung bei GmbHs |
| Unnötige Kosten und                                    | Einschränken der inhaltlichen Prüfpflicht der FB-                   |
| Verzögerung bei der                                    | Gerichte, durchsetzbare Erledigungsfristen,                         |
| Gründung   | nützliche Anleitungen & Serviceorientiertheit                       |
| Beteiligung von  | Liberalisierung der Anteilsklassen                                  |
| Mitarbeitern und                                       | (stimmrechtslos und Präferenzen                                     |
| Investitionen gehemmt                                  | möglich)  |

Quelle: RPCK 2017



Tabelle 2 Übersicht der konkret vorgeschlagenen legistischen Änderungen

| Maßnahme  | Durchführung  |              |
|---|---|--------------|
| Entfernen von Notariatsakt<br>und notarieller Beurkun-<br>dung bei GmbHs                              | <ul> <li>§ 4 Abs 3 GmbHG (Gesellschaftsvertrag nur als Notariatsakt, Vertretung nur mit beglaubigter Spezialvollmacht)</li> <li>§ 9 Abs 2 GmbHG (Gründung beim Firmenbuch nur mit Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung und beglaubigte Bestellung der GeschäftsführerInnen / Aufsichtsräte)</li> <li>§ 49 Abs 1 GmbHG (Änderung des Gesellschaftsvertrags, so auch Kapitalerhöhungen, nur als notarielle Beurkundung)</li> <li>§ 52 Abs 4 GmbHG (Übernahme von Anteilen nur als Notariatsakt)</li> <li>§ 76 Abs 2 GmbHG (Übertragung von Anteilen nur als Notariatsakt)</li> <li>§ 11 UGB (Firmenbuchanmeldungen grundsätzlich nur in beglaubigter Form); alle Anmeldungen als "vereinfachte" Anmeldung gemäß § 11 FBG – die Beglaubigung der Musterfirmazeichnung kann bleiben, danach keine Beglaubigung von Unterschriften.</li> <li>§ 51 Abs 1 GmbHG (Firmenbuchanmeldung nur notariell beglaubigt durch alle GeschäftsführerInnen von notariell beurkundeten Änderungen des Gesellschaftsvertrags)</li> <li>§ 53 Abs 2 GmbHG (Firmenbuchanmeldung einer Kapitalerhöhung nur mit notarieller Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift der Übernahmserklärungen).</li> </ul> | Sehr<br>hoch |
|   | <ul> <li>§ 17 Abs 1 GmbHG (Nachweis der Bestellung oder Änderung der Geschäftsführung nur in beglaubigter Form)</li> <li>§ 44 Abs 2 GmbHG (notarielle Beurkundung der Änderung des Gesellschaftsvertrags nach gerichtlicher Nichtigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses),</li> <li>In § 60 Abs 1 6. Satz GmbHG (notarielle Beurkundung des Kapitalerhöhungsbeschlusses beim Kapitalschnitt)</li> </ul>  |              |
| Einschränken der inhaltlichen Prüfpflicht der Firmenbuchgerichte & größere Unternehmensfreundlichkeit | <ul> <li>Bei Gründung: Einschränkung der Prüfbefugnis der Firmenbuchgerichte auf § 11 GmbHG Mindestinhalt (z.B. Stammkapital, Sitz &amp; Geschäftsanschrift, Name &amp; Geburtsdatum GesellschafterInnen, etc.)</li> <li>Alle FB-Anmeldungen als "vereinfachte" Anmeldung gemäß § 11 FBG.</li> <li>Strukturierte Firmenbuchanträge (ähnlich strukturierter Grundbuchanträge, siehe Grundbuchsnovelle 2012)</li> <li>Durchsetzbare Erledigungsfristen einführen:         <ul> <li>bei Untätigkeit binnen 14 Tagen automatisierte Eintragung (bis technisch verfügbar: errichtet und hat Anspruch auf Eintragung) ähnlich §§ 12f VerG.</li> <li>Bei allen anderen FB-Anmeldungen (nach Gründung): Erledigung durch den Richter (§ 9 Abs 1 RPfIG) nach Ablauf von 14 Tagen verpflichtend.</li> </ul> </li> <li>Wirksame Rechtsmittel: Wiedereinführung der generellen Stattgebungsmöglichkeit des Rekurses durch den Richter (§ 11 Abs 3 und Abs 4 RPfIG idF vor dem BudgetBgIG 2011) und Zulassung der Vorstellung an den Richter (§ 12 RPfIG) bei Firmenbuchsachen, bei gleichzeitiger Erledi-</li> </ul>  | Sehr<br>hoch |



|   | <ul> <li>gungsfrist von 14 Tagen.</li> <li>Veröffentlichung formaler Anleitungen und Musteranträge, die eine gleichmäßige Rechtspflege widerspiegeln.</li> <li>Möglichkeit der Standardgründung ("off the shelf"), in weiterer Folge mittels USP.</li> <li>Akzeptanz von Englisch und verfübare Information auf Englisch.</li> <li>Kulturelle Umschulung von "hoheitliches Gericht" zu "Ser-</li> </ul>   |      |
|---|---|------|
| Mitarheiterheteiligungen  | vicestelle".  | Sehr |
| Mitarbeiterbeteiligungen<br>und Investitionen bei<br>GmbHs vereinfachen | <ul> <li>Möglichkeit zur Schaffung von unterschiedlichen Anteilsklassen im GmbHG ("Liberalisierung der Anteilsklassen") für Mitarbeiter und InvestorInnen, mit flexibler Gestaltung von Rechten wie:         <ul> <li>Ausschluss von Stimmrechten</li> <li>Ausschluss von Kontrollrechten wie Prüfung aller Bücher / Schriften (§ 22 GmbH)</li> <li>Schaffung von Besserstellungen (Präferenzen) bei der Gewinnverteilung und Liquidation ("Liquidationspräferenzen").</li> </ul> </li> <li>wie oben das Entfernen des Notarszwangs und vereinfachte Firmenbuchanmeldung bei Übertragung, um Vesting zu ermöglichen.</li> </ul> | Senr |

### 6.3. Das Start-up-Paket der Bundesregierung

Die oben entwickelten und diskutierten Handlungsempfehlungen stehen in direktem Zusammenhang mit den (teilweise noch recht neuen) Änderungen, die das das Start-up-Paket der Bundesregierung, das im Sommer 2016 vorgestellt und mittlerweile größtenteils umgesetzt wurde, auf dem Gebiet innovativer Neugründungen bewirkt hat. Eine echte Analyse und Bewertung der Effekte dieser Maßnahmen konnte im Rahmen der vorliegenden Studie nicht erfolgen, allerdings gibt es bereits ausreichende Befunde und Hinweise, die helfen können, eine optimierte Ausrichtung bzw. Umsetzung dieser Maßnahmen im Sinne der Vollständigkeit zu diskutieren.

Insgesamt berühren einzelne Punkte des Start-up-Pakets direkt oder indirekt die identifizierten Hemmnisse und Hindernisse, sie können diesen laut Einschätzung der interviewten ExpertInnen aber nur marginal entgegenwirken. Es ist daher hervorzuheben, dass die im Folgenden vorgestellten Aspekte des Start-up-Pakets in ihrer derzeitigen Form wahrscheinlich nicht an die gewünschten Wirkungen der ursprünglich geforderten Maßnahmen herankommen.

Die in dieser Studie aufgezeigten Hindernisse und Hemmnisse und die in diesem Zusammenhang ausgearbeiteten Maßnahmenvorschläge werden durch das Startup Paket kaum oder nur unzureichend erfasst.



### Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017

Für PrivatinvestorInnen soll es attraktiver werden, mithilfe sogenannter Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (MiFiG) in innovative Klein- und Mittelbetriebe zu investieren. MiFiG sind Kapitalgesellschaften, die den überwiegenden Anteil ihres Kapitals für Finanzierungen (also Investitionen) zur Verfügung stellen, während ein kleiner Teil des Kapitals veranlagt wird. Geplant sind Steuerbefreiungen für Ausschüttungen aus den Investitionen bis EUR 15.000 für natürliche Personen, während juristische Personen generell steuerfrei Erträge aus den Beteiligungen erhalten.<sup>140</sup>

Aus Sicht der Industrie fehlt eine Standortstrategie zur Ansiedlung von Eigenkapitalfonds zur risikoadäquaten Finanzierung von Innovation und Wachstum, das MiFiGG 2017 erfüllt diese Aufgabe nicht. Generell ist das MiFiGG 2017 eine wenig nachvollziehbare Initiative, da die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in der Frühphase gänzlich fehlen und ein unerwünschtes und willkürliches "Korsett" für Fonds geschaffen wird. In Bezug auf die Zuführung von institutionellem Venture Capital und Private Equity ist Österreich 2016 zum Schlusslicht abgestiegen. Das MiFiGG 2017 wird wohl daran nichts ändern.<sup>141</sup>

#### "One-Stop-Shop" für GründerInnen

Ab (frühestens) 1.1.2018 können EinzelunternehmerInnen, die sich nicht in das Firmenbuch eintragen lassen, online über das USP gründen. Für GmbHs mit einem einzigen Gesellschafter-Geschäftsführer ist unter anderem vorgesehen, dass die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft und die Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch ebenfalls über das USP abgegeben werden können. Dies ist allerdings noch nicht umgesetzt.

Damit wurde aber den Vorgaben der GründerInnenszene<sup>144</sup> nach einem "One-Stop-Shop" wenig entsprochen: die Gründung solcher Einpersonen-GmbHs erfor-

Loisch, Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft Neu (April 2017), <a href="http://www.loisch.at/Steuer-Info-1-1-2077-Mittelstands%C2%ADfinanzierungs%C2%ADgesellschaft-Neu.html">http://www.loisch.at/Steuer-Info-1-1-2077-Mittelstands%C2%ADfinanzierungs%C2%ADgesellschaft-Neu.html</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

Weiterführende Kritik findet sich in der Stellungnahme zum Entwurf des MiFiGG 2017 der AVCO und der "Vision für Österreich: Sicherung und Ausbau des unternehmerischen Wachstums", Okt 2017

Unternehmensserviceportal, eGründung https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/egruendung/269403.html (aufgerufen am 6.10.2017); vgl. Art 6 Deregulierungsgesetz 2017

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Art 9 Deregulierungsgesetz 2017

AustrianStartups, Austrian Startup Agenda, (2017), S.10, <a href="https://www.austrianstartups.com/wp-content/uploads/2017/09/AustrianStartupAgenda.pdf">https://www.austrianstartups.com/wp-content/uploads/2017/09/AustrianStartupAgenda.pdf</a>, (aufgerufen am 8.11.2017)



dert nun die – eigenartige und wenig sachgerechte – zwingende Mitwirkung der Bank, die nun anstelle der Beglaubigung der Unterschriften des Notars die Identität feststellt (wohingegen der Notar anstelle der Bank das Stammkapital erhalten kann). Der oft gebrachten Forderung nach einem "One Stop Shop" wird das freilich nicht gerecht: der/die GründerIn muss nach wie vor zahlreiche Stationen ablegen, um die Gründung zu absolvieren, wie etwa Sozialversicherung, Gewerbeanmeldung, Steuernummer. Überhaupt wurde diese USP-Gründung nur für Einpersonen-GmbHs vorgesehen, die eine Mindestsatzung vornehmen: sobald eine inhaltliche Vertragsgestaltung stattfindet, fällt die Möglichkeit der Gründung via USP weg. Findet diese nach der USP-Gründung statt, muss der/die GründerIn nochmals den gesamten ursprünglichen Weg (wie oben beschrieben) durchlaufen. Für FTI Wachstumsunternehmen lässt sich jedenfalls festhalten, dass diese enggeschnürte Möglichkeit der Gründung keine nennenswerte Verbesserung der Gründungshemmnis erwarten lässt.

#### Gründungs-Fellowship für akademische Spin-offs

Mit dem Spin-Off Austria Programm soll die akademische Ausgründung unterstützt werden. Das Fellowship soll es ForscherInnen ermöglichen, sich auf die Weiterentwicklung ihrer Forschungsergebnisse hin zu konkreten Geschäftsideen zu konzentrieren. Insgesamt werden sie für bis zu 18 Monate unterstützt und erhalten eine Förderung von maximal EUR 500.000. <sup>145</sup> Über das Netzwerk der Wissenstransferzentren soll für die geförderten Fellows und deren Projekte Coaching, Mentoring und Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden. <sup>146</sup> Insgesamt erhofft man sich 50 zusätzliche Spin-offs pro Jahr<sup>147</sup>.

Während das Programm einen durchaus relevanten Bedarf adressiert, kann schon aufgrund des eingeschränkten Wirkungsbereichs, eben auf die FördernehmerInnen, eine strukturverändernde Wirkung nicht erwartet werden.

#### Risikokapitalprämie und Seed-Financing der aws

Bereits umgesetzt wurde unter anderem die Risikokapitalprämie, die über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (aws) bezogen werden kann. Diese fördert

FFG, Spin-off Initiative Impulse zur Steigerung akademischer Gründungen <a href="https://www.ffg.at/spin-off-initiative">https://www.ffg.at/spin-off-initiative</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

FFG, Spin-off Fellowship – 1. Ausschreibung <a href="https://www.ffg.at/spin-off-fellowship-1-ausschreibung">https://www.ffg.at/spin-off-fellowship-1-ausschreibung</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

Steinschade, Spin-off Austria: Universitäre Ausgründungen sollen mit insgesamt 15 Millionen Euro gefördert werden, 7.9.2017, <a href="https://www.trendingtopics.at/spin-off-austria-universitaere-ausgruendungen-sollen-mit-insgesamt-15-millionen-euro-gefoerdert-werden/">https://www.trendingtopics.at/spin-off-austria-universitaere-ausgruendungen-sollen-mit-insgesamt-15-millionen-euro-gefoerdert-werden/</a> (aufgerufen am 6.10.2017)



InvestorInnen mit Sitz in der EU, die sich an innovativen Start-ups beteiligen, mit bis zu 20 % (maximal EUR 50.000) des Beteiligungsbetrages. Auch für die Lohnnebenkostenförderung gibt es bereits ein entsprechendes Förderungsprogramm der aws, an dem Unternehmen bereits seit 1.1.2017 teilnehmen können. Dieses Programm finanziert, jeweils maximal, im ersten Jahr 100 %, im zweiten Jahr 67 % und im dritten Jahr 33 % der Lohnnebenkosten für die ersten drei MitarbeiterInnen von innovativen Start-ups. Diese Förderung wird von ExpertInnen in der ihrer derzeitigen Ausgestaltung kritisiert, da die Lohnnebenkosten von den Start-ups vorfinanziert werden müssen und erst nach einem Jahr zurückerstattet werden.

Zusätzlich wurden der Business Angel Fonds sowie das Frühphasenförderungsmodell Seed-Financing von aws aufgestockt. 150 Auch die Garantien für junge Unternehmen, durch welche die aws z.B. Investitionen und Betriebsübernahmen fördert, wurden um EUR 100 Mio. auf insgesamt EUR 300 Mio. aufgestockt. 151 Darüber hinaus wird der Zugang zu Förderungen durch die Plattform www.förderpilot.at erleichtert. Diese Plattform enthält die Funktion eines "quick checks", über den UnternehmerInnen ihr Vorhaben vorstellen können und innerhalb kurzer Zeit eine Einschätzung der Fördermöglichkeiten erhalten. 152

#### Patentrecht

Auch im Bereich des Patentrechts bringt das Start-up-Paket zwei Neuerungen. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) fördert mit jeweils bis zu EUR 10.000 Leistungen rund um die Patentanmeldung, die Klein- und Mittelunternehmen sowie Start-ups in Anspruch nehmen können.<sup>153</sup> Mittels der provisorischen Patentanmeldung "Prio" können Start-ups ihre Ideen ein Jahr lang schützen las-

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> BMWFW, aws – Sonderrichtlinie "Risikokapitalprämie" 5ff

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> BMWFW, BMVIT – Sonderrichtlinie "Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups" 6ff

Aws, aws Business Angel Fond, <a href="https://www.aws.at/foerderungen/aws-business-angel-fonds/">https://www.aws.at/foerderungen/aws-business-angel-fonds/</a> (aufgerufen am 07.08.2017); bmvit – Mitterlehner und Leichtfried erhöhen Frühphasenfinanzierung für Start-ups um 20 Millionen Euro (OTS Presseaussendung vom 30.11.2016), <a href="https://www.bmvit.gv.at/include/funktionen/drucken/drucken.jsp?pfad=/bmvit/presse/aktuell/nvm/2016/11300TS0045.html">https://www.bmvit.gv.at/include/funktionen/drucken/drucken.jsp?pfad=/bmvit/presse/aktuell/nvm/2016/11300TS0045.html</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

Sparkasse Newsroom, Start up-Paket: Höhere aws-Haftungen bei geringeren Gebühren (7.6.2017), https://newsroom.sparkasse.at/2017/06/07/haftungen-aws-erhoeht-haftungsvolumen-fuerinnovative-kmu/33068 (aufgerufen am 6.10.2017)

Förderpilot, quickcheck <u>https://www.foerderpilot.at/quickcheck.html</u> (aufgerufen am 6.10.2017); aws, Förderpilot | Quickcheck <u>https://www.aws.at/service/web-services/foerderpilot-quick-check/</u> (aufgerufen am 6.10.2017)

FFG, Patentscheck Factsheet
<a href="https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/ffgpatentscheck\_factsheet.pdf">https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/ffgpatentscheck\_factsheet.pdf</a> (aufgerufen am 6.10.2 017)



sen, ohne die formellen Erfordernisse für eine Patentanmeldung erfüllen zu müssen. Später kann ein "Upgrade" auf ein Patent durchgeführt werden. 154

#### Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

Das Start-up-Paket ändert auch das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht. So können nun GründerInnen unter bestimmten Voraussetzungen, so beispielsweise bei einem Eigenkapital von mindestens EUR 25.000 (und Kapital von mindestens EUR 50.000), eine Rot-Weiß-Rot-Karte, also eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung, beantragen. Diese Möglichkeit gilt seit 1.10.2017.<sup>155</sup>

In der Befragung der ExpertInnen stellte sich heraus, dass sich im Rahmen diverser Ansiedlungsinitiativen – wie das seit zwei Jahren aktive Global Incubator Network (GIN) – aufgrund der immer noch hohen Kapitalausstattung (insbesondere von EUR 50.000) kein einziges internationales FTI sich in Österreich angesiedelt hat. Es ist daher aus heutiger Sicht auch in Zukunft keine nennenswerte Verbesserung im Niederlassungswesen zu erwarten.

Österreichisches Patentamt, Prio – Provisorische Patentanmeldung, <a href="https://www.patentamt.at/de/prio/">https://www.patentamt.at/de/prio/</a> (aufgerufen am 6.10.2017)

BMF, Vortrag an den Ministerrat betreffend ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Start-ups in Österreich (5.7.2016), 11-12, <a href="http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=63330">http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=63330</a> (aufgerufen am 6.10.2017); 66. Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, BGBI. I Nr. 66/2017; Trending Topics, Rot-Weiß-Rot-Karte: Der Start des Startup-Visums verschiebt sich auf den 1. Oktober 2017
<a href="https://www.trendingtopics.at/rot-weiss-rot-karte-der-start-des-startup-visums-verschiebt-sich-auf-den-1-oktober-2017/">https://www.trendingtopics.at/rot-weiss-rot-karte-der-start-des-startup-visums-verschiebt-sich-auf-den-1-oktober-2017/</a> (Artikel vom 03.07.2017, aufgerufen am 21.08.2017); § 24 Abs. 2 AuslBG; <a href="https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120233.html">https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120233.html</a>

### 7. Quellenverzeichnis

#### Literatur

- AAIA, Austrian Start-Ups, AVCO, Senat der Wirtschaft und WKO, Forderungen für alternative Finanzierungsformen Vorschläge zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für alternative KMU-Finanzierung, Gemeinsames Positionspapier
- AustrianStartups, Visionen für Startups in Österreich, Wien, 2013, <a href="https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf">https://www.austrianstartups.com/VisionenFuerStartupsInOesterreich.pdf</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- AustrianStartups, Austrian Startup Agenda, 2017, S.10, <a href="https://www.austrianstartups.com/wp-content/uploads/2017/09/AustrianStartupAgenda.pdf">https://www.austrianstartups.com/wp-content/uploads/2017/09/AustrianStartupAgenda.pdf</a>, (aufgerufen am 8.11.2017)
- AVCO Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation, IMPROVEO Beratungs-GmbH, KPMG Alpen-Treuhand AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, 2012, Risikokapital in Österreich: Angebots- und Nachfrageseitige Erklärungsfaktoren für die geringe Ausprägung, Wien
- AVCO, 2017, Stellungnahme zum Entwurf des MiFiGG 2017 und "Vision für Österreich: Sicherung und Ausbau des unternehmerischen Wachstums"
- Birnbauer, 2013, Ersteintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GES 2013, 302-305
- Birnbauer, 2014, Freiwillige Beendigung der Gründungsprivilegierung mit Kapitalerhöhung und Eintritt weiterer Gesellschafter, GES 2014 H9, 466-469
- Birnbauer, 2015, Praxisfragen zur gründungsprivilegierten GmbH, ÖRPfl 2015 H 2, 32-35
- BMWFW, 2015, Land der Gründer. Auf dem Weg zum gründerfreundlichsten Land Europas, Wien
- Cichocki/Hauenschild, 2009, Dein Name sei...,
  <a href="https://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/publikationen/mag-arno-cichocki/rechtstipp0906.pdf">https://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/publikationen/mag-arno-cichocki/rechtstipp0906.pdf</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- CMS, 2016, Unternehmensgründung in Österreich. Austrian Business Agency, Wien
- Cornell University, INSEAD, and WIPO, 2017, The Global Innovation Index 2017: Innovation Feeding the World, 2017, Ithaca, Fontainebleau, and Geneva
- Deloitte, 2016, Deloitte. Radar 2016: Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich, Deloitte Österreich,



- https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/at/Documents/about-deloitte/radar-2016.pdf, aufgerufen am 6.10.2017
- Dolzer, Löscher, Steinbäcker, Weinberger, 2015, Crowdfunding & Co. Unternehmensfinanzierung ohne Bank. dbv-Verlag Graz, Wien
- Dömötör, Spannocchi, 2016, European Startup Monitor 2016. Country Report Austria.
  - https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/cc/gruenden/2016 ESM Country Report Austria.pdf, aufgerufen am 6.10.2017
- Eban, 2017, Show me the numbers 2016, Vortrag anlässlich der jährlichen eban Konferenz
- European Commission, 2017, 2016 SBA Fact Sheet Austria, http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/22382/attachments/2/translations/aufgerufen am 06.10.2017
- Franke, Dömötör, Rütgen-Dömötör, 2015, The Power of the Crowd. Crowdinvesting für kapitalsuchende Unternehmen und Investoren. Junge Wirtschaft Österreich. Wien,
  - https://www.jungewirtschaft.at/jw/oesterreich/jw\_lf\_crowdinvesting\_3004.pdf, aufgerufen am 6.10.2017
- Gassler/Sellner, 2015, Risikokapital in Österreich: Ein Flaschenhals im österreichischen Innovationssystem?, IHS Policy Brief, 2015/10
- Gruber, Harrer (Hrsg.), 2014, GmbHG Kommentar, Wien
- Harhoff & Stahl, 1995, 'Unternehmens- und Beschäftigungsdynamik in Westdeutschland: Zum Einfluss von Haftungsregeln und Eigentümerstruktur, in K. H. Oppenländer (Hg.), Industrieökonomik und Finanzmärkte, ifo Studien 41, 17–50.
- Hügel, 2009, Zur Europäischen Privatgesellschaft: Internationale Aspekte, Sitzverlegung, Satzungsgestaltung und Satzungslücken, ZHR 2009, 309-353
- Industriellenvereinigung, 2013, Das IV-Programm für Österreich 2013-2018, Wien, <a href="https://kaernten.iv.at/media/filer-public/a1/26/a1266808-5cc4-40a7-a19b-3e9c23aec027/docsiv-programm-oester-2013-2018.pdf">https://kaernten.iv.at/media/filer-public/a1/26/a1266808-5cc4-40a7-a19b-3e9c23aec027/docsiv-programm-oester-2013-2018.pdf</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Keuschnigg, Kogler, 2016, Finanzplatz Österreich Eine Strategie für Wachstum und Stabilität, Universität St. Gallen, Wirtschaftspolitisches Zentrum
- Kiendl, Schmalzer, Wenzel, Penz, Kirschner, 2017, Global Entrepreneurship Monitor 2016. Bericht zur Lage des Unternehmertums in Österreich, Graz
- Kodek, Nowotny, Umfahrer, 2005, Firmenbuchgesetz FBG und firmenbuchrechtliche Bestimmungen des HGB – Kurzkommentar, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
- Koppensteiner, Rüffler (Hrsg.), 2007, GmbH Gesetz Kommentar, LexisNexis ARD Orac, 3. Auflage, Wien



- Leitsmüller, Naderer, Schumich, 2016, Mitarbeiterbeteiligung. Motive Modelle Risiken Tipps, Wien
- Ministry Of Foreign Affairs of Denmark, 2016, Invest in Denmark, Guide To Establishing a Business in Denmark,
  - http://www.investindk.com/~/media/Files/Sheets/Framework%20conditions/Establishing\_a\_Business\_2016.ashx, aufgerufen am 6.10.2017
- Rieder, Huemer, 2016, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, Wien
- Ruhland, Heckl, Fischl (2017), Erkennung und Monitoring der Wachstumsneigung bei FTI-Gründungsideen und FTI-Gründungen in der frühen Phase, Wien
- Startup Genome LLC, 2017, Global Startup Ecosystem Report 2017, <a href="https://startupgenome.com/thank-you-enjoy-reading/">https://startupgenome.com/thank-you-enjoy-reading/</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Steinhart, 2017, Kapitalerhöhungen bei Gründungsprivilegierten GmbHs, RdW 2017/73, 77-79
- Stiglitz & Weiss, 1981, 'Credit Rationing in Markets with Imperfect Information', American Economic Review 71, 393–410
- Straube, Ratka, Rauter (Hrsg.), 2017, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz inkl. 92. Lfg. (Stand: 1.1.2017), Wien
- Szöky, 2009, Firmenbuch Vermeidung von Verbesserungsaufträgen nach PuG und UGB, 2. Auflage, Wien
- Torschitz, Manfred (2016), Betriebsanlagengenehmigungen im internationalen Vergleich, Vortrag im Rahmen des WKO Symposium Anlagenrecht am 01.12.2016, https://news.wko.at/news/oesterreich/08---Vortrag-Manfred-Torschitz.pdf, aufgerufen am 13.11.2017
- Umfahrer, 2008, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6. Auflage, Wien
- Wagner, Knechtel, 2006, Kommentar zur Notariatsordnung, 6. Auflage, Wien
- Wilke, Maack und Partner, 2014, Länderberichte über finanzielle Mitarbeiterbeteiligungen in Europa. Hamburg und Brüssel
- WKO, 2017, Leitfaden für GründerInnen und Gründer, 22. Auflage, Wien
- WKO, 2017, Statistisches Jahrbuch 2017, Wien
- World Bank, 2017, Doing Business 2017. Equal Opportunity for All. Economy Profile 2017 Austria. Washington DC
- Wuersch, Thaler, 2007, Grundlagen des amerikanischen Gesellschaftsrechts, ecolex 2007, 111-115



#### Websites

- Aws, aws Business Angel Fond, <a href="https://www.aws.at/foerderungen/aws-business-angel-fonds/">https://www.aws.at/foerderungen/aws-business-angel-fonds/</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- aws, Förderpilot | Quikcheck, <a href="https://www.aws.at/service/web-services/foerderpilot-quick-check/">https://www.aws.at/service/web-services/foerderpilot-quick-check/</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- BMVIT Mitterlehner und Leichtfried erhöhen Frühphasenfinanzierung für für Start-ups um 20 Millionen Euro,
  - https://www.bmvit.gv.at/include/funktionen/drucken/drucken.jsp?pfad=/bmvit/pres-
  - <u>se/aktuell/nvm/2016/1130OTS0045.html,</u> OTS Presseaussendung vom 30.11. 2016, aufgerufen am 6.10.2017
- BMWFW,
  - https://www.bmwfw.gv.at/Wirtschaftspolitik/Standortpolitik/Seiten/DerStandort.aspx, aufgerufen am 6.10.2017
- bolagsverket, Limited companies forms,
   <a href="http://www.bolagsverket.se/en/fee/forms/limited">http://www.bolagsverket.se/en/fee/forms/limited</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Clifford Chance, Modernisation of Luxembourg Company Law (August 2016)
   <a href="https://www.cliffordchance.com/briefings/2016/07/modernisation\_ofluxembourgcompanylaw.html">https://www.cliffordchance.com/briefings/2016/07/modernisation\_ofluxembourgcompanylaw.html</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Companies Registration Office, CRO Forms
   <a href="https://www.cro.ie/Publications/Company-Forms">https://www.cro.ie/Publications/Company-Forms</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Corplaw Blog, Different Types of Share Classes Explained, 10.12.2013, <a href="http://www.corplaw.ie/blog/bid/354332/Different-Types-Of-Share-Classes-Explained">http://www.corplaw.ie/blog/bid/354332/Different-Types-Of-Share-Classes-Explained</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Deloitte Österreich Tax News, Steuerreform 2015/16: Auswirkungen auf Startups, 3.6.2015, <a href="http://www.deloittetax.at/2015/06/03/steuerreformgesetz-201516-auswirkungen-auf-startups/#.WYnfN4jyguW">http://www.deloittetax.at/2015/06/03/steuerreformgesetz-201516-auswirkungen-auf-startups/#.WYnfN4jyguW</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Deloitte Österreich Tax News, Deregulierungsgesetz vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018, 31.5.2017,
   <a href="http://www.deloittetax.at/2017/05/31/deregulierungsgesetz-vereinfachte-gmbh-grundung-ab-2018/#.WbvU-ClCRaQ">http://www.deloittetax.at/2017/05/31/deregulierungsgesetz-vereinfachte-gmbh-grundung-ab-2018/#.WbvU-ClCRaQ</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Die Presse, Gewerbeordnung: "Liberalerer Zugang" zum Unternehmertum, 28.6.2017,
   <a href="http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5243052/Gewerbeordnung\_Liberalerer-Zugang-zum-Unternehmertum">http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5243052/Gewerbeordnung\_Liberalerer-Zugang-zum-Unternehmertum</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- FFG, Pantentscheck Factsheet,
   <a href="https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/ffgpatentscheck\_factsheet.pdf">https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/ffgpatentscheck\_factsheet.pdf</a>,
   aufgerufen am 6.10.2017
- FFG, Spin-off Initiative Impulse zur Steigerung akademischer Gründungen https://www.ffg.at/spin-off-initiative, aufgerufen am 6.10.2017
- FFG, Spin-off Fellowship 1. Ausschreibung <a href="https://www.ffg.at/spin-off-fellowship-1-ausschreibung">https://www.ffg.at/spin-off-fellowship-1-ausschreibung</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Förderpilot, quickcheck <a href="https://www.foerderpilot.at/quickcheck.html">https://www.foerderpilot.at/quickcheck.html</a>, aufgerufen am 6.10.2017



- formacompany Worldwide Incorporations, Types of Shares,
   <a href="http://www.formacompany.ie/en/shareholders/shares-types.php">http://www.formacompany.ie/en/shareholders/shares-types.php</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- gov.uk, Set up a private limited company <a href="https://www.gov.uk/limited-company-formation/register-your-company">https://www.gov.uk/limited-company-formation/register-your-company</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Henry Catchpole, Inform direct, What types of share can a company have?,
   16.3.2015, <a href="http://www.informdirect.co.uk/shares/types-of-share-a-company-can-have">http://www.informdirect.co.uk/shares/types-of-share-a-company-can-have</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Junge Wirtschaft, Jungunternehmer wenden durchschnittlich mehr als einen Arbeitstag pro Woche für Bürokratie auf, September 2014,
   <a href="https://www.jungewirtschaft.at/jw/oesterreich/20140926">https://www.jungewirtschaft.at/jw/oesterreich/20140926</a> PA Jungunternehmer
   Arbeitstag Buerokratie.pdf, aufgerufen am 6.10.2017
- Kurier, Deloitte kritisiert Österreichs Bürokratie in vielerlei Hinsicht. Eine Baldige Besserung ist nicht in Sicht, 22.8.2017,
   <a href="https://kurier.at/wirtschaft/unternehmensgruendungen-dauern-in-oesterreich-zu-lange/281.863.678">https://kurier.at/wirtschaft/unternehmensgruendungen-dauern-in-oesterreich-zu-lange/281.863.678</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Lexis Nexis Legal Newsroom Corporate, What Should Be Included in LLC Operating Agreements?, Part II (20.11.2013=, <a href="https://www.lexisnexis.com/legalnewsroom/corporate/b/blog/archive/2013/11/2">https://www.lexisnexis.com/legalnewsroom/corporate/b/blog/archive/2013/11/2</a> <a href="https://www.lexisnexis.com/legalnewsroom/corporate/b/blog/archive/archive/archive/archive/arch
- Loisch, Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft Neu, April 2017, <a href="http://www.loisch.at/Steuer-Info-1-1-2077-">http://www.loisch.at/Steuer-Info-1-1-2077-</a>

   Mittelstands%C2%ADfinanzierungs%C2%ADgesellschaft-Neu.html, aufgerufen am 6.10.2017
- Njord Lawfirm, Gesellschaftsgründung in Dänemark, Februar 2016,
   <a href="https://www.rechtdaenisch.de/unternehmen/gesellschaftsrecht/gesellschaftsgruendung-daenemark/">https://www.rechtdaenisch.de/unternehmen/gesellschaftsrecht/gesellschaftsgruendung-daenemark/</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Notariatskammer, Stellungnahme zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013, <a href="https://www.notar.at/download-file/force/162/238/">https://www.notar.at/download-file/force/162/238/</a>, aufgerufen am 8.11.2017
- Österreichisches Patentamt, Prio Provisorische Patentanmeldung, <u>https://www.patentamt.at/de/prio/</u>, aufgerufen am 6.10.2017
- Practical Law UK: Shareholders' rights in private and public companies in The
- Netherlands: overview; Überschrift: Variation in Voting Rights,
   <a href="https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/2-615-1628?transitionType=Default&contextData=(sc.Default)&firstPage=true&bhcp=1">https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/2-615-1628?transitionType=Default&contextData=(sc.Default)&firstPage=true&bhcp=1</a>, aufgerufen am 06.10.2017
- Schmid, GmbH Gründung in Österreich, 22.4.2013, <a href="https://www.schmid-steuerberater.at/gmbh-gruendung">https://www.schmid-steuerberater.at/gmbh-gruendung</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Steinschade, Spin-off Austria: Universitäre Ausgründungen sollen mit insgesamt 15 Millionen Euro gefördert werden, 7.9.2017,
   <a href="https://www.trendingtopics.at/spin-off-austria-universitaere-ausgruendungen-sollen-mit-insgesamt-15-millionen-euro-gefoerdert-werden/">https://www.trendingtopics.at/spin-off-austria-universitaere-ausgruendungen-sollen-mit-insgesamt-15-millionen-euro-gefoerdert-werden/</a>, aufgerufen am 6.10.2017



- Sparkasse Newsroom, Start up-Paket: Höhere aws-Haftungen bei geringeren Gebühren, 7.6.2017, <a href="https://newsroom.sparkasse.at/2017/06/07/haftungen-aws-erhoeht-haftungsvolumen-fuer-innovative-kmu/33068">https://newsroom.sparkasse.at/2017/06/07/haftungen-aws-erhoeht-haftungsvolumen-fuer-innovative-kmu/33068</a>, aufgerufen am 08.08.2017
- Thomson Reuters Practical Law, Doing business in Denmark, <a href="https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/Document/l2ef12a991ed511e3857">https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/Document/l2ef12a991ed511e3857</a>

   8f7ccc38dcbee/View/FullText.html?transitionType=CategoryPageItem&contex
   tData=(sc.Default)&firstPage=true&bhcp=1, aufgerufen am 6.10.2017
- Transferwise, How To Start a Business in Denmark, 6.3.2017, <a href="https://transferwise.com/gb/blog/start-a-business-in-denmark">https://transferwise.com/gb/blog/start-a-business-in-denmark</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Trend, Steuern sparen für Anfänger: Zehn Tipps für Start-ups, 25.1.2016,
   <a href="https://www.trend.at/service/steuern/steuern-startups-6191168">https://www.trend.at/service/steuern/steuern-startups-6191168</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Trending Topics, Rot-Weiß-Rot-Karte: Der Start des Startup-Visums verschiebt sich auf den 1. Oktober 2017, 3.7.2017,
   <a href="https://www.trendingtopics.at/rot-weiss-rot-karte-der-start-des-startup-visums-verschiebt-sich-auf-den-1-oktober-2017/">https://www.trendingtopics.at/rot-weiss-rot-karte-der-start-des-startup-visums-verschiebt-sich-auf-den-1-oktober-2017/</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Unternehmensserviceportal, eGründung
   <a href="https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/egruendung/269403.html">https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/egruendung/269403.html</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- WKO, Form und Meldepflichten reduzieren, 3.10.2017, <a href="https://news.wko.at/news/oesterreich/Form--und-Meldepflichten-reduzieren.html">https://news.wko.at/news/oesterreich/Form--und-Meldepflichten-reduzieren.html</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- WKO Gründerservice, Gründungskosten:
   <a href="https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Gruendungskosten.html">https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Gruendungskosten.html</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- WKO, Ihr Weg zum genehmigten Betrieb, Juli 2011,
   <a href="https://www.wko.at/service/umwelt-energie/Weg-zum-genehmigten-Betrieb\_4.pdf">https://www.wko.at/service/umwelt-energie/Weg-zum-genehmigten-Betrieb\_4.pdf</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- The World Bank, Starting A Business in Denmark
   <a href="http://www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/denmark/starting-a-business">http://www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/denmark/starting-a-business</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- The World Bank, Doing Business: Starting a Business 2016, Brouillard-Soler /
   Nabil-Daye / Reeves / Ryan / Saltane / Ustinova.
- http://www.doingbusiness.org/~/media/WBG/DoingBusiness/Documents/Annual-Reports/English/DB16-Chapters/DB16-CS-SAB.pdf, aufgerufen am 8.11.2017
- https://www.gruenderservice.at/, aufgerufen am 6.10.2017
- https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public, aufgerufen am 6.10.2017



#### Rechtsquellen

- 66. Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, BGBI. I Nr. 66/2017
- Alternativfinanzierungsgesetz idF BGBI. I Nr. 114/2015
- Bankwesengesetz, BGBI. I Nr. 107/2017
- BMWFW, aws Sonderrichtlinie "Risikokapitalprämie"
- BMWFW, BMVIT Sonderrichtlinie "F\u00f6rderung von Lohnnebenkosten f\u00fcr innovative Start-ups"
- Danish Companies Act,
   <a href="https://danishbusinessauthority.dk/sites/default/files/danish-companies-act.pdf">https://danishbusinessauthority.dk/sites/default/files/danish-companies-act.pdf</a>
- Deregulierungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 40/2017
- Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 109/2013
- GmbH-Gesetz idF BGBI. I Nr. 104/2017
- Neugründungs-Förderungsgesetz idF BGBl. I Nr. 40/2017
- Neugründungs-Förderungsverordnung idF BGBl. II Nr. 390/2015
- Notariatsordnung idF BGBI. I Nr. 59/2017
- Notariatstarifgesetz idF BGBl. I Nr. 40/2017
- Rechtspflegergesetz idF BGBl. I Nr. 59/2017
- Unternehmensgesetzbuch idF BGBI. I Nr. 107/2017
- Verordnung des Bundeskanzlers über die Höchstsätze der Entgelte für Veröffentlichungen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" idF BGBI II 124/2002

#### Gesetzes-Materialien:

- BMF, Vortrag an den Ministerrat betreffend ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Start-ups in Österreich, Vortrag vom 5.7.2016, <a href="http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=63330">http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=63330</a>, aufgerufen am 6.10.2017
- Erl RV 500/ME XXIV. GP
- Erl RV 264/ME BlgNR XXV. GP
- Stellungnahme Rüffler 26/SN-500/ME XXIV. GP
- Stellungnahme Schauer et. al. 34/SN-500/ME XXIV. GP
- Stellungnahme Schummer 32/SN-500/ME XXIV. GP
- Stellungnahme Torggler 38/SN-500/ME XXIV. GP



## 8. Anhang

## Übersicht über Finanzierungsformen

| Finanzierungsart   | Beschreibung  | Vorteile   | Nachteile   | Akteure/Geldgeber   |
|--------------------|---|--|---|---|
| Bootstrapping      | Vollständige Eigenfinanzierung des Unternehmens durch GründerInnnen   | Keine finanziellen Verpflichtungen, volle Kontrolle über das Unternehmen/Management  | Hohes individuelles Risiko  | Der/die GründerInnen selbst   |
| Investitionskredit | Bankkredite zum Finanzieren von Anlagevermögen  | Es müssen keine Unterneh-<br>mensanteile ausgegeben wer-<br>den  | GründerIn haftet persönlich für<br>Kredit (in der Regel verlangen<br>Banken auch 20-30 % Eigenka-<br>pitalfinanzierung)   | Banken  |
| Kontokorrentkredit | Überzugsrahmen des Kontos<br>über das der laufende Ge-<br>schäfts- und Zahlungsverkehr<br>abgewickelt wird  | Es fallen nur für den überschrittenen Betrag Zinsen an   | Nur zur kurzfristigen Finanzie-<br>rung kleinerer Beträge geeignet  | Banken  |
| Leasing            | Wirtschaftsobjekte können von<br>Unternehmen gegen Gebühr<br>genutzt werden, bleiben jedoch<br>im Eigentum der Leasinggesell-<br>schaft   | Kaum vorweisbare Sicherheiten<br>notwendig, eventuell buchhalte-<br>rischer Anreiz   | Unternehmen haftet voll für die<br>Nutzung der geleasten Objekte  | Leasinggesellschaften   |
| Venture Capital    | Eigenkapitalfinanzierung entweder über andere Unternehmen oder Venture-Capital-Gesellschaften. Im Gegenzug verlangen die Kapitalgeber Anteile am finanzierten Unternehmen, um diese innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit Gewinn wieder zu veräußern (Exit-Strategie) | Es fallen keine Zinsen an, das<br>Kapital muss nicht zurückge-<br>zahlt werden, meist auch hohe<br>Finanzierungssummen möglich | Meist fordern Kapitalgeber auch<br>Mitspracherechte bzw. Einfluss-<br>nahme auf das Management;<br>großer Wachstumsdruck auf-<br>grund der angepeilten Exit-<br>Strategie | Einen Überblick gibt: http://www.unternehmensfin anzierung.at/start- up/venture-capital/partner/ Es finden sich hier z.B.: Speedinvest, 3TS Capital Partners, Arax Capital Partners, aws, FinLab, i5invest, Venionare Capital, etc. |



|                            | _  |  |  |   |
|----------------------------|--|--|--|---|
| Finanzierungsart           | Beschreibung   | Vorteile   | Nachteile  | Akteure/Geldgeber   |
| Business Angels            | Meist erfahrene Unternehmens-<br>gründerInnen, unterstützen<br>UnternehmerInnen professionell<br>mit (kleineren) finanziellen Bei-<br>trägen und Know-How  | Füllen vor allem Finanzierungs-<br>lücken im unteren Investmentbe-<br>reich bei kaum vorhandenen<br>Sicherheiten, BA haben meist<br>selbst Erfolge als Unternehme-<br>rInnen vorzuweisen           | Verlangen in der Regel auch<br>Anteile am Unternehmen, Kon-<br>fliktpotential, meist langfristige<br>Bindungen oder auch Gefahr<br>der Selbstvermarktung von<br>Geschäftsideen, Patenten, etc.<br>durch BA | Austrian Angel Investors<br>Association (AAIA)<br>i2 Business Angels Austria  |
| Lieferantenkredit          | Nutzen der 30-90 tägigen Bezahlfrist bei Lieferung der Waren   | Keine Kreditaufnahme im her-<br>kömmlichen Sinn notwendig  | Kosten durch entgangene Skonti<br>können höher als etwaige Kre-<br>ditzinsen ausfallen, nur sehr<br>kurzfristig  | Lieferanten   |
| Kundenzahlungen            | Kunden bezahlen im Voraus  | Es fallen keine Zinsen oder andere Beteiligungen an  | Für neue Unternehmen ohne Kundenkreis schwierig  | KundInnen   |
| Factoring                  | Ein Teil der Kundenforderungen<br>wird an Factoring-Gesellschaft<br>ausgelagert, diese bezahlt dafür<br>einen Teil des Rechnungsbetra-<br>ges sofort aus (meist ca. 80 %);<br>erst ab EUR 150.000 Lieferfor-<br>derungen möglich | Rasche Kapitalbeschaffung,<br>Auslagerung von Verwaltungs-<br>aufgaben (Mahn- und Inkasso-<br>wesen, etc.), bei echtem Facto-<br>ring zusätzlich Schutz vor Zah-<br>lungsausfällen                 | Neben Zinsen fallen auch Factoring-Gebühren an, bei unechtem Factoring übernimmt das Unternehmen die Haftung für Zahlungsausfälle  | A.B.S. Factoring, Banken,<br>SVEA, adesion, factorfinanz,<br>teamCon, etc.  |
| Inkubatoren/ Acceleratoren | Inkubatoren bieten in der Regel eine geeignete Umgebung zum Unternehmensaufbau, etwa über Infrastruktur, Netzwerken, Know-How und Unterstützungsleistungen; Träger der Inkubatoren sind meist öffentliche Institutionen          | Vor allem geeignet in der frühen<br>Entwicklung-, Planungs- und<br>Umsetzungs- bzw. der ersten<br>Wachstumsphase   | In der Regel werden Beteiligungen und Mitsprache zum Beispiel beim Management verlangt   | Pioneers Festival, Austrian-<br>Startups, i5invest, Gründer-<br>zentren der Universitäten<br>(A+B Zentren), diverse Un-<br>ternehmen (A1, Frequentis,<br>Cisco), Banken |
| Crowdfunding/ Crowdinvest  | Viele InvestorInnen unterstützen<br>Unternehmensideen über relativ<br>kleine Beiträge, Abwicklung in<br>der Regel über Plattformen im<br>Internet  | Anteile bleiben in der Regel im<br>Unternehmen, erster Markttest<br>der Unternehmensidee, Bewer-<br>tung durch professionelle Jury,<br>Erhöhung des Bekanntheitsgra-<br>des, leichtere Vermarktung | Möglicher Wissensabfluss durch<br>umfangreiche Darstellung der<br>Unternehmensidee, hoher Auf-<br>wand für Kampagne und Prä-<br>sentation, Gefahr eines Image-<br>schadens beim Scheitern                  | 1000x1000, CONDA,<br>GREEN ROCKET,<br>Crowdcapital, Startnext,<br>WeMakeIT, etc.  |



| Finanzierungsart | Beschreibung  | Vorteile  | Nachteile   | Akteure/Geldgeber  |
|------------------|---|---|---|--|
| Förderungen      | Es gibt unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten (Zuschüsse, günstige Kredite, Garantien, Gebührenbefreiung, Beratungen, etc.) sowohl auf Bundesals auch Landes- und eventuell Gemeindeebene. | Finanziell in der Regel günstiger<br>als vergleichbare Alternativen<br>(Zuschüsse müssen nicht zu-<br>rückbezahlt werden), vor allem<br>in frühen Unternehmensphasen<br>als Finanzierung geeignet | Aufwand für Beantragung, keine dauerhafte Finanzierungsform, Erfüllung bestimmter Förderungskriterien muss gegeben sein | aws, FFG, Bundesländerinitiativen (z.B. Wirtschaftsagentur, SFG, etc.) |

Quelle: KMU Forschung Austria 2017



### **ExpertInneninterviews**

- Gabriele Tatzberger, Wirtschaftsagentur Wien, Start-up Services.
- Mag. Monika Seywald, Steuerberaterin und Partnerin, TPA-Group.
- Christian Wodon. Referatsleiter der Wirtschaftskammer Wien, Gründerservice.
- DI Herbert Pock, Partner und Geschäftsführer von Austin BFP. Graz.
- Dipl. Ing. Martin Schott, Programmmanager des Gründungszentrums der Wirtschaftsuniversität Wien.
- Dr. Rudolf Dömötör, Leiter des Gründungszentrums der Wirtschaftsuniversität Wien.
- Mag. Michael Drochter, Bereichsleiter am Regionalen Innovationszentrum der Niederösterreichischen Gründeragentur. Wiener Neustadt.
- Mag. Polgar, Leiter Gründerservice und Unternehmensförderung. WKO Oberösterreich
- Markus Raunig, Managing Director von AustrianStartups. Wien.
- Samuel Moser, MSc, Startup Coach und Community Manager bei akostart Oberösterreich.
- Dr. Marcus Hofer, Geschäftsführer CAST Center for Academic Spin-Offs Tyrol
- Carina Schmiedseder, Gründungsberaterin tech2b Inkubator GmbH
- DI Teresa Riedenbauer, Assistentin der Geschäftsführung Zentrum für angewandte Technologie GmbH
- Gehbauer, Erste Bank Gründerzentrum
- Weidenauer und Schneidinger, Oberbank Innovations- und Entwicklungsförderung

#### TeilnehmerInnen Reflexionsworkshop

- Martin Schott, Gründungszentrum WU Wien
- Mike Heininger, YODELTALK GmbH
- Eric Kirschner, JOANNEUM RESEARCH
- Alexander Kleinszig, Business Angel
- Daniela Kopriva-Urbas, bmwfw
- Sabine Matzinger, bmwfw,
- Markus Raunig, Austrian Start-ups
- Thomas Wulz, ENPULSION GmbH
- Birgit Reiter-Braunwieser, ABA
- Karl Schiller, aws
- Alexander Diesenreiter, Wirtschaftsagentur Wien
- Christian Wodon, WKW
- Andreas Gschöpf, INiTS
- Isabella Meran-Waldstein, IV
- Thomas Nennadal, accent

